Für die Mitglieder unentgeltlich. Abonnementspreis Fr. 6 jährlich. Fr. 6. 50 franco durch die ganze Schweiz. Bestellung bei allen Buchhandlungen und den schweizerischen Postbureaux.

Zeitschrift

Gratis pour les membres de la Société. Prix d'abonnement fr. 6 par an. Fr. 6. 50 france pouç toute la Suisse. On peut s'abonner chez tous les librairies et aux bureaux de poste suisses.

fiir

Schweizerische Statistik.

JOURNAL DE STATISTIQUE SUISSE.

Publié par la Société suisse de statistique avec le concours du Bureau fédéral de statistique. Herausgegeben von der schweiz. statistischen Gesellschaft unter Mitwirkung des eidg. statistischen Bureau's.

Bern, 1880.

1. Quartalheft.

XVI. Jahrgang.

Berichterstattung über das schweizerische Unterrichtswesen auf Grundlage der im Jahr 1878 erschienenen offiziellen Jahresberichte.

Von K. Grob, Sekretär des Erziehungswesens des Kantons Zürich.

Einleitung.

1. Allgemeine Vorbemerkungen.

Von der Mehrzahl der eidgenössischen Stände wird alljährlich ein Verwaltungsbericht erstattet. Diese Berichte sind jedoch verhältnissmässig nur Wenigen zugänglich. Der Austausch einzelner Exemplare, wie derselbe zwischen den verschiedenen Regierungen zur Zeit freundnachbarlich stattfindet, gestattet zwar den Mitgliedern und Beamten der letztern, von dem Geschäftsverkehr anderer Kantone Kenntniss zu nehmen und diese Berichte gelegentlich zu Rathe zu ziehen; dagegen dürfte schwerlich das gebotene Material so erfolgreich benutzt werden, wie wenn dasselbe nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet und in einheitlicher Verarbeitung als schweizerischer Jahresbericht geboten werden könnte.

Nun ist gegenwärtig das Bedürfniss einer jährlichen Orientirung der Kantone unter einander über die einzelnen Bestrebungen und Errungenschaften namentlich auf dem Gebiete der Schule dringend geworden, und es vermöchte unzweifelhaft eine einheitliche Jahresberichterstattung über das gesammte Unterrichtswesen der einzelnen Kantone der Idee einer schweizerischen Volksschule mächtigen Vorschub zu leisten. Mit Rücksicht darauf, dass das eidgenössische Departement des Innern in naher Zukunft kaum in der Lage sein wird, den Artikel 27 der Bundesverfassung durch Erlass von Gesetzen und Verordnungen weiter auszubauen, muss es um so mehr als nothwendig erscheinen, die vorhandenen kantonalen Berichte zu sich-

ten und ihren wesentlichen Inhalt zur öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Es stellen sich dem Versuch einer schweizerischen Jahresberichterstattung über das Erziehungswesen immerhin noch bedeutende Schwierigkeiten entgegen.

Einmal ist die zu benutzende Grundlage ziemlich unsicher, ja theilweise gar nicht vorhanden. Von Nidwalden ist kein Bericht erschienen; die Mehrzahl der im Jahr 1878 herausgegebenen 24 officiellen Jahresberichte über das Erziehungsweise beziehen sich auf das Schuljahr 1876/77, beziehungsweise das Jahr 1877; eine Anzahl umfasst schon das Schuljahr 1877/78; die Kundgebungen von Luzern, Glarus und Appenzell I/Rh. sind keine eigentlichen Jahresberichte, indem sich der erste über 2 Jahre, der zweite auf eine Amtsperiode von 3 Jahren erstreckt und der dritte an den im Amtsjahr 1874/75 erschienenen letzten Bericht anknüpft.

Aber auch die Gesichtspunkte, aus denen die Berichterstattung erfolgt, sind so manigfaltig, dass eine zusammenfassende Gestaltung des gebotenen Stoffs nahezu unmöglich wird. Während der eine das statistische Material in den Vordergrund stellt, enthält ein anderer fast gar keine statistische Angaben. Wenn in einem Bericht mit Vorliebe die Kantonsschule und andere höhere Lehranstalten behandelt werden, befasst sich ein anderer ohne. Noth fast ausschliesslich mit dem Primarschulwesen. Gibt dieser Berichterstatter speziellen Aufschluss über das Lehrerpersonal und dessen ökonomische Verhältnisse, so wendet jener seine besondere Aufmerksamkeit der Schülerbevölke-

rung zu. Trägt der Erlass eines Kantons mehr den Charakter eines Rechenschaftsberichts der Verwaltungsorgane nach der finanziellen Seite hin, so ist einem andern mehr der Stempel eines pädagogischen Expertenberichts aufgedrückt. Legen einige Zeugniss ab von sorgfältiger Durcharbeitung und Sichtung des gebotenen Stoffs, so treten andere bloss als äussere Zusammenstellung einer Anzahl von Rapporten unterer Schulbehörden und Inspektoren auf und sind in Folge davon weit umfangreicher, als der wirklich vorhandene Inhalt es erfordern würde. Ergeht sich der eine Berichterstatter in der Darlegung subjektiver Anschauungen über Schule und Erziehung, so bescheidet sich der andere mit der einfachen Darstellung thatsächlicher Verhältnisse.

Es ist nicht gedenkbar, dass durch den gegenseitigen Austausch der jährlichen Berichte eine gewisse Uebereinstimmung in der äusseren und inneren Haltung derselben sich von selbst nach und nach Bahn brechen würde, kaum sind einzelne Berührungspunkte ersichtlich; dagegen kann schon durch einen Versuch der Zusammenstellung und Ordnung des Materials ein wesentlicher Schritt hiezu gethan werden. Allerdings wird ein erster Versuch vorzugsweise nur dazu dienen, vorhandene Lücken in diesen Berichten aufzudecken und die Richtungen anzugeben, nach welchen trotz der vielgestaltigen kantonalen Schulorganismen eine Annäherung angestrebt werden kann.

2. Bemerkungen über die einzelnen Berichte.

Zürich. Jahresbericht der Direction des Erziehungswesens über den Zustand des zürcherischen Unterrichtswesens im Schuljahr 1877/78 nebst Bericht über den allgemeinen Zustand des Volksschulwesens im abgelaufenen Triennium (78 Seiten octav),.

Der Abschnitt «Statistik» gibt Aufschluss über die Frequenzverhältnisse sowohl der obligatorischen Schulstufe bis in die einzelnen Klassen hinein, wie auch der sämmtlichen höhern Schulen, so dass das Zahlenverhältniss derjenigen Schüler, welche nur die obligatorische Primarschule absolviren, gegenüber denjenigen, welche nach vollendeter Alltagsschulzeit in eine höhere Schule übertreten, in seinen Grundlagen gegeben ist. Weitere Tabellen ertheilen Auskunft über die Lehrerverhältnisse, die Thätigkeit der Schulbehörden, die Schulgüter, die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen, die Fortbildungsschulen, Kleinkinderschulen, Privatschulen und die ertheilten Stipendien.

Der allgemeine Trienniumsbericht kehrt nach gesetzlicher Vorschrift nur alle 3 Jahre wieder (der Gesetzgeber ging wohl hiebei von der Anschauung aus, dass von Fortschritten oder auch nur von wesentlichen Veränderungen im allgemeinen Zustand der Volksschule doch kaum alle Jahre die Rede sein könnte). Derselbe enthält eine Zusammenstellung der erlassenen Gesetze, Verordnungen und Kreisschreiben, der eingeführten oder revidirten Lehrmittel, eine kurze Charakteristik der verschiedenen Schulstufen, einzelner Unterrichtsfächer (Religionsunterricht, Turnen und Zeichnen) und Lehrmittel, erwähnt der freiwilligen Leistungen von Seiten der Gemeinden zur Erhöhung der Lehrerbesoldungen und der Bemühungen um Verbesserung der Schullokalitäten.

Ein weiterer Theil enthält Notizen über die einzelnen böhern Unterrichtsanstalten im abgelaufenen Schuljahr.

Im Schlussabschnitt folgen Mittheilungen über Errichtung neuer Schulen und Lehrstellen, Patentirung von Primar- und Sekundarlehrern, Verfügungen gegen fehlbare Lehrer, Kurse zur Fortbildung von Lehrern und Arbeitslehrerinnen, und wichtigere Entscheide der Erziehungsbehörde.

Bern. Verwaltungsbericht der Erziehungsdirection des Kantons Bern für das Jahr 1877 (28 Seiten quart).

Im ersten Theil finden wir die nothwendigsten Mittheilungen über Gesetzgebung, administrative Verfügungen und Beschlüsse, Patentprüfungen, Lehrmittel und Unterrichtspläne. Der zweite Theil bringt statistische Notizen über die Zahl der Primarschulen, Lehrkräfte, welch' letztere Angaben am vollständigsten sind, Schüler-, Schulzeit- und Absenzen-Verhältnisse, Mädchenarbeitsschulen, Ergebniss der Austrittsprüfungen aus der Stand der Leibgedinge (Pensionen), Primarschule, Staatsbeiträge an Schulhausbauten, das Verzeichniss der in der Controle über den Schulbesuch saumseligen Gemeinden. Der Abschnitt über die Sekundarschulen und Progymnasien enthält kurze Bemerkungen über den Erfolg des Unterrichts nach verschiedenen Richtungen hin, wobei der Turnbericht besonderes Interesse beansprucht. Reichhaltig und erschöpfend sind die beiden Tabellen über die Sekundarschulen: Bestand des Lehrerpersonals und ökonomische Lage der Sekundarschulen einer-, Schülerzahl und Schulzeit anderseits. Der dritte Theil verbreitet sich über die höhern Unterrichtsanstalten.

Luzern. Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Luzern betr. das Erziehungswesen für die Jahre 1876 und 1877 (36 Seiten octav).

Der erste Abschnitt «Volksschulwesen» verbreitet sich im Wesentlichen über folgende Punkte: Zahl der Schulen und Schüler, Schulversäumnisse, Dienstalter und Besoldung der Lehrer, Arbeitsschulen, Wiederholungsschulen, Bezirksschulen, Kurs für Arbeitslehrerinnen, Rekrutenprüfungen, Volksbibliotheken, Lehrer-Wittwen- und Waisenunterstützungsverein und Lehrerseminar. Diese Angaben sind aber in mehreren Punkten deswegen unvollständig und nahezu werthlos, weil sie nur die Landschaft betreffen. Als Grund wird angegeben, dass die Schulen der Stadt den Kreisinspektoren nicht unterstellt seien, ein Umstand, der indess das Erziehungsdepartement kaum hindern könnte, auch über die städtischen Volksschulen die nöthigen Mittheilungen zu verlangen.

Der zweite Abschnitt «höheres Erziehungswesen» enthält Notizen über die Mittelschulen der Landschaft, soweit sie über die Bezirksschulen hinausreichen und über die höhere Lehranstalt in Luzern.

Uri. Rechenschaftsbericht des Erziehungsrathes des Kantons Uri an den Landrath betr. das Erziehungswesen vom Amtsjahr 1877 (40 Seiten octav).

Dieser Bericht ist in seinem Hauptinhalt ein Inspektionsbericht über die sämmtlichen Primar- und die beiden Sekundarschulen; hieran knüpft sich eine Klassifikation der Schulen nach den Resultaten des Unterrichts nebst einigen allgemeinen Bemerkungen über Lehrerpersonal, Schullokale, Schuleintheilung, Lehrmittel, Schulzeit, Absenzen und Repetitionskurs. Zum Schlusse folgen Notizen über die Kantonsschule. Der Inspektionsbericht zeichnet sieh durch originelle Haltung und prägnante Form aus, und da demselben auch eine Tabelle «Uebersicht der Primar- und Sekundarschulen» beigegeben ist, so verschafft er ein ziemlich klares, wenn auch noch wenig tröstliches Bild über den Zustand des Primarschulunterrichts im Kanton Uri.

Schwyz. Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Erziehungswesen von 1877 (39 Seiten octav).

In einem allgemeinen Theil finden wir die nothwendigste Orientirung über Gesetzgebung, Behörden, Lehrpersonal, Schulen und Schüler, Absenzen, Privatschulen, Arbeitsschulen, hierauf eine kurze Charakteristik über Unterricht und Disciplin, Mittheilungen über das Seminar und die Patentirung. Der beigegebene statistische Theil ist einer der reichhaltigsten und vollständigsten. Er gibt Aufschluss über Schulvermögen, Schulen, Lehrer, Besoldung, Schullokale, Schüler und Schulversäumnisse der Primar- und Sekundarschulen bis auf die einzelne Schule und Schulabtheilung hinein. Eine Rekapitulation über einige Verhältnisse des Lehrerpersonals, wenigstens nach

Geschlecht, Stand und Schulstufe, sollte in Zukunft nicht fehlen.

Obwalden. Bericht über die Primarschulen des Kantons Unterwalden ob dem Walde (Schuljahr 1877/78) dem hohen Erziehungsrathe erstattet durch den kantonalen Schulinspektor (48 Seiten octav).

Dieser Bericht ist ähnlich demjenigen von Uri in erster Linie und fast ausschliesslich ein Inspektionsbericht, in welchem bei der Schilderung einzelner Schulen treffende allgemeine Bemerkungen eingestreut sind. Eine statistische Tabelle als Beigabe enthält die Rekapitulation der Lehrkräfte, Schulkinder und Schulversäumnisse nebst einer Uebersicht über das Schulvermögen. Dieser Inspektionsbericht sucht insbesondere durch Hervorhebung der Lichtseiten zu wirken und kann eine ganze Reihe der 36 Schulen, namentlich Mädchenschulen «mit Fug und Recht» zu den sehr guten zählen.

Nidwalden. Kein Bericht.

Glarus. Bericht über das Schulwesen des Kantons Glarus während der Amtsperiode 1875—1878 (23 Seiten quart nebst 2 Beilagen).

Der Bericht versucht einen allgemeinen Ueberblick über das gesammte Schulwesen an der Hand folgender Punkte zu geben: Rekrutenprüfungen, Durchführung des 7. Schuljahrs, Streitigkeiten über Schultrennungen und Schulhausbauten, Schulversäumnisse, Mädchen-Arbeitsschulen, Sekundarschulen, Fortbildungsschulen, Kurse und Konferenzen, Inspektorat, Stipendienfond. Die beigegebenen vergleichenden Zusammenstellungen beschlagen nur die unentschuldigten Schulversäumnisse und die Verwaltungsrechnungen der Primar- und Sekundarschulgemeinden, lassen uns dagegen unaufgeklärt über die Verhältnisse des Lehrerpersonals und die Schülerzahl.

Zug. Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes und Obergerichtes des eidgen. Standes Zug an den Kantonsrath desselben über das Amtsjahr 1877. II. Innere Angelegenheiten. 6. Erziehungswesen (35 Seiten octav).

Nach Mittheilungen über wichtigere Entscheide des Erziehungsrathes berührt der Bericht die Verhältnisse der einzelnen Primarschulen und Lehrer, soweit dieselben etwa durch Lehrerwechsel Veranlassung zu Bemerkungen geben, gibt die Zahl der Schüler und Absenzen an, konstatirt das Vorhandensein von wenig besuchten Repetirschulen, Sekundarschulen und Fortbildungsschulen und behandelt etwas einlässlicher die Kantonsschule. Der Titel

«Oekonomisches» lässt das Treffniss der Schulauslagen in den einzelnen Gemeinden per Schüler und per Einwohner erkennen.

Freiburg. Rechenschaftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg über das Jahr 1877 (52 Seiten octav).

Einleitend findet die Gesetzgebung die nöthige Berücksichtigung. Hierauf folgt eine vollständige Besoldungsstatistik der Primarlehrer; dagegen werden die Schüler nur in ihrer Gesammtzahl erwähnt. Eine eingehende Aufzählung von Ursachen der Schwäche einer grossen Zahl von Schulen unter Hervorhebung einiger besserer Abtheilungen gibt ein bedeutsames Bild über die Schulzustände dieses Kantons. Die 9 Sekundarschulen werden im Einzelnen geschildert und vom Seminar namentlich die ökonomische und landwirthschaftliche Seite hervorgehoben. Das höhere Schulwesen (Gymnasium und Lyceum) wird in seinen Frequenzverhältnissen kurz berührt, ebenso die Aeufnung der Hülfsanstalten (naturwissensch. Sammlungen, Kantonalbibliothek, Industriemuseum, Antiquitätenund Kunstkabinet, Pfahlbautenkabinet). Das Oekonomische findet in einer Rekapitulation Berücksichtigung, welche die sämmtlichen Ausgaben für das Erziehungswesen im Berichtsjahr zusammenfasst.

Solothurn. Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Solothurn über das Schuljahr 1877—78 (31 Seiten octav).

Die wesentlichen Titel lauten: Gesetzgebung, Lehrervereine, Aenderungen im Lehrerpersonal, Lehrerseminar, Schulsynode, Lehrer, Primarschulen, Arbeitsschulen, Ergebnisse der Rekrutenprüfungen, Bezirksschulen, Kantonsschule, wobei in der Schülerstatistik namentlich die Absenzenverhältnisse Berücksichtigung gefunden haben.

Baselstadt. Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartements über das Schuljahr 1877 (45 Seiten octav).

Nach einigen Bemerkungen über Geschäfte allgemeiner Natur geht der Bericht zu den einzelnen Lehranstalten über und behandelt unter besonderer Betonung die Universität mit ihren Hülfsanstalten, dann die höhern Schulen (Pädagogium und Gewerbeschule), die mittlern Schulen (humanist. Gymnasium, Realgymnasium, Realschule, allgem. Töchterschule, Mädchensekundarschule und Sekundarschule in Riehen) und endlich die Primarschulen (Knaben-, Mädchen- und Landprimarschulen). Es folgt schliesslich ein Abschnitt über Privatschulen und eine Uebersicht der Gesammtfrequenz der öffentlichen und Privatanstalten. Ueber das Lehrerpersonal erhalten wir nur

Auskunft, soweit Personaländerungen zu melden waren, so dass die Feststellung der Lehrerzahl nicht möglich ist.

Baselland. Amtsbericht des Regierungsrathes und Obergerichtes des Kantons Basel-Landschaft vom Jahre 1877 (III. Erziehungsdirektion) (17 Seiten octav).

Der Abschnitt über das Erziehungswesen bildet etwa den 20. Theil des ganzen Amtsberichts und muss im Hinblick auf die Ausdehnung der übrigen Departementsberichte dieses Kantons als sehr kurz erscheinen. Immerhin ist in den einzelnen Punkten: Stand des Schulwesens überhaupt, Primarschulen, Arbeitsschulen, Fortbildungsschulen, Mädchensekundarschulen, Bezirksschulen, Lehrer, Patentprüfung, Lehrmittel, Schulbesuch, Stipendien, Schulfonds und Schulhäuser das Wesentliche mitgetheilt, und es gewährt diese Berichterstattung nach den meisten Richtungen hin trotz ihrer Kürze einen klaren Einblick in die betreffenden Schulverhältnisse.

Schaffhausen. Verwaltungsbericht des Regierungsrathes des Kantons Schaffhausen an den Grossen Rath über das Amtsjahr 1877. IV. Kirchen- und Erziehungswesen. 2. Erziehungswesen (17 Seiten oct.).

Obgleich dieser Bericht einen Zeitraum von über 1 Jahr umfasst — vom 1. Januar 1877 bis Ostern 1878, — so nimmt er doch im Vergleich mit dem Umfang des ganzen Verwaltungsberichts einen allzu bescheidenen Raum ein und befasst sich in seinem Abschnitt über die einzelnen Schulanstalten (Gymnasium, Realschulen und Elementarschulen) fast nur mit den Personalveränderungen. Eine einlässlichere Behandlung findet der Stand der Arbeitsschulen, welcher die Hälfte der ganzen Berichterstattung ausmacht und die Resultate einer vom Erziehungsrath durch die Schulinspektorate angeordneten Untersuchung enthält.

Appenzell A.-Rh. Bericht über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. pro 1877/78 (27 Seiten oct.).

Soweit die Verhältnisse der Primarschulen behandelt werden, beschlägt der Bericht das Wintersemester 1876/77 und das Sommersemester 1877; derselbe greift nur in das Wintersemester 1877/78 hinüber in seinem Abschnitt «Allgemeines», in welchem wir Angaben über Gesetzgebung und über Fortbildungskurse für Lehrer finden. In weitern Abschnitten folgen Mittheilungen über die Kantonsschule, das Seminar in Kreuzlingen, soweit es appenzellische Zöglinge betrifft, Stipendien, Patentirungen, Organisationsveränderungen und Besoldungserhöhungen an einzelnen Schulen, Schulbesuch sammt Klassifikation aller Schulen nach Absenzenzahl und Tabellenführung, Lehrmittel.

Eine Uebersicht über die Lehrerverhältnisse (Zahl, Geschlecht, Stand etc.) ist nicht beigegeben.

Appenzell L-Rh. Bericht über das öffentliche Erziehungswesen im Kanton Appenzell I.-Rh. vom Amtsjahr 1877/78 von I. B. E. Rusch (15 Seiten quart).

Die besprochenen Punkte lauten: Stand und Zielpunkt, Organisatorisches, Thätigkeit der Behörden, neue Schulen und Schulhäuser, Zustand der Schulen (Rundschau), die Lehrer, unsere Wünsche. Der Bericht trägt äusserlich zwar keinen officiellen Charakter (Sonderabdruck aus dem Appenzeller Volksfreund); doch ist die landesväterliche Fürsorge für den Frieden und die Ruhe des Ländchens unschwer zu erkennen. Die Thätigkeit der Schulbehörden findet Raum auf einer halben Seite, und der Abschnitt über die Lehrer umfasst wenige Zeilen, statistische Angaben fehlen.

St. Gallen. Auszug aus dem Amtsberichte des Regierungsrathes an den Grossen Rath des Kantons St. Gallen vom Jahr 1877 (Erziehungswesen) (41 Seiten quart und 6 Tab.).

Nach einem Ueberblick über die gesetzgeberischen und organisatorischen Bestrebungen und Errungenschaften behandelt dieser Bericht den Zustand der Volksschule nach seiner pädagogischen, ökonomischen und sanitarischen Seite in einlässlicher Weise, unterlässt jedoch sowohl in den allgemeinen Erörterungen als auch in den beigegebenen Tabellen, die nöthigen Aufschlüsse über den Bestand des Lehrerpersonals zu geben. Während dieser Bericht über die Volksschule sich auf das Schuljahr 1876/77 bezieht, umfasst der Abschnitt über die kantonalen Lehranstalten das Schuljahr 1877/78. Zum Schluss folgt eine Tabelle über das Ergebniss der Rekrutenprüfungen im Jahr 1877.

Graubunden. Jahresbericht des Erziehungsrathes des Kantons Graubunden an den hochlöbl. Grossen Rath 1878 (30 Seiten quart).

Dieser Bericht enthält spärliche Angaben über Schüler- und Lehrerverhältnisse der Primarschule; dagegen verbreitet er sich mit aller Umständlichkeit über die Verhältnisse an der Kantonsschule und an den höhern Lehranstalten. Derselbe bezieht sich im Allgemeinen auf das Jahr 1877, greift jedoch bei den höhern Unterrichtsanstalten in das Jahr 1878 hinüber und bringt in einer Beilage die Beiträge des Kantons an alle einzelnen Lehrerbesoldungen für das Schuljahr 1876/77, sowie die Beiträge an die Fortbildungsschulen und die Arbeitsschulen für denselben Zeitraum. Aus diesen Beilagen können

wir dann wenigstens die Zahl sämmtlicher Lehrer an den Primarschulen, die Zahl der Fortbildungsschulen und der weiblichen Arbeitsschulen ablesen. Im allgemeinen Theil finden sich eine Reihe von Bemerkungen über einzelne Unterrichtszweige und Schulzustände, welche den Primarschulunterricht noch vielorts als ungenügend erscheinen lassen.

Aargau. Jahresbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Aargau pro 1877 (17 Seiten quart nebst 3 Beilagen).

Nach kurzer Erwähnung der wichtigern Behandlungsgegenstände des Erziehungsrathes macht der Bericht die unentbehrlichsten allgemeinen Angaben über Elementarschulen, Fortbildungsschulen, Arbeitsschulen, besondere Schul- und Erziehungsanstalten (Bettungs-, Armenerziehungs-, Taubstummenanstalten), Aufsichtsbehörden, Schulgüter, Bezirksschulen, Kantonsschule, Lehrerbildungsanstalten. Im Hinblick auf die Kürze, deren sich der Bericht überall befleisst, lässt sich schwer begreifen, wie das Verzeichniss der von der Kantonalbibliothek im Berichtsjahr angeschafften Werke in demselben Platz finden konnte. Genügenden Aufschluss geben die tabellarischen Beilagen über die Verhältnisse der Gemeindeschulen, Lehrer, Arbeitsschulen und Bezirksschulen.

Thurgau. Rechenschaftsbericht des Regierungsrathes des Kantons Thurguu an den Grossen Rath desselben über das Jahr 1877. Abthg. Erzw. (30 Seiten oct. und 3 Tab.).

Der allgemeine Theil ist reichhaltig und einlässlich. Es verdienen die Punkte über die Leistungen der Primarschulen, das Absenzenwesen, die Fortbildungsschulen, die sanitarischen Verhältnisse der Sekundarschulen besondere Erwähnung, während dagegen das Lehrerpersonal auch in den beigegebenen Tabellen nicht die gehörige Berücksichtigung findet. Den Schluss bilden Notizen über das Lehrerseminar und die Kantonsschule. Der Bericht bezieht sich nicht nur auf das Jahr 1877, sondern auf das ganze Schuljahr 1877/78.

Tessin. Rechenschaftsbericht des Erziehungsdepartements des Kantons Tessin, Jahresbericht 1877 (84 Sciten oct.).

Mit Ausführlichkeit werden die höhern Schulanstalten behandelt, wobei auch von den Sekundar- und Zeichnungsschulen jede einzeln aufgeführt und beurtheilt wird, während die 473 Elementarschulen nur ganz im Allgemeinen und auf einigen wenigen Seiten ihre Erledigung finden. Die zahlreichen statistischen Tabellen (19) geben gute Auskunft über die Organisation und die Frequenz der verschiedenen Anstalten, sowie über die Lehrerverhältnisse. Hiebei wäre indess durch zweckmässigere Anordnung bedeutende Raumersparniss zu erzielen gewesen, auch hätten einige der einfachsten Zusammenstellungen ohne Schaden entweder ganz weggelassen oder an den Schluss des betreffenden allgemeinen Abschnittes verwiesen werden können.

Waadt. Rechenschaftsbericht des Staatsraths des Kantons Waadt über die Staatsverwaltung im Jahr 1877. Erziehungsdepartement (80 Seiten quart nebst 9 Tabellen).

Dieser Bericht ist in seinem Abschnitt über das Primarschulwesen sehr kurz und allgemein gehalten, während die Jahresberichte über die mittlern und höhern Schulanstalten sehr ins Detail gehen. Die Promotionen spielen im Leben der Schulen allerdings eine grosse Rolle; aber sie sind wohl schwerlich geeignet, in allen Einzelnheiten in den Bericht der obersten Erziehungsbehörde überzugehen. Die Jahresberichterstattung von Waadt - und Neuenburg - ist eine Zusammenstellung verschiedener Inspektorats- und Rektoratsberichte und bildet weniger eine Zusammenarbeitung von einer Stelle aus, welche zugleich den Ueberblick über das Ganze im Auge behält und darnach den reichen gebotenen Stoff sichtet und Unwesentliches ausscheidet. Ein kantonaler Jahresbericht über das Erziehungswesen darf kaum eine grössere Anzahl gleichmässig organisirter Anstalten einzeln vorführen; wenigstens sollte hiebei das Persönliche (Mutationen im Lehrerpersonal etc.) möglichst in den Hintergrund treten. Auch solchen Lesern, welche sich speziell um die Schulverhältnisse interessiren, bieten diese Jahresberichte bei der Benutzung in Folge ihres Mangels an Uebersichtlichkeit grosse Schwierigkeiten. Einzelnheiten sollten nur soweit herbeigezogen werden, als sie geeignet sind, das allgemeine Bild in seinem Wesen festzustellen und nach verschiedenen Seiten zu beleuchten. Die statistischen Beigaben des Jahresberichts von Waadt sind von nicht zu unterschätzendem Werth, könnten indess auf beschränkterem Raum noch zweckmässiger eingerichtet werden.

Wallis. Verwaltungsbericht des Erziehungsdepartements über das Jahr 1877. Auszug betreffend den Primarschulunterricht (36 Seiten octav nebst Beilage von 27 statist. Tabellen).

Dieser Bericht, welcher sich eigentlich auf das Schuljahr 1876/77 bezieht, entrollt vor unsern Augen ein umfassendes, wenn auch wenig glänzendes Bild des Primarschulwesens im Kanton Wallis, indem er in allgemeinen Zügen, illustrirt mit den nöthigen Einzelnbildern, sich verbreitet über den Unterricht im Allgemeinen und in einzelnen Fächern, Schuldauer, Absenzen, Disciplin (in diesem Punkt ist die Aufzählung aller Schulabtheilungen, welche am meisten Fortschritte gemacht oder deren Lehrer sich ausgezeichnet haben, für weitere Kreise ohne Interesse und zudem ist ihre Zahl so gross, dass der Werth der Auszeichnung nahezu wieder dahinfallen muss), Aufmunterungsmittel für die Schüler, Lehrerbesoldungen, Konferenzen und Bibliotheken, Schulhäuser, Aufsichtsbehörden und Inspektoren, Rekrutenprüfungen, welch' letztere eine besonders einlässliche Besprechung erfahren. Die statistischen Beilagen ergänzen dieses Bild, indem dieselben über Schüler-, Lehrer- und Besoldungsverhältnisse aller einzelnen Schulabtheilungen Aufschluss ertheilen und namentlich auch die ungentigende Schulzeit konstatiren; nur das Absenzenwesen findet keine Berücksichtigung.

Neuenburg. Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Neuenburg über das Jahr 1877 nebst den Jahresberichten des akademischen Senates, der Direktion des Gymnasiums und den Primarschulinspektoren (197 Seiten oct.).

Die Aneinanderreihung einer Anzahl von Berichten, von welchen jeder sehr in's Detail geht und für sich allein schon ziemlich umfangreich ist, stört den Ueberblick. Wenn dieser reiche Stoff etwelchermassen verarbeitet worden wäre, so hätte der Umfang zwar um mehr als die Hälfte reduzirt, aber der Inhalt um so geniessbarer gemacht werden können. Ein erster Abschnitt (25 Seiten) enthält die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben über das Erziehungswesen, ein zweiter beschäftigt sich mit dem Lehrerpersonal an den Primarschulen, ein dritter mit dem Ueberblick über die Schulbevölkerung, ein weiterer mit den einzelnen Sekundarschulen. Der Jahresbericht über die Akademie umfasst ca. 20 Seiten, derjenige über das Gymnasium nicht viel weniger, ca. 90 Seiten werden eingenommen vom Inspektorenbericht über die Primarschulen, wobei die Rekrutenprüfungen allerdings allein ca. 30 Seiten in Anspruch nehmen. Die betreffenden Abhandlungen enthalten zwar zum grossen Theil interessantes Material; aber die Centralstelle sollte sie nicht weitern Kreisen wieder bieten in derselben Form, in welcher sie ihr übermittelt wurden. Wenn der Jahresbericht eines Erziehungsdepartements sich Jahr für Jahr in dieser Gestalt wiederholt, so kann kaum ein richtiger Einblick in die Fortschritte des Schulwesens des betreffenden Kantons daraus hervorgehen; vielmehr werden gewisse Abschnitte durch ihre nothwendig sich gleichbleibende Physiognomie die wirklich gemachten Fortschritte viel schwerer erkennen lassen, als wenn dieselben erst nach grössern Zeitabschnitten wieder erscheinen. Die dem Berichte beigegebene Schulstatistik beschlägt zwar eine Reihe von speziellen Punkten; aber es fehlt auch da die Uebersicht, welche durch mühsame Addition erst gewonnen werden muss.

Genf. Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Genf über das Schuljahr 1877/78 (62 Seiten).

Obgleich auch dieser Bericht alle einzelnen Schulanstalten vorführt, so beschränkt sich derselbe doch mehr auf das Wesentliche; die gesuchten Aufschlüsse sind leicht zu finden und ermöglichen die nöthige Uebersicht. Die Schlusstabelle bringt die Gesammtzahl der alltagsschulpflichtigen Kinder vom 6. bis 13. Altersjahr, indem zugleich nachgewiesen wird, auf welche Weise die betreffenden Eltern dieser Schulpflicht Genüge leisten und wie viele der Kinder keinerlei Schulunterricht geniessen.

Erster Abschnitt.

Erlass bezw. Revision von Gesetzen, Verordnungen, Reglementen, Regulativen und Lehrplänen.

Wenn wir die gesetzgeberischen Erlasse in der Berichtsperiode im Allgemeinen überblicken, so beschlagen dieselben weniger das ganze Gebiet des Unterrichtswesens, als vielmehr einzelne Abschnitte desselben oder besondere Schulstufen. Ein ganzer Wurf wollte nur versucht werden in Basel-Stadt, wo ein Obligatorium von 5 Primar- und 3 Sekundarschuljahren angestrebt wurde, in welchem die verschiedenen höhern Schulen ihre gemeinschaftliche Grundlage finden sollten. Für einen andern Kanton ist die Frage der Erweiterung der obligatorischen Primarschule an der Tagesordnung. In Zürich wurde dem Kantonsrath ein Entwurf betreffend Ausdehnung der Primalschulzeit auf 8 Schuljahre, wovon die zwei letztern mit reduzirter Unterrichtszeit und darauf folgender zweijähriger Fortbildungsschule, vorgelegt, von dieser Behörde aber zurückgewiesen (12. März 1878). Der Erlass des Gesetzes über die Primarschulen des Kantons Solothurn vom 20. März 1873 hat endlich in einer Vollziehungsverordnung seinen

Abschluss gefunden, und es ist damit die 8jährige Schulpflicht in diesem Kanton als durchgeführt zu betrachten, jedoch in der Weise, dass die Mädchen im letzten Schuljahr nur noch die Arbeitsschule zu besuchen haben. Ebenso ist nunmehr die neue Organisation des Primarschulwesens im Kanton Thurgau vom Jahr 1876 zur vollendeten Thatsache geworden, wornach 6 Alltagsschuljahre, 3 Ergänzungsschuljahre, welch' letztere im Winter ebenfalls tägliche, und im Sommer einen Vormittag Schulzeit in sich schliessen, und hierauf anschliessend 3 Winter-Fortbildungskurse (für die Knaben) als obligatorische Primarschulzeit durchgeführt sind. Im Kanton Glarus ist das 7. Alltagsschuljahr nunmehr vollständig durchgeführt. Der Kanton Schwyz hat in seiner neuen Organisation des Volksschulwesens die Schulpflicht auf 7 Jahre ausgedehnt und den Schuleintritt nach vollendetem 7. Altersjahr festgesetzt. Appenzell I.-Rh. bestimmt in der neuen Verordnung über das Schulwesen mit Schuleintritt nach zurückgelegtem 6. Altersjahr ebenfalls eine Schulzeit von 7 Alltagsschuljahren und zwei darauf folgenden Uebungsschuljahren.

Einige Kantone haben die ökonomische Stellung ihrer Lehrer durch Gründung von Unterstützungskassen verbessert (St. Gallen, Glarus), andere die Organisation der Lehrerbildungsanstalten revidirt (Aargau, Freiburg) oder neue Reglemente über die Patentprüfungen aufgestellt (Bern, Aargau) und ein Kanton hat durch Aufhebung der Kantonsschule die wissenschaftliche Vorbereitung auf Universität und Polytechnikum den Mittelschulen übertragen (Bern). Erwähnung verdient auch die gesetzliche Einrichtung von besondern Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule (Bern).

Wir lassen die in den Jahresberichten erwähnten Erlasse, soweit sie gesetzliche Kraft erlangt haben, unter Angabe ihres Hauptinhaltes bei den wichtigern derselben folgen.

Zürich. Gesetz betreffend die Sekundarschulkreisgemeinden vom 22. Juni 1878 (8 §§).

Dieses Gesetz organisirt die Sekundarschulkreis-Gemeinde, ein ähnliches Organ, wie die Schulgemeinde für die Primarschule ist und weist derselben diejenigen Befugnisse zu, welche weder den Sekundarschulpflegen noch den obern Schulbehörden übertragen sind: Bauten, Errichtung von Lehrstellen, Erweiterung der Schule durch Einrichtung neuer Klassen, Aufnahme und Beseitigung fakultativer Lehrfächer (Religionsunterricht, Englisch, Italienisch, alte Sprachen etc.), Jahresrechnung, Voranschlag, Lehrerbesoldung und Ruhegehalt.

Reglement für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht vom 14. Juli 1877 (84 §§).

Der Erziehungsrath übt die Aufsicht aus durch eine besondere Aufsichtskommission von 7 Mitgliedern, deren Präsident der Erziehungsdirektor ist. Seminardirektor und Stellvertreter haben in der Aufsichtskommission berathende Stimme. Die Schulbesuche finden nach einer Kehrordnung statt, sodass jede Klasse jährlich von einem Mitglied zweimal besucht wird. Die Aufsichtskommission begutachtet alle wichtigen Fragen an den Erziehungsrath (Lehrplan, Stipendienvertheilung etc.) und entscheidet über Einführung von Lehrmitteln, Einrichtung des Stundenplans, Promotionen und Aufnahmen.

Der Direktor ist Präsident des Lehrerconvents und leitet dessen Versammlungen. Durch ihn geht der Verkehr der Lehrer mit der Aufsichtskommission und umgekehrt. Der Lehrerkonvent begutachtet die wichtigern Geschäfte zu Handen der Aufsichtskommission.

Die Aufnahme der Schüler geschieht nach zurückgelegtem 15. Altersjahr und absolvirtem 3jährigen Sekundarschulbesuch auf Grundlage einer Aufnahmsprüfung im
Frühjahr. Die Prüfung bezieht sich auf alle Unterrichtsfächer der Sekundarschule. Den Seminaristen ist gestattet,
unter sich selbst Vereine zu ihrer Fortbildung in wissenschaftlicher Beziehung oder zur Uebung zu gründen. Es
finden unter Theilnahme von Lehrern, welche hiefür ein
Taggeld erhalten, kleinere und grössere Exkursionen statt.

Statt der Jahresprüfung kann die Aufsichtskommission Schlussrepetitorien veranstalten; dieselben finden nach dem regelmässigen Stundenplan statt.

Zur Unterstützung des Unterrichts bestehen am Seminar folgende Spezialanstalten: Die Bibliothek, die naturwissenschaftlichen Sammlungen und Laboratorien, die Sammlungen für Mathematik und für den Zeichnungsunterricht, der Klaviersaal, die Turnlokalitäten.

Der Konvikt ist aufgehoben.

Promotionsordnung der philosophischen Fakultüt der Hochschule.

- I. Sektion (Sprachen und Geschichte) vom 18. August 1877.
- II. Sektion (Mathematik und Naturwissenschaften) vom 5. Mai 1877.

Verordnung betreffend die Organisation der Lehrkurse und die Einrichtung der Studien an der Hochschule vom 15. September 1877. Bern. Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Aenderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877 (11 §§).

Der gesammte wissenschaftliche Vorbereitungsunterricht im alten Kantonstheil ist Sache der Mittelschulen. Der Staat unterstützt alle Mittelschulen, welche auf die Universität oder das Polytechnikum vorbereiten oder in industrieller und commerzieller Richtung ausgebaut werden, nach Massgabe des Sekundarschulgesetzes. Die Kantonsschule in Bern ist aufgehoben.

Die Wahl der Lehrer geschieht durch die Schulkommissionen nach eingeholtem Gutachten des Sekundarschulinspektors und unter Genehmigung des Regierungsrathes. Zwanzigjähriger Schuldienst berechtigt im Krankheitsfalle zur Pensionirung. Der Ruhegehalt beträgt im Maximum ¹/₂ der Besoldung.

Zur Unterstützung unbemittelter Schüler an Mittelschulen, namentlich solcher, deren Eltern nicht am Schulort wohnen, wird ein jährlicher Stipendiencredit von 14,000 Fr. ausgesetzt.

Studienplan für die Studirenden des Lehramts an der Hochschule. Mai 1878 (7 Seiten).

Die Lehramtsschule umfasst 4 Semesterkurse und besteht aus 4 Sektionen: Sektion für alte Sprachen (Deutsch, Lateinisch, Griechisch, Geschichte und Pädagogik); Sektion für neuere Sprachen (Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Geschichte und Pädagogik); Sektion für Mathematik und Naturlehre (deutsche resp. französische Literatur, Pädagogik, Mathematik, Physik, Chemie und Zeichnen); Sektion für Mathematik und Naturgeschichte (Literatur, Pädagogik, Mathematik, Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie und Zeichnen).

Den Studirenden wird empfohlen, auch Vorlesungen zu besuchen über bernisches und schweizerisches Staatsrecht, Nationalökonomie, Altdeutsch, Kunstgeschichte, Geschichte der Mathematik und Naturwissenschaften, philosophische Fächer, Hygieine.

Es ist Vorsorge getroffen, dass die Lehramtskandidaten sich durch Uebungen mit Schülern im Unterrichten für die praktische Seite des Lehramts heranbilden können.

Reglement für die Patentprüfungen von Sekundarlehrern (Lehrern an Realschulen und Progymnasien) des Kantons Bern vom 27. Mai 1878 (25 §§).

Es findet alljährlich im Frühling eine Prüfung statt. Die Bewerber müssen das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Die Kosten der Prüfung betragen für jeden Kandidaten 20 Fr., im Wiederholungsfall 10 Fr. Die Prüfungskommission (7 Mitglieder) wird auf 4 Jahre bestellt und die Mitglieder erhalten ein Taggeld von 10 Fr. nebst allfälliger Reiseentschädigung.

Die Prüfung umfasst die obligatorischen Fächer Pädagogik und Aufsatz nebst je einer der folgenden Gruppen: a) Deutsch, Lateinisch, Griechisch und Geschichte. b) Deutsch, Französisch, Englisch, (Italienisch) und Geschichte. c) Mathematik, geometrisches Zeichnen und Naturlehre. d) Mathematik, geometrisches Zeichnen und Naturgeschichte; ferner mindestens 1 fakultatives Fach (Fächer der andern Gruppen und andere Fächer des Sekundarschulunterrichts). Die schriftliche Prüfung besteht in einer Komposition für die Sprachen und Lösung von Aufgaben in Mathematik und Zeichnen für die übrigen Gruppen, die praktische Prüfung in je einer Probelektion in zwei verschiedenen wissenschaftlichen Fächern mit Schülern der 4. Klasse des Literar- oder Realgymnasiums.

Die Prüfung kann im Nothfall nach einem Jahr nochmals und nach einem weitern Jahr zum letztenmal wiederholt werden.

Verordnung über die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule vom 15. Christmonat 1877 (11 §§).

Sämmtliche Schüler und Schülerinnen der Primarschulstufe haben nach vollendeter Schulpflicht eine Austrittsprüfung zu bestehen. Es werden hiefür Prüfungskreise gebildet, jedoch so, dass die Schüler zu Fuss nach dem Prüfungsorte gelangen können. Für jeden Prüfungskreis wird für 2 Jahre eine Prüfungskommission von 3 Mitgliedern bestimmt. Die Prüfung erstreckt sich über Lesen, Aufsatz, Rechnen und Realien und besteht in einem mündlichen und einem schriftlichen Examen. Die Forderungen an die Schüler werden durch den Minimal-Lehrplan bestimmt. Die Eltern unentschuldigt ausbleibender Schüler werden mit einer Busse von 5 Fr., im Wiederholungsfall von 20 Fr. belegt, diese Schüler haben eine Nachprüfung zu bestehen.

Schwyz. Organisation des Volksschulwesens für den Kanton Schwyz vom 26. Oktober 1877 (99 §§).

Die Schulpflicht dauert wenigstens 7 Jahre und beginnt mit dem erfüllten 7. Altersjahr. In jeder Gemeinde besteht eine Primarschule, in jedem Bezirk wenigstens eine Sekundarschule, im Kanton eine Lehrerbildungsanstalt, ferner können unter Aufsicht und Genehmigung des Erziehungsrathes errichtet werden: Kleinkinderschulen, Mädchensekundarschulen, Fortbildungsschulen für Knaben und Fortbildungsschulen für weibliche Handarbeiten. Die obligatorische Primarschule umfasst 7 Jahreskurse mit 7 Klassen, die fakultative Sekundarschule 2—3 Jahres-

kurse. Die Volksschulen sind entweder Gesammtschulen oder getrennte Schulen, dort beträgt das Maximum der Schülerzahl 70, hier 80 auf einen Lehrer, in der Sekundarschule 60 für 2 Lehrer. Die Schulzeit umfasst 42 Wochen. Die Schulen sind in der Regel Ganztagschulen; für die vier ersten Jahreskurse können indessen Halbtagschulen bestehen, in der Weise, dass der eine Theil der Schüler Vormittags und der andere Nachmittags die Schule besucht. Bei nur Halbtagschulbesuch sollen auf jedes Kind wöchentlich wenigstens 15 Unterrichtsstunden fallen. In den Primar- und Sekundarschulen dürfen auf einen halben Tag nicht über 4, auf einen ganzen nicht über 7 Unterrichtsstunden verlegt werden. Der Erziehungsrath stellt einen allgemein verbindlichen Lehrplan auf, die Festsetzung des Stundenplans ist Sache des Schulraths in Verbindung mit dem Lehrer. Es dürfen nur vom Erziehungsrath genehmigte Lehrmittel verwendet werden.

Die Privatschulen stehen unter der Oberaufsicht des Staates (Genehmigung durch den Erziehungsrath, Anstellung eines patentirten Lehrers, Ertheilung aller für die Primarschule vorgeschriebenen Lehrfächer, erziehungsräthliche Genehmigung von Lehr- und Stundenplan und Lehrmitteln, Aufsicht und Prüfung durch den Schulrath wie in den öffentlichen Schulen). Der Erziehungsrath ist berechtigt, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath eine Privatschule aufzuheben.

Beim Schuleintritt wird vom Schulrath die Impfung der noch ungeimpften Kinder angeordnet. Die Entlassung aus der Primarschule findet erst statt, wenn der Schüler alle 7 Jahreskurse durchgemacht oder im Laufe des Schuljahrs das 14. Altersjahr zurückgelegt hat oder an eine höhere Lehranstalt übertritt.

In den Sekundarschulen darf ein Schulgeld bis auf 30 Fr. per Jahr erhoben werden. Unentschuldigte Absenzen werden nach einmaliger schriftlicher Mahnung der Eltern mit Bussen belegt und zwar bei 5 Halbtagen im halben Monat mit 20 Cts. per Absenz in der Primarschule und bei 3 Halbtagen im halben Monat mit 50 Cts. per Absenz in der Sekundarschule. Der Schulrath kann in Wiederholungsfällen Verschärfung bis auf das Dreifache eintreten oder den Schüler polizeilich in die Schule führen lassen oder bei über 250 Absenzen denselben zum Besuch der Pflichtschule während eines weitern Schuljahres anhalten. Dem Gemeindrath steht die Ueberweisung renitenter Eltern an den Strafrichter zu, sowie die Einkassirung und Kapitalisirung der Bussen für den Schulfond.

Der Kantonsrath setzt Stipendien aus für Lehramtskandidaten und Seminarzöglinge (Jütz'sches Legat).

In periodischen Instruktionskursen werden Arbeitslehrerinnen ausgebildet. Während der Sommerferien ordnet der Erziehungsrath unter Leitung der Seminardirektion periodische Wiederholungskurse für Lehrer an. Die Theilnahme an diesen Kursen ist obligatorisch, ebenso der Besuch der Lehrerkonferenzen und der Beitritt zum Lehrerverein und zur Leistung des jährlichen Beitrags an die Vereinskasse.

An Schulhausbauten leistet der Staat Beiträge von 3 % der Baukosten nebst 100—500 Fr. Zuschuss für Gemeinden, deren besondere Verhältnisse Berücksichtigung verdienen. Die Festsetzung der Lehrergehalte steht den Gemeinden zu.

Glarus. Lehrplan für die Primar- und Repetirschulen (vom 8. Mürz 1877).

Sprache: Erst im 2. Schuljahr Einführung in die Druckschrift.

Rechnen: 1. Schuljahr, Zu- und Wegzählen bis 20; 2. Schuljahr bis 100; 3. Schuljahr, alle 4 Operationen bis 1000; 4. Schuljahr, Zahlenraum bis 10,000; 5. Schuljahr, Kenntniss der Münzen, Längenberechnung und Anfang der gewöhnlichen Brüche; 6. Schuljahr, gemeine Brüche und Dezimalbrüche; 7. Schuljahr, Flächen- und Körperberechnungen.

Geschichte: 4. und 5. Schuljahr, Erzählungen aus der kantonalen und vaterländischen Geschichte; 6. und 7. Schuljahr, übersichtliche Behandlung der Schweizergeschichte.

Geographie: 4. Schuljahr, Heimatort, kartographische Zeichen; 5. Schuljahr, Heimatkanton und allgemeine Uebersicht der Schweiz; 6. Schuljahr, die Schweiz und einzelne Kantone; 7. Schuljahr, Europa.

Singen vom ersten, Zeichnen vom 3. Schuljahr an, Turnen in den beiden obersten Klassen.

Reglement betr. die Verrichtungen des Schulinspektorats (vom 12. April 1876).

Der Kantonsschulrath übt die Oberaufsicht aus durch das Mittel eines kantonalen Schulinspektors; die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Der Schulinspektor besucht die Elementarschulen jährlich wenigstens zweimal je einen halben Tag, die Repetirschulen jährlich einmal einen halben Tag, die Fortbildungsschulen jeden Winter einmal und die Sekundarschulen so oft, dass auf jeden Hauptlehrer wenigstens 2, auf Fachlehrer 3 Inspektionstage fallen und die Privatschulen jährlich einmal. In Anschluss an eine Inspektion veranstaltet er mit jeder Schulpflege jährlich eine Sitzung zur einlässlichen Berathung über ihre Schulverhältnisse. Der Befund der Inspektionen wird in Formularen niedergelegt, und nach den letztern der Jahresbericht an den Kantonsschulrath abgefasst unter Mittheilung an die betreffenden Schulpflegen für sich und

die Lehrer. Die Besoldung des Inspektors beträgt 4000 Franken mit Ausschluss jeder weitern Entschädigung.

Statuten der Lehrer-, Alters-, Wittwen- und Waisenkasse (vom 1. September 1876).

Der Eintritt ist obligatorisch für jeden patentirten und definitivan gestellten Lehrer, der noch nicht 40 Jahre alt ist. Die Leistungen bestehen in einer Eintrittsgebühr (Nachzahlung von Jahresbeiträgen), in einem Jahresbeitrag von 8 Fr., in einer Heirathsgebühr von 10 Fr. und in Bussen (wegen Verspätung in der Einzahlung etc.). Einfache Züger werden die Lehrer nach dem zurückgelegten 55. Altersjahr, wenn sie noch im aktiven Schuldienst stehen; doppelte Züger diejenigen, welche den Beruf nicht mehr betreiben können, ebenso eine Wittwe mit Waisen oder mehrere Waisen. Der Kantonsschulrath zahlt jährlich 1500 Fr. in die Kasse, wovon 1000 Fr. zur Anlegung eines besondern Reservefonds dienen. Das Maximum eines einfachen Zugs ist auf 100 Fr. festgesetzt.

Beschluss der Landsgemeinde betreffend Bildung von Schulgemeinden (vom 7. Mai 1876).

Die Ortsgemeinde bildet in der Regel auch die Schulgemeinde. Wo bisher innerhalb der nämlichen Ortsgemeinde verschiedene Schulgemeinden bestanden haben, sind dieselben zu verschmelzen und die Schulgüter zu vereinigen. Ausnahmsweise können mehrere Ortsgemeinden zusammen eine Schulgemeinde bilden, falls sie zur nämlichen Wahlgemeinde gehören.

Lehrplan für die Sekundarschulen mit einem Lehrer.

Deutsch 7 Stunden in allen 3 Klassen, Französisch 6, Arithmetik und Algebra 5, Geometrie 2, Geschichte 2, Geographie 2, Naturkunde 2, Buchhaltung 1, Schreiben 2, Zeichnen 2, Singen 1 Stunde und Turnen nach eidgenössischer Vorschrift.

Freiburg. Gesetz über die Organisation des Lehrerseminars für den französischen Kantonstheil in Hauterive (vom 20. November 1877, 33 Art.).

Unter den Unterrichtsgegenständen figurirt die deutsche Sprache nur als fakultatives Fach. Der Unterricht in den Naturwissenschaften und in der Mathematik beschränkt sich auf die Elemente; dagegen werden die allgemeinen Prinzipien des Ackerbaus mit den Grundbegriffen des Waldbaus, das Pfropfen und Schneiden der Bäume gelehrt und die täglichen landwirthschaftlichen Arbeiten sind obligatorisch.

Der Unterricht muss so vertheilt werden, dass die Kurse in 3 Jahren vollendet werden können. Das Lehrpersonal besteht aus einem Director, einem Almosenier (Geistlicher), einem Oekonomen und 3 Professoren, sämmtliche vom Regierungsrath für 4 Jahre gewählt.

Zum Eintritt ist das Alter des ersten Abendmahls und ein befriedigendes Examen über die in den Primarschulen gelehrten Gegenstände nothwendig. Der Genuss eines Stipendiums verpflichtet zu 10jährigem Schuldienst im Kanton oder zur Rückzahlung im Verlältniss des zu frühen Austritts. Die Prüfungsgegenstände bei den Fähigkeitsprüfungen sind: Religion, Französisch, Pädagogik, Arithmetik, Schweizergeschichte und Geographie. Das Patent wird für 1—4 Jahre ertheilt und kann erst nach 8 Jahren befriedigenden Schuldiensts auf unbeschränkte Zeit gewährt werden.

Reglement des Lehrerseminars in Hauterive (vom 19. Juli 1878, 50 §§).

Der Pensionspreis wird vierteljährlich vorausbezahlt und beträgt 25 Fr. per Monat für die Kantonsbürger, welche Lehrer werden wollen, 35 Fr. für die übrigen Kantonsbürger und 45 Fr. für die weitern Schüler. Es können dürftigen Lehramtskandidaten Zahlungsvergünstigungen zugewendet werden. Anwendbare Strafen sind: Strafarbeit bis auf 1 Stunde, Entzug der Erholungsstunde, Isolirung zur Essenszeit mit Suppe und Brod, Rüge vor versammelter Klasse, Wegweisung.

Solothurn. Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes zum Primarschulgesetz (vom 26. Mai 1877, 105 §§).

Für jedes Kind ist ein Schulbüchlein anzulegen. In dasselbe ist einzutragen: Datum des Schuleintritts, die jährliche Durchschnittsnote, die Zahl der begründeten und unbegründeten Absenzen. Tritt ein Kind in eine andere Schule über, so wird dies vorgemerkt, und das Kind hat das Büchlein dem andern Lehrer abzugeben.

Nach der zweiten halbtägigen unbegründeten Absenz vom Beginn des Monats an gerechnet, lässt der Lehrer die Eltern durch den Landjäger, Dorfwächter, Gemeindewaibel mahnen. Eine dritte und jede weitere unbegründete Absenz im gleichen Monat nach erfolgter Mahnung wird bestraft. Am letzten Schultage des Monats übermacht der Lehrer das Absenzen-, Anzeige- und Strafformular dem Friedensrichter unter Anzeige an den Gerichtspräsidenten. Der Friedensrichter legt die Strafen auf und übersendet das Strafformular dem Gerichtspräsidenten. Allfällige Strafverschärfungen werden von dieser Stelle dem Oberamt zur Vollziehung übermacht. Werden

die Bussen innert Monatsfrist nicht entrichtet, so tritt Gefängnissstrafe an deren Stelle. Eine halbjährliche Zusammenstellung der Schulabsenzen wird auch dem Schulinspektor übermittelt. Ohne Erlaubnissschein der Schulbehörde dürfen Kinder von Fabrikbesitzern und Arbeitgebern nicht in Arbeit genommen werden.

Die Schülerinnen einer Arbeitsschule bilden in Uebereinstimmung mit den Primarschulklassen ebensoviele Arbeitsschulklassen. Die Arbeitsmaterialien werden gemeinsam angeschafft. Als Arbeitslehrerinnen sind nur solche wählbar, welche hiefür ein Fähigkeitszeugniss besitzen. Die Beaufsichtigung der Arbeitsschule steht ausser dem Inspektor der Frauenkommission und der Gemeindeschulkommission zu.

Die Ausschreitungen von Fortbildungsschülern beim Nachhausegehen werden polizeilich geahndet. Die Landjäger sind angewiesen, sich auf ergangene Klagen in die Fortbildungsschulen zu begeben und renitente Schüler in die Prison abzuführen. Das Rauchen im Schulgebäude ist strenge untersagt. Die Abhaltung der Fortbildungsschulen darf durch die Sitzungen der Gemeindekommissionen und die Uebungen der Gesang- und Musikvereine nicht beeinträchtigt werden.

Jeder Lehrer soll für die Primar- und die Fortbildungsschulen ein Tagebuch führen unter Eintragung des zu behandelnden Unterrichtsstoffs und allfälliger sonstiger Bemerkungen und Beobachtungen. Während des Wintersemesters ist dem Lehrer gestattet, einen halben Tag per Monat die Schule einzustellen behufs Besuchs einer andern Schule oder eines Lehrervereins. Der Lehrer hat ein Inventar über die Schulmaterialien und ein Bücherverzeichniss über die Bibliothek zu führen. Beim Lehrerwechsel findet eine förmliche Uebergabe des Schulinventars statt.

Die Lehrer eines Bezirks sollen sich zu einem oder mehreren Vereinen zusammenthun, deren Zweck in wissenschaftlicher und pädagogischer Fortbildung besteht. Diese Vereine organisiren sich selbst unter Mittheilung der jeweiligen Präsidentenwahlen und jährlichen Berichterstattungen an das Erziehungsdepartement. Der Kantonallehrerverein hat die Vorstandswahl dem Erziehungsdepartement zur Kenntniss zu bringen und das Protokoll seiner Verhandlungen einzusenden.

Die Bezirksschulkommission ordnet alljährlich mit den Lehrern und Schulfreunden des Bezirks einen Schulverein an, in dem der Zustand der Schulen und die Verbesserungsvorschläge berathen werden.

Der Inspektor soll die Schule ausser an den Schlussprüfungen während des Winters wenigstens 3 mal, während des Sommers wenigstens einmal besuchen.

Die Lehrer können nicht Mitglieder der Schulkommission ihrer Gemeinde sein, wohl aber zu deren Berathungen zugezogen werden. In jeder Versammlung der Gemeindeschulkommission werden diejenigen Mitglieder bezeichnet, welche die Primar- und Fortbildungsschulen während eines Monats zu besuchen haben. Sie wohnen den halbjährlichen Schulprüfungen bei.

Baselstadt. Ordnung für die Studirenden un der Hochschule in Basel vom Jahr 1877.

Appenzell A.-Rh. Verordnung über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. vom 1. und 2. April 1878 (43 Artikel).

Die Landesschulkommission — 7 Mitglieder — übt die Oberaufsicht aus, der Gemeinderath resp. die Gemeindeschulkommission überwacht das Schulwesen in den Gemeinden. Es werden zeitweise Kantonal-Inspektionen angeordnet. Kantonsschule und Privatschulen stehen unter unmittelbarer Aufsicht der Landesschulkommission. Die letztere entscheidet unter Genehmigung des Regierungsrathes über die obligatorische Einführung oder Empfehlung von Lehrmitteln nach vorangegangener Begutachtung durch die Lehrerschaft.

Alle Kinder haben nach - mit dem 30. April vollendetem 6. Altersjahr 7 volle Jahre die Alltagsschule und sodann noch 2 volle Jahre die Uebungsschule zu besuchen. Das Maximum der wöchentlichen Stunden beträgt für die Vormittagsklassen 15, die Nachmittagsklassen im Sommer 6, und im Winter 12, die Uebungsschule 6. 8 halbe oder bei den Ganztagschulen 16 halbe Tage Schulversäumniss oder 4 unentschuldigte Absenzen in der Uebungsschule haben eine Mahnung und weitere 4 resp. 8, resp. 2 die Ueberweisung an das Gemeindegericht zur Folge. 4 unbegründete Verspätungen gelten als 1 unentschuldigte Absenz. Es findet halbjährlich Berichterstattung über den Schulbesuch an die Landesschulkommission statt. In der Primarschule sind jährlich 4 Wochen Ferien, bei deren Anordnung die wichtigsten Feldarbeiten zu berücksichtigen sind.

Für die Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen an Primarschulen werden Stipendien bis auf den Betrag von jährlich je 400 Fr. verabreicht. Die Stipendiaten haben diejenigen Bildungsanstalten zu besuchen, welche ihnen von der Landesschulkommission bezeichnet werden und nach bestandener Wahlfähigkeitsprüfung wenigstens 10 Jahre lang dem Kanton Schuldienste zu leisten oder die erhaltenen Stipendien zurückzuzahlen. Für Ausbildung von Reallehrern werden unverzinsliche Geldvorschüsse bis auf 600 Fr. im einzelnen Fall geleistet.

Das Wahlfähigkeitszeugniss wird von der Landesschulkommission auf Grundlage einer Prüfung oder entsprechender Ausweise verabreicht, und es ist ohne dasselbe eine definitive Anstellung nicht zulässig.

Den Gemeinden werden auf Verwenden hin Staatsbeiträge zur Unterstützung und Hebung ihres Schulwesens zugesprochen, ebenso Prämien an Schulhausbauten bis auf den Betrag von 1500 Fr. im einzelnen Fall. Obligatorisch eingeführte Lehrmittel können vom Regierungsrath zu ermässigten Preisen oder unentgeltlich abgegeben werden.

Real- und Mittelschulen, deren Bestand für 6 Jahre gesichert, deren Besuch für unbemittelte Schüler unentgeltlich ist und deren Lehrplan wenigstens eine fremde Sprache vorsieht, haben Anspruch auf einen jährlichen Staatsbeitrag bis auf 500 Fr.

Lehrplan für die Alltags- und Uebungsschule des Kantons Appenzell A.-Rh. Vom Regierungsrath genehmigt, März 1878.

Bemerkungen: Der Lehrstoff ist für das 6. und 7. Schuljahr nicht unterschieden. Die Aufgabe für das 1. Schuljahr im Rechnen lautet: Anschauliches Rechnen im Zahlenraum von 1—20; für das 6. und 7. Schuljahr: Behandlung und Anwendung der Dezimal- und gemeinen Brüche. Die Geographie beginnt im 4., die Geschichte im 5. Schuljahr, beide Fächer gehen nicht über schweizerische Verhältnisse hinaus.

Der Uebungsschule fällt in allen Fächern die Wiederholung des frühern Unterrichtsstoffes zu unter besonderer Berücksichtigung des praktischen Lebens. Im Rechnen kommt die einfache Buchhaltung, in der Geographie das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und in der Geschichte Verfassungskunde hinzu.

Regulativ für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen. Vom Kantonsrath genehmigt den 12. Nov. 1877. (6 Artikel.)

Sämmtliche Schülerinnen vom Eintritt in die 4. Klasse der Primarschule bis zum Austritt aus der Uebungsschule haben die Arbeitsschule wenigstens einen halben Tag (3 Stunden) zu besuchen. Einer der beiden Halbtage der Uebungsschule kann zum Besuch der Arbeitsschule verwendet werden.

Die Unterrichtsfächer sind: Stricken, Häckeln, Nähen, Flicken und Zuschneiden. Die Lehrerin hat nach einem von der Schulkommission zu genehmigenden Lehrplan zu unterrichten.

Die Eintheilung der Schülerinnen geschieht nach Jahresklassen, das Vorrücken in eine höhere Klasse nach der Befähigung. Eine Klasse darf nicht mehr als 25 Schülerinnen zählen. Regulativ für Unterstützung der freiwilligen Fortbildungsschulen. Vom Kantonsrath genehmigt den 12. Nov. 1877. (6 Artikel.)

Der Staat unterstützt die freiwilligen Fortbildungsschulen für Erwachsene, Konfirmanden und Uebungsschüler unter nachfolgenden Bedingungen:

- 1. Das Minimum der Unterrichtszeit soll 4 wöchentliche Stunden während 5 Wintermonaten betragen.
- 2. Der Unterricht soll umfassen Lesen, Aufsatz, praktisches Rechnen, Vaterlands- und Verfassungskunde, Geometrie und wenn möglich Zeichnen.
- 3. Die Ueberwachung geschieht durch die Gemeindeschulkommission, welche die staatliche Unterstützung unter Berichterstattung über das abgelaufene Schuljahr nachsucht.
- 4. Die Beiträge werden auf Antrag der Landesschulkommission durch den Regierungsrath festgesetzt und betragen je nach der Schülerzahl 25-50 Fr. Eine Schule, welche am Schluss des Kurses unter 6 Schüler zählt, wird nicht mehr unterstützt.

Appenzell I.-Rh. Die Unterlassung von Revisionsarbeiten wird in nachfolgendem Satze motivirt:

«Obschon die bestehende Schulverordnung durch die neue Bundesverfassung in mehrfacher Hinsicht dahingefallen ist, haben wir doch von einer bezüglichen Arbeit absehen zu dürfen geglaubt. Denn wenn eine neue Verordnung nicht bloss ihren guten Theil Arbeit verlangt, so ist es doch viel mehr der Kampf der Meinungenwelcher die Thätigkeit der Schule lähmt. Das Tagewerk für die Schule selbst steht in unsern Augen als die eigentliche Pflicht da, während die vorzüglichste Verordnung an sich ein todtes Ding ist.»

St. Gallen. Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge an das Volksschulwesen des Kantons St. Gallen. Vom 13. Nov. 1877. (25 Artikel.)

Auf einen Fondbeitrag haben Anspruch Schulgemeinden mit Jahres- und Dreivierteljahresschulen, deren Fond pr. Lehrer weniger als 18000 Fr., und Schulgemeinden mit Halbjahrsschulen, deren Fond pr. Lehrer weniger als 12000 Fr. beträgt. Die jährl. Beiträge belaufen sich auf 300 Fr. bis 1200 Fr. Die Gemeinden haben je nach der Grösse ihres Steuerkapitals 50 % des erhaltenen Staatsbeitrages ebenfalls einzulegen. Bemittelte (über 500,000 Fr. Steuerkapital per Schule) oder mit Schulsteuern unter 1 % belastete Gemeinden erhalten keinen Staatsbeitrag. Gemeinden, welche die Fondsbeiträge ohne zureichende Gründe ablehnen, haben auch keinen Anspruch auf einen Beitrag an das Kassadeficit. Für Er-

leichterung der höchst besteuerten Schulgemeinden werden Beiträge an die Jahres de ficite geleistet und zwar je nach vorhandenem Bedürfniss und verfügbarem Credit.

Neugegründete Realschulen erhalten einen ersten Fondbeitrag von 2000 Fr. und überdiess jährlich bei einem Fond unter 10,000 Fr. und einem Hauptlehrer 700 bis 900 Fr., bei mehreren Hauptlehrern 1100 bis 1300 Fr., bei einem Fond von 10,000 bis 20,000 Fr. und einem Hauptlehrer 500 bis 700 Fr., bei mehreren Hauptlehrern 900 bis 1100 Fr. unter der Voraussetzung, dass auch die Realschulkorporationen mindestens alle drei Jahre etwas Namhaftes zur Fondsäufnung thun. Bei Auflösung einer Realschule fallen alle bezahlten Beiträge wieder an den Staat zurück.

Staatsbeiträge an Fortbildungschulen werden ertheilt, wenn die Schule gut organisirt und von Gemeinden oder Vereinen unterstützt wird, wenn sie am Schluss des Schulkurses mindestens 10 Schüler zählt, wenn wöchentlich wenigstens 4 Stunden und jährlich mindestens 20 Wochen Unterricht ertheilt wird, wenn ein zweijähriger Bestand nachgewiesen und vor staatlichen Schulorganen eine Jahresprüfung abgelegt wird. Der Beitrag beträgt 1/4 bis 1/2 der aufgewendeten Kosten, soweit der hiefür ausgesetzte Credit dies gestattet.

Staatsbeiträge für Schulhausbauten werden solchen Gemeinden ertheilt, welche ein Schulsteuerkapital unter 10 Millionen und keinen ausreichenden Baufond besitzen. Der Staatsbeitrag soll mindestens 5% und höchstens 20% der Baukosten betragen.

Statuten der Unterstützungskusse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. Vom 19. Nov. 1877. (28 Artikel.)

Der Staat gründet eine Unterstützungskasse für die Lehrer der St. Gallischen Volksschule, welche wegen Gebrechen oder Altersschwäche dienstunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Wittwen und Waisen. Der Jahresbeitrag beträgt 90 Fr. und zwar 20 Fr. vom Lehrer selbst, 20 Fr. vom Staat und 50 Fr. von der Gemeinde. Die Unterstützungskasse leistet:

- a) Eine volle Pension von 600 Fr. jährlich an Lehrer mit mindestens 10 Dienstjahren, welche bleibend dienstund erwerbsunfähig geworden sind;
- b) eine theilweise Pension von 300 bis 500 Fr. jährlich an Lehrer mit weniger als 10 Dienstjahren, welche dienstunfähig oder für solche mit mehr Dienstjahren, welche nur theilweise erwerbsunfähig geworden sind;
- c) eine halbe Pension von 300 Fr. jährlich an die hinterlassene Wittwe mit einem oder mehreren pensionsberechtigten Kindern;

d) eine Viertelspension von 150 Fr. jährlich an die hinterlassene Wittwe ohne pensionsberechtigte Kinder oder an ein einzelnes hinterlassenes Kind.

(Die Kinder beziehen die Pension bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr, die Wittwe bis zur Wiederverehelichung.)

Die Zahl der bewilligten Pensionen soll im I. Jahr (1878) die Summe von 10, im II. von 17, im III. von 24, im IV. von 31, im V. von 38 und im VI. von 45 nicht übersteigen, allfällige weitere Gesuche haben jeweilen das Prioritätsrecht für das folgende Jahr. Pensionsgesuche von Wittwen und Waisen dürfen nicht zurückgestellt werden.

Die Verwaltung wird unter Aufsicht des Erziehungsund Finanzdepartements von der Finanzkanzlei besorgt.

Regulativ betreffend die Maturitätsprüfung an der Kantonsschule.

Aargau. Reglement für Ertheilung der Wahlfähigkeit an Lehrer und Lehrerinnen an Gemeinde- und Fortbildungsschulen vom 27. April 1877 (29 §§). Regierungsrath.

Die Wahlfähigkeit kann erworben werden durch Prüfung oder sonst beurkundete Tüchtigkeit; ausserkantonale Lehrer haben ein entsprechendes Wahlfähigkeitszeugniss mit den Noten «sehr gut» vorzuweisen, sowie Ausweise über befriedigende Leistungen in der Praxis beizubringen. Eine Prüfungskommission von 3 Mitgliedern, deren Präsident Mitglied des Erziehungsrathes ist, nimmt mit den ihr beigegebenen Examinatoren die Prüfung ab

Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf die Fächer des Deutschen (Aufsatz), der Mathematik, Pädagogik, Naturkunde, des Französchen, Zeichnens und Schreibens. Die mündliche umfasst alle Schulfächer in mässigem Umfang (Prüfungszeit: 20 — 30 Minuten auf den Examinanden und das Fach). Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion, in der Katechisation eines Lesestücks, in der Behandlung einer Rechnungsaufgabe und in einer musikalischen Produktion.

Bewerber für die Fortbildungsschulen haben sich über die nöthige Befähigung nicht nur zur Fortführung von obern Klassen gewöhnlicher Gemeindeschulen, sondern auch zur Erhebung derselben zu untern Realschulen auszuweisen. Demgemäss sind die Anforderungen nach allen Seiten hin angemessen zu erhöhen.

Die Wahlfähigkeit lautet auf 6, beziehungsweise 2 Jahre.

Revidirter Lehrplan für das Töchter-Institut und Lehrerinnen-Seminar in Aarau. Vom 28. Mai 1877. Erziehungsrath.

Hauptinhalt. Das Seminar umfasst 3 Jahreskurse. Nach dem Austritt aus der II. Klasse haben die Lehramtskandidatinnen ihre Staatsprüfung in Geographie, Botanik und Zoologie zu bestehen. Diejenigen Schülerinnen, welche nicht Lehrerinnen werden wollen, sind vom Unterricht in Religionslehre und Pädagogik befreit. Der fakultative Unterricht umfasst Englisch und Italienisch in allen Kursen und weibliche Arbeiten. Im Zusehneiden wird ein besonderer Kurs abgehalten.

Uebersicht der Stundenzahl.

. . . .

	Leh	Lehrerinnenseminar in Aarau.				Lehrers	eminar i	nar in Wettingen zur Vergleichur		
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Summa.		I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	IV. Kl.	Summa.
Pädagogik	'	2	3	5		_	3	4	5	12
Religionslehre	_	2	2	4		2	2	2	1	13 :7 -:
Deutsch	5	5	5	15	· · · · ·	6	6	5.	. ,5	22
Französisch	6	4	4	14	1 1	6 ,	4	3	3	16
Englisch (fak.)	3	3	3	9			-		_	_
Italienisch (fak.)	2	2	2	6						-
Geschichte	2	2	2	6		2	2	3	3	10
Geographie	2	2		4		3	. 2	2	—	7
Mathematik	5	4	3	12	•	6	5	4	5	20
Naturwissenschaften	2	4	• 4	10	1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	3	3	7	6	19
Gesang	alle E	Classen zus	ammen	2	** **	3	3 .	3	3	12
Zeichnen	2	2	2	6		2	2	2	2	8
Kalligraphie	2	1		3		2	2		_	4
Turnen	1	zusammen	1	2		2	2	2	2	8
Landwirthschaft	_		•				1	1	1	3
Violin	_	<u> </u>	-			1	1	1	1	4
Orgelspiel		* * * <u>*</u> 	<u> </u>	<u> </u>		2	2	2	2	8
	34	36	33			40	40	41	39	

Zweiter Abschnitt.

Das Primarschulwesen.

1. Obligatorische Schulzeit.

· Die Berichte setzen ohne Ausnahme eine mehr oder weniger genaue Kenntniss der Schulorganisation des betreffenden Kantons voraus. Es ist dies wohl begreiflich: erstlich ist der Berichterstatter selbst so vollständig darin zu Hause und davon erfüllt, dass er jede Aufklärung über die Eintheilung der obligatorischen Primarschule, die tägliche, wöchentliche und jährliche Schulzeit, den Schuleintritt und Schulaustritt für überflüssig hält, weil sie ja im Gesetz gegeben und also bekannt sind; ferner ist der Jahresbericht jeweilen an die gesetzgebende Behörde selber gerichtet, welche also keinerlei Wegleitung bedarf; endlich werden auch einzelne Verwaltungsbehörden durch ökonomische Rücksichten veranlasst, sich auf das Nothwendigste zu beschränken und nur so weit nöthig Rechenschaft über die Geschäftsführung des verflossenen Jahres abzulegen. Der weitere Zweck dieser Berichte, auch ausserkantonalen Kreisen ein möglichst klares Bild von dem Zustand des eigenen Schulwesens zu bieten, kommt bei der Mehrzahl derselben gar nicht und bei den übrigen meist nur unabsichtlich zur Berücksichtigung. Auf diese Weise finden sie anderwärts nur mangelhaftes Verständniss und erwecken nur spärfiches Interesse. Die gegenseitigen Berührungspunkte in der Schulorganisation scheinen in Folge davon noch viel weniger zahlreich und die Manigfaltigkeit noch viel grösser, als sie in der That sind und als sie aus der genaueren Vergleichung der verschiedenen kantonalen Schulgesetze oder Schulverordnungen sich uns darstellen. Und doch dürfte es nicht unmöglich sein, im Jahresberichte jedes Kantons in einigen Sätzen wenigstens die Anforderungen des Obligatoriums niederzulegen. Diese Sätze dürften sogar jährlich in derselben Form wieder erscheinen, so lange die Organisation der obligatorischen Primarschule in dem betreffenden Kanton unverändert bleibt. An der Hand dieser Wegleitung würde das gebotene Material durchsichtiger, und es könnte damit auch eher der Massstab gefunden werden, mit welchem der genügende schweizerische Primarschulunterricht zu messen wäre.

Wenn wir vernehmen, dass z. B. Aargau und Wallis die Schulpflicht vom zurückgelegten 7. bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr andauern lassen, so ist zwar der äussere Umfang der obligatorischen Primarschulzeit für diese beiden Kantone der gleiche, dagegen der Inhalt derselben ein ganz verschiedener. Während das aargauische Schulgesetz 8 volle Alltagsschuljahre und auch in den obersten Klassen noch im Sommer mindestens 12 und im Winter mindestens 24

wöchentliche Stunden vorschreibt, sind weitaus die meisten Schulen des Kantons Wallis nur Halbjahrsschulen, einzelne wenige erheben sich zu einer jährlichen Schulzeit von 10 oder 11 Monaten, jedoch ist deren Zahl so gering, dass die durchschnittliche Schuldauer in keinem Bezirk 8 Monate übersteigt.

Wenn die Kantone Glarus, St. Gallen und Baselstadt eine Alltagsschule von 7 Jahren aufweisen, so finden wir bei näherm Zusehen, dass der Erfolg dieses Primarunterrichtes ein wesentlich verschiedener sein muss: der Schuleintritt in St. Gallen und Baselstadt findet mit dem zurückgelegten 6., in Glarus mit zurückgelegtem 7. Altersjahr statt; ferner ergibt sich, dass in St. Gallen nur circa die Hälfte aller Primarschulen Ganztag- und Jahr-Schulen und die andere Hälfte unvollständige Jahrschulen, Dreiviertel- und Halbjahrschulen sind, während in Glarus die ganz ausnahmsweise zugelassenen Halbtagsschulen die Alltagsschulzeit um ein Jahr zu verlängern haben und in Baselstadt der obligatorische tägliche Schulbesuch für die Knaben 3 Jahre Elementar- und 4 Jahre Realschule, für die Mädchen 4 Jahre Elementar- und 3 Jahre Sekundarschule umfasst.

Wir haben versucht, ausschliesslich aus den Jahresberichten die zerstreuten Notizen zu sammeln, welche über den Umfang und Inhalt des Obligatoriums, sowie über die Eintheilung der Schulen in den einzelnen Kantonen etwelchen Aufschluss ertheilen und das Ergebniss in einer Zusammenstellung niedergelegt. Das Bild bleibt freilich einstweilen ein ganz unvollkommenes, da die nothwendigen Aufschlüsse entweder gar nicht vorhanden oder nur ungenügend sind. Es dürfte aber gerade die Unvollständigkeit desselben dazu dienen, zu einer orientirenden Klarstellung dieser Verhältnisse in einem nächsten Bericht anzuregen.

Ein Beispiel möge zeigen, wie eine solche Wegleitung etwa zu geben wäre:

Zürich. Der Schuleintritt findet nach zurückgelegtem 6. Altersjahr am 1. Mai statt. Die Alltagsschule umfasst 6 Jahre à 44 Schulwochen mit wöchentlich 18 bis 27 Stunden (I. Klasse 18—20, II. und III. Klasse 21—24, IV. bis VI. Klasse 24—27 Stunden). Hierauf folgt eine dreijährige Ergänzungs- neben einer vierjährigen Singschule, jene mit 8 wöchentlichen Stunden an 2 Vormittagen, diese mit 1 Stunde in der Regel am Sonntag. Der Schulaustritt findet am Schluss desjenigen Schuljahres statt, in welchem das Kind sein 16. Altersjahr zurückgelegt hat.

Der Unterricht ist auf allen Stufen Klassenunterricht, und es findet alljährlich die Promotion in eine höhere Klasse statt, sofern die nöthige Fähigkeit und Fertigkeit vorhanden ist. An ungetheilten Schulen (Schulen mit nur einem Lehrer) werden alle 6 Alltagsschulklassen an 4 Vormittagen und 5 Nachmittagen gleichzeitig unterrichtet. Solcher ungetheilter Schulen zählt der Kanton

Zahl der Zahl der Schulabtheilungen. Primarschulen. 363 608 Zürich 1811 Bern 289 Luzern 49 Uri 111 Schwyz 36 Unterwalden 0./W. 14 Unterwalden N./W. 29 Glarus Zug 61 381 Freiburg

254 von 363, 15 derselben zählen über 80, jedoch keine mehr als 100 Schüler.

Den Eintheilungsgrund bildet das Alter, in der Stadt Zürich auch das Geschlecht.

Bemerkungen.

6 Jahre Alltags-, 3 Ergänzungs- und Singschule und 1 weiteres Jahr Singschule. 254 6 Klassenschulen haben nur 1 Lehrer, 47 Schulabtheilungen zählen über 80 Schüler.

Im Sommer wird 8-23 Wochen, im Winter 12-25 Wochen Schule gehalten; in Schulhalbtagen beträgt im Sommer das Minimum der Schulzeit 48, im Maximum 222; im Winter das Minimum 86, das Maximum 268.

Die obligatorische Schulzeit besteht aus 9 Kursen, die sich auf 7 Jahre ausdehnen (2 Sommer-, 1 Winter-, 1 Sommer- und 5 Winterkurse). In der Stadt 34, auf der Landschaft 255 Abtheilungen, von den letztern sind 6 Halbjahrsschulen, unter den 249 Jahresschulen befinden sich 12 mit Jahreskursen, die übrigen 237 mit Halbjahreskursen.

Minimum der Schultage 100, Maximum 162, Mittel 136.
5 Gesammtschulen, 4 Schulen mit je 2 Lehrern im gleichen Lokal und zu derselben Zeit, 3 Halbtagsschulen, 2 Schulen mit je 2 Lehrern in getrennten Lokalen, 3 Schulen nach Klassen getrennt, 4 nach Geschlechtern, 2 in der Unterklasse gemischt und in Mittel- und Oberklassen nach Geschlechtern getheilt, 1 mit Scheidung nach Geschlecht und Stufen.

90 Ganz- u. 21 Halbtagsschulen, zusammen mit 379 Klassen.

6 Schuljahre. 6 Gesammtschulen bestehen aus 4-5 Klassen. Die getheilten Schulen sind getrennt nach Geschlecht oder Stufe, die untere Stufe ist auch etwa gemischt und die obere nach dem Geschlecht getrennt. Die gesetzliche Zahl der Schulwochen (42) wird nur in Kerns eingehalten.

- 7 Alltagschuljahre. Eine einzige Schule ist Halbtagsschule mit 8 Schuljahren.
- 6 Alltagsschuljahre mit 40 42 Schulwochen. 10 Gesammtschulen mit 6 Klassen, wovon 3 über 80 Schüler zählen; 9 Ein-, 30 Zwei-, 10 Drei-, 1 Vier-, 1 Fünfklassenschulen. 24 Knaben-, 18 Mädchen- und 19 gemischte Schulen. Es wurden nach vollendetem III. Kurse 6, nach vollendetem IV. Kurse 21, nach dem V. Kurse 40, also im Ganzen 67 Schüler entlassen und zwar wegen Armuth der Eltern oder wegen Kränklichkeit oder wegen vorgerückten Alters oder wegen Talentlosigkeit. Mit Ausnahme einiger weniger, welche gänzlich der Schulpflicht enthoben wurden, hatten diese Schüler noch die Repetirschule zu besuchen.
- 291 französische und 90 deutsche Schulabtheilungen. In mehreren Bezirken zum Theil nur Halbtagsschulen.

	Zahl der Primarschulen.	Zahl der Schulabtheilungen.	Bemerkungen.
			78 Knaben-, 80 Mädchen- und 223 gemischte Schulen. 18 sind Kleinkinderschulen.
Solothurn		213	17 Schulen zählen über das gesetzliche Maximum von 80 Schülern auf 1 Lehrer.
Baselstadt		ca. 100	3 Jahre Elementarschule und 4 Jahre Realschule für Knaben, 4 Jahre Elementarschule und 3 Jahre Sekundarschule für Mädchen.
Baselland		124	18 Schulen mit 1 Lehrer zählen über 80, 4 über 100 Schüler.
Schaffhausen	_		
Appenzell ARh.	20		7 Alltagsschuljahre (Halbjahrsschulen) und 2 Jahre Uebungsschule.
Appenzell IRh.	1-1	20	Halbtagsschulen.
St. Gallen	221	445	79 Halb-, 39 Dreiviertel-, 125 unvollständige Jahres- schulen, 202 Ganztagschulen. 23 ungetheilte der letztern
		•	zählen über 80 Schüler, ebenso 18 Halbtagjahrschulen, 9 getheilte Jahrschulen und 7 theilweise Jahrschulen.
Graubünden		_	
Aargau	283	546	Hievon sind 130 Gesammtschulen mit 8 Klassen.
Thurgau	184	249	Davon sind 136 Gesammtschulen im Sommer mit 6, im
		•	Winter mit 9 Klassen; 11 Schulen zählen über 80 Schüler.
Tessin	254	473	228 Abtheilungen haben 6, 19 Abth. 7, 18 Abth. 8,
v E			44 Abth. 9, 164 Abth. 10 Monate Schulzeit. Für 24
			Abth. beträgt die wöchentliche Schulzeit 4, für 181 Abth. 5 und für 268 Abth. 6 Tage. 131 sind Knaben-, 130 Mädchen- und 212 gemischte Schulen.
Waadt	 . ,	804	Vom 7.—16. Altersjahr. 596 sind gemischte, 108 Knaben- und 110 Mädchenschulen.
Wallis		473	Durchschnittlich 6 Monate Schulzeit in der Primar- und hierauf durchschnittlich 3 Monate Schulzeit in der Repetirschule.
Neuenburg	127	349	296 Jahresschulen und 53 temporäre Schulen. Jede Ortschaft mit mindestens 40 Kindern im schulpflichtigen Alter (von 7—16 Jahren) hat eine Schule zu unter-
		•	halten, welche das ganze Jahr dauert.
Genf		-	7 Alltagsschuljahre in 6 Klassen.

2. Schüler.

Nicht weniger lückenhaft sind in den Berichten die Angaben über die Schüler. Eine Anzahl Kantone machen keine bezügliche Angaben und es musste für dieselben, um wenigstens eine approximative Zahl der schweizerischen Schüler zu erhalten, welche am Tische des «genügenden Primarschulunterrichts» sitzen, einstweilen zu einer Schätzung Zuflucht genommen werden auf Grundlage der Einwohnerzahl in Verbindung mit den Vorschriften über die Schulpflichtigkeit des betreffenden Kantons. Diese so gewonnenen Zahlen sind abgerundet und in Klammern gesetzt. In weitern Berichten finden wir wenigstens die Gesammtzahl der Schüler angegeben und in einzelnen auch

die Zahl der Knaben und Mädchen ausgeschieden. Nur fünf Berichterstattungen geben uns auch Aufschluss über das Zahlenverhältniss der einzelnen Klassen und Stufen. Zürich's Angaben erstrecken sich nicht nur auf die Alltagsschüler (1.—6. Schuljahr), sondern umfassen auch die 3 Ergänzungs- und das letzte Singschuljahr, wobei zu bemerken bleibt, dass die Ergänzungsschüler auch Singschüler sind und die Anzahl der letztern im 10. oder letzten Schuljahr namentlich desswegen grösser ist als in den vorhergehenden Jahren, weil die meisten ausgetretenen Sekundarschüler auch noch die Singschule besuchen.

Es sollte in Zukunft doch wohl allen Kantonen möglich sein, wenigstens für die obligatorischen Alltagsschuljahre über die Schülerzahl genaue Angaben zu machen.

Schülerzahl.

Kantone.	I.	П.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.	X.	Knaben.	Nädchen.	TOTAL.
Zürich	5945	5623	5546	5525	5306	5023	3326	3601	3695	4636			48226
Bern											46498	45772	92270
Luzern													19188
Uri											1338	1216	$\boldsymbol{2554}$
Schwyz	1344	1195	1161	1149	965	693					3214	3293	6507
Unterwalden O./W											955	914	1869
Unterwalden N./W.							•			•			(1600)
Glarus													(5000)
Zug	495	463	504	449	393	305	•			•	1307	2 1319	3224
Freiburg	11										9664	9418	19082
Solothurn												.	12090
Baselstadt	990	961	923	747	565	350	127				2139	2524	4663
Baselland												. 	9555
Schaffhausen			•		١.		١.					.	(6000)
Appenzell I./Rh			. •								600	680	1280
Appenzell A./Rh													8739
St. Gallen											14835	15391	30226
Graubünden	∥ .					.							(15000)
Aargau													31025
Thurgau										•		.	13108
Tessin											9408	9029	18437
Waadt											16782	16801	33583
Wallis											9155	3 8581	20536
Neuenburg		.						.			9292	9398	18690
Genf 1	1299	1049	1047	1448	1016	976							7235
•													429689
									-		American		42968

¹ Stufen, nicht Altersklassen. — ² + circa 600 Repetirschüler. — ³ + 2800 Repetirschüler.

3. Lehrer und Lehrerinnen.

a. Zahl. Ebenso unvollkommen ist die Uebersicht über das auf der obligatorischen Schulstufe in der Schweiz bethätigte Lehrerpersonal. Fast die Hälfte der Berichte lässt uns hierüber ohne Auskunft. Um für einmal wenigstens annähernd die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen zu ermitteln, welche dem oben gewonnenen Schülerpersonal vorstehen, musste die etwa erwähnte Zahl der Schulabtheilungen und für einige auch eine blosse Schätzung zu Hülfe gezogen werden. Die auf diese Weise erhaltenen Angaben wurden in Klammern gesetzt.

	Zahl der Lehrer.	Zahl der Lehrerinnen.	Total.
Zürich	578	30	608
Bern	1,148	656	1,804
Luzern	· —	_	(289)
Uri	35	14	`49´
Schwyz	56	59	115
Unterwalden O./W.	9	27	36

	Zahl der	Zahl der	
	Lehrer.	Lehrerinnen.	Total.
Unterwalden N./W.			(35)
Glarus			(80)
Zug	36	25	61
Freiburg	240	137	377
Solothurn			(212)
Baselstadt		_	(100)
Baselland	·	_	124
Schaff hausen		_	(125)
Appenzell IRh.			(20)
Appenzell ARh.			(70)
St. Gallen			(440)
Graubünden	(400)	(30)	(430)
Aargau	485	52	537
Thurgau	245	4	249
Tessin	195	278	473
Waadt	490	263	757
Wallis	271	202	473
Neuenburg	(135)	(214)	349
Genf	· —	·	(150)
			7,963

Vergleichen wir die von einer Anzahl Kantone in ihren Jahresberichten gemachten Angaben mit denjenigen derselben Kantone vom Jahr 1874 (Bericht an den schweizerischen Bundesrath vom eidgenössischen Departement des Innern), so ergibt sich namentlich eine Vermehrung der Bethätigung von Lehrerinnen im öffentlichen Schuldienst, wie aus nachfolgender Zusammenstellung der Differenzen gegenüber dem Jahre 1874 ersichtlich ist.

	Ver	mehrung.	Verminderung.			
	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer.	Lehrerinnen.		
Zürich	4	30				
Bern	40	150	_	:		
Uri	_	5	2			
Schwyz		12	4	_		
Zug	_	1	4	_		
Freiburg		54	10	_		
Aargau		20	15	_		
Thurgau	5	2				
Tessin	_	9	13			
$\mathbf{W}\mathbf{a}\mathbf{a}\mathbf{d}\mathbf{t}$		59	47	_		
Wallis	_	33	10			
Neuenburg	_	41	10	_		
	49	416	115	. —		

Während also in den obigen 12 Kantonen die Gesammtzahl der Lehrer um 66 gesunken ist, ist das Kontingent der Lehrerinnen um 416 gestiegen. In den innern Kantonen wird die Vermehrung der Lehrerinnen noch um so bedeutsamer, da die letztern mit wenigen Ausnahmen Ordensschwestern sind.

Es waren Ordensschwestern bethätigt als Lehrerinnen

	im Jahr 1874	im Jahr 1878
Uri	8	14 :
Schwyz	42	55
Zug	22	27
Obwalden	22	26

Auch unter dem männlichen Lehrerpersonal ist in diesen Kantonen das geistliche Element stärker vertreten als im Jahr 1874. Aus einer Aeusserung des Jahresberichts von Uri zu schliessen, würde dieser Berichterstatter die Ausdehnung des Cölibats auf die ganze Lehrerschaft für förderlich halten, indem einzelne Schulen eine Opferwilligkeit erfordern, die «wohl nur ledige Männer an den Tag legen können».

Obschon die Zahlen nachweisen, dass im Kampf ums Dasein auf diesem Gebiet die scheinbar Schwächern angefangen haben, die Stärkern aus dem Felde zu schlagen, so suchen doch die Berichte einstweilen nicht nach Gründen für diese interessante Thatsache. Einige Berichterstatter scheinen allerdings das Leistungsvermögen der Lehrerinnen und namentlich ihr Verhalten über dasjenige der Lehrer

stellen zu wollen. Obwalden sagt: «Sodann muss ich hier öffentlich bezeugen, dass - nach einer eingehenden - streng unparteiischen Prüfung, Alles wohl erwogen, - unsre Knabenschulen den Mädchenschulen durchgehends nachstehen. » Freiburg thut folgende Aeusserung: «Wir machen es uns zur Pflicht, zu erklären, dass die Aufführung der weitaus grössten Zahl unsrer Lehrer vortrefflich, diejenige der Lehrerinnen über alles Lob erhaben ist, und unter diesen haben sich die theodosianischen Schwestern durch ihren Eifer, ihre Hingebung, ihre Pünktlichkeit in Erfüllung aller Vorschriften der Reglemente und aller Weisungen der Oberbehörden ausgezeichnet. Auch sind die in den Töchterschulen erhaltenen Resultate im Allgemeinen besser, als die der Knabenschulen, besonders in Bezug auf die Erziehung. » Eine weniger voreingenommene Stellung zu der Frage nimmt der Berichterstatter des Kantons Waadt ein, der sich über die bezüglichen Verhältnisse folgendermassen äussert: «Das Departement hatte sich auch mit einer Reihe von Gesuchen um Ersetzung von Lehrern durch Lehrerinnen bei Gelegenheit der Wiederbesetzung von Stellen zu befassen und hielt sich hiebei streng an die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften; wenn die Gesuche sich im Widerspruch befanden mit dem Wortlaut dieser Bestimmungen, so wurde die Genehmigung nicht ertheilt trotz der Anstrengungen, welche in einigen Fällen hiefür gemacht wurden. Uebrigens hat die Erfahrung gezeigt, dass, wenn die Verwendung von Lehrerinnen in einzelnen Fällen vorzuziehen ist, gewisse Gränzen hiebei immerhin nicht überschritten werden dürfen. Das Reglement der Primarschulen setzt in dieser Beziehung ein gerechtes Mass fest, besonders, wenn der im Jahr 1873 eingeführten Modifikation Rechnung getragen wird, nach welcher jede Schule von wenigstens 30 Schülern einer Lehrerin anvertraut werden kann. Indess ist zu bemerken, dass einzelne Gemeinden, welche früher von der genannten Freiheit Gebrauch gemacht hatten, heute dazu zurückkehren, ihre Schulen Lehrern zu übertragen. »

Die Frage des Lehrermangels scheint nur noch in wenigen Kantonen schwebend zu sein. In Baselland herrschte noch Mangel an tüchtigen verfügbaren Lehrkräften. Zürich vermochte zum ersten Mal seit einer Reihe von Jahren das dringendste Jahresbedürfniss mit eigenen Lehrkräften zu befriedigen. Es konnte mit Beginn des Schuljahres 1878/79 nicht nur der Ausfall des Jahres gedeckt werden, sondern es blieben auch noch circa 10-12 neupatentirte Lehrer und Lehrerinnen zur Verfügung für den Bedarf während des Jahres. Thurgau hofft im nächsten Jahr aus dem Lehrermangel herauszukonmen. Solothurn und Waadt befinden sich bereits in der angenehmen Lage, während des ganzen Schuljahrs für vakant werdende Schulstellen eine Auswahl von Lehr-

kräften zur Verfügung zu haben. In Solothurn blieben bei Beginn der Winterschule 5 Lehrer ohne Verwendung, 2 davon erhielten dann im Laufe des Winters Anstellung. Waadt ist namentliah mit Lehrerinnen überreichlich versehen; die Zahl der verfügbaren Lehrerinnen übersteigt die Zahl der vakanten Stellen, so dass eine Anzahl der neu patentirten Lehrerinnen noch nicht zur Verwendung gekommen sind. 5 patentirte Lehrerinnen haben Kleinkinderschulen übernommen.

b. Dienstzeit. Auch die Dienstzeit findet in einigen Berichten Erwähnung und zwar namentlich bei Waadt und Bern, zwei Kantone, welche auch eine grosse Anzahl von Lehrerinnen bethätigen.

Die Lehrer und Lehrerinnen klassifiziren sich nach ihrer Dienstzeit:

	1-5 Dienstjahre.		6—10 Dienstjahre.		11-15 Dienstjahre.		Von 16 Dienstjahren an.		Total	
	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer.	Lehrerinnen.	Lehrer.	Lehrerinnen
Bern	300	312	180	124	122	88	551	188	1153	651
Waadt	102	114	65	62	70	30	265	84	$\bf 502$	292

Setzen wir zur leichtern Vergleichung die betreffenden Zahlen in Prozentsätzen der Gesammtsumme der angestellten Lehrer und Lehrerinnen, so ergibt sich:

Bern	26	50	15	19	10	13	49	18	100	100
Waadt	20	40	13	22	14	10	53	28	100	100

Da in beiden der genannten Kantone die Bethätigung von Lehrerinnen im öffentlichen Schuldienst von jeher stattgefunden hat, so haben wir aus dieser Zusammenstellung wenigstens den Schluss zu ziehen, dass im Allgemeinen die Lehrerinnen dem Schuldienst bei Weitem nicht so lange treu bleiben wie die Lehrer. Von 651 Lehrerinnen des Kantons Bern stehen 50 % und von 292 des Kantons Waadt 40 % in den ersten 5 Dienstjahren, und nur 18 % bezw. 28 % haben das 15. Dienstjahr zurückgelegt. Es scheint daraus zudem hervorzugehen, dass die Waadtländerlehrerinnen in ihrem einmal ergriffenen Beruf länger ausharren als die Lehrerinnen des Kantons Bern.

c. Patentirung. Durch Neupatentirung wurde das Lehrerpersonal der schweizerischen Primarschulen, soweit die Angaben reichen, vermehrt, wie folgt:

·					Lehrer	Lehrerinnen	Total
Zürich	•	• 、		•	_	. —	53
Bern .				•	64	76	140
Luzern							
Uri		• ,		•		_	_
Schwyz	•		• -	•	11	18	29
Unterwald	en o.	d.	W.	•	_		. —
Unterwald	en n.	d.	W.	•	_		. —
Glarus				•	26		26
Zug .	•				3	9	12
Freiburg							3 5
${\bf Solothurn}$	•				16	1	17
${\bf Baselstadt}$		• ,			_		_
${\bf Baselland}$				•	12		12
Schaffhaus	en		•	•	11		11
Appenzell	IRh	•		. •		_	_
Appenzell	AR	h.			12		12
St. Gallen			•		25		25
Graubünde	en				23		23
Aargau					27	13	40

		-				
				Lehrer	Lehrerinnen	Total
Thurgau				15	_	15
Tessin				14	15	29
Waadt			•	23	27	50
Wallis				_	_	
Neuenbur	g	•	•	29	6 8	97
Genf		:			·	-
						626

d. Die ökonomische Stellung der Lehrer findet ebenfalls hie und da Erwähnung; jedoch ist es um der Verschiedenheit dieser Angaben willen unmöglich, eine übersichtliche Darstellung der bezüglichen Verhältnisse zu geben; für einmal folgen einzelne Notizen.

Zürich. Die gesetzliche Minimal-Besoldung eines Primarlehrers beträgt 1200 Fr. nebst Wohnung, Holz und Pflanzland bezw. Entschädigung dafür und staatlicher Alterszulage von 5 zu 5 Jahren von 100 bis auf 400 Frijährlich.

Von 608 Lehrern geniessen 417 eine jährliche Zulage von Seiten der Gemeinde über die gesetzliche Besoldung hinaus im Durchschnitt von 373 Fr. In einzelnen Bezirken geben alle Gemeinden ihren Lehrern solche Zulagen. Es besteht für die Lehrerswittwen unter ökonomischer Mitwirkung des Staats eine obligatorische Wittwenund Waisenstiftung. Die in den Ruhestand versetzten Lehrer beziehen einen jährlichen Ruhegehalt von 800 Fr. im Minimum. Der Staat zahlt einen Beitrag an die Stellvertretung des Lehrers in Krankheitsfällen.

Bern. Ende 1877 waren 131 Lehrer und Lehrerinnen mit staatlichen Leibgedingen versehen in Beträgen von 60 Fr. bis 360 Fr. per Jahr; 17 Gesuche fanden keine Berücksichtigung, da ein beschränkter Credit ausgesetzt ist.

Luzern. Die Baarbesoldung der Lehrer auf der Landschaft (excl. Lehrerinnen) beträgt 800 Fr. bis 1100 Fr., im Durchschnitt 940 Fr. Dazu kommen noch freie Wohnung und drei Klafter Holz oder eine Entschädigung von 200 Fr. Die Lehrer-, Wittwen- und Waisenkasse besitzt ein Vermögen von 82850 Fr. und der Beitrag des Staats beträgt 2825 Fr.

Uri. Der Bericht bemerkt von einer Schule: In keinem Verhältniss zu Arbeit und Leistungen steht der karge Schullohn von 100 Fr. Die Gemeinde könne leider nicht mehr aufbringen.

Schwyz. Die Besoldung, welche für jede Lehrstelle angegeben ist, beträgt für weltliche Lehrer an Ganztagschulen im Maximum 1400 Fr., im Minimum 800 Fr., für geistliche Lehrer 500 bis 700 Fr., für weltliche Lehrerinnen 700 bis 900 Fr. und für Ordensschwestern 500 bis 700 Fr. Es besteht eine Lehreralterskasse mit einem Vermögensbestand auf Ende 1877 von Fr. 12167. 32. Die Jahreseinnahmen bestehen in Beiträgen der Mitglieder, einem Beitrag des Staats (300 Fr.), Stipendienrückvergütungen, Konferenzbussen und Zinsen.

Glarus. Die Lehrer sind zum Beitritt zu der Altersund Waisenkasse verpflichtet. Dieselbe erhält einen ordentlichen Staatsbeitrag von 500 Fr. per Jahr nebst einer Summe von 1000 Fr. zur Aeufnung des Reservefonds. Es werden Ruhegehalte vom Staat in Beträgen von 300 bis 400 Fr. verabreicht und einzelne Gemeinden folgen diesem Beispiele durch Gewährung von weitern Zulagen.

Zug. Es besteht ein Lehrer-Unterstützungs-Verein, welcher auf 1. April 1878 ein Vermögen aufweist von Fr. 8218. 62. Mitgliederzahl 35. Jährlicher Staatsbeitrag 500 Fr.

Freiburg. Der Bericht enthält ein vollständiges Verzeichniss der Lehrerbesoldungen, jedoch ohne Unterscheidung von Lehrern und Lehrerinnen. Die Besoldung beträgt im Minimum 500 Fr., im Maximum 900 Fr. je mit Wohnung, Holz und Garten (excl. Stadt Freiburg). Es wurden an 211 Lehrer und Lehrerinnen Altersprämien ertheilt im Gesammtbetrag von 12220 Fr. Die Lehrerpensionskasse zeigt auf 31. Dezember 1877 ein Vermögen von Fr. 99456. 69. Die Jahrereinnahmen bestehen aus einem Staatsbeitrag (2680 Fr.), Beiträgen der Mitglieder, Altersrückkäufen und Zinsen.

Solothurn. Die Lehrer-, Alters-, Wittwen- und Waisenkasse zählt 242 Mitglieder, wovon 50 Pensionsberechtigte je 145 Fr. Unterstützungsbeiträge erhielten. Das Vermögen betrug auf 31. Dezember 1877 Fr. 101185. 32.

Baselstadt. Es besteht eine gemeinschaftliche Vikariatskasse unter den Lehrern der städtischen Primarschulen und der Mädchensekundarschule.

Appenzell A.-Rh. In mehreren Gemeinden wurden die Besoldungen erhöht und zwar von 1200 auf 1500 Fr., von 1400 auf 1600 Fr., von 1300 auf 1400 Fr.

St. Gallen. Es besteht eine obligatorische Unterstützungskasse für die Volksschullehrer mit Staatsbeitrag, Gemeindebeitrag und Beiträgen der Mitglieder.

Graubunden. Es besteht eine Lehrer-Hülfskasse, an welche der Staat einen Beitrag von 1445 Fr. verabreicht.

Aargau. Das Minimum der Besoldung beträgt 800 Fr., das Maximum 2400 Fr. Es besteht ein obligatorischer Lehrerpensionsverein, an welchen der Staat einen jährlichen Beitrag von 8500 Fr. verabreicht.

Wallis. Die mittlere Besoldung eines Lehrers beträgt 304 Fr., im Vorjahr 294 Fr. Der Bericht sagt: Einige Gemeinden scheinen Art. 30 des Schulgesetzes nicht zu kennen, welcher festsetzt: «Der Lehrer soll seine Besoldung am Schluss jedes Quartals in Baar aus der Gemeindekasse erhalten. In jedem Fall soll dieselbe am Schluss des Schuljahrs ausgerichtet werden». — Wir sind nämlich in der Lage gewesen, einigen Gemeinden diese Bestimmungen in Erinnerung zu rufen, ja sogar, sie förmlich anzuhalten, ihre Lehrer und Lehrerinnen zu bezahlen. Es waren ihrer zwar wenige, aber es ist immer peinlich, zu denken, dass es Behörden gebe, welche sich zuerst bei den Ohren nehmen lassen, ehe sie ihren Lehrern eine so bescheidene Besoldung verabreichen.

e. Fortbildung der Lehrer.

Mehrere Kantone bringen für die Fortbildung ihrer Lehrer namhafte Opfer. In besondern Kursen, entweder für ein einzelnes Schulfach oder für die Berufsbildung überhaupt, wird denselben Gelegenheit geboten zur Förderung in ihren Kenntnissen und Fertigkeiten.

Zürich. Ein Cyklus von Vorträgen über Gegenstände der vaterländischen Geschichte, von Fachmännern gehalten vor Kreisversammlungen von Lehrern, wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Diese Vorträge erfreuten sich lebhafter Theilnahme.

Die vom Erziehungsrath für Lehrer angeordneten Vorträge eines Professors der Kunstgeschichte zum Zwecke der Erklärung der Antiken in der Hochschulsammlung erstreckten sich über 10 Samstagsnachmittage und wurden von 40 bis 50 Theilnehmern besucht.

In Zürich, Winterthur und Küsnacht wurden im Wintersemester Vorträge für Lehrer über physikalische Gegenstände angeordnet, welche an Samstag-Nachmittagen je 1¹/₂—2 Stunden dauerten und 40 bis 100 Theilnehmer zählten.

Der Staat honorirte die Vortragenden, an die Lehrer wurde keine Entschädigung verabreicht.

Bern. Für Lehrer und Lehrerinnen des bernischen Jura fand im Seminar Pruntrut ein Wiederholungskurs statt, an welchem 40 Lehrer und 15 Lehrerinnen Theil nahmen. Es wurde von Seminarlehrern und andern Lehrkräften Unterricht ertheilt über Schulorganisation und Disciplin, Schreib-, Lese- und Anschauungsunterricht, Arithmetik, Geschichte, Geographie, Zeichnen, Turnen und Handarbeiten, in Verbindung mit methodischen und praktischen Uebungen.

Glarus. Während 10 Tagen erhielten 35 Lehrer in einem Turnkurse die nöthige Anleitung zur Anhandnahme des Turnunterrichts nach den Vorschriften der eidgenössischen Militärorganisation.

Schaffhausen. Ein zehntägiger Turn- und Zeichnungskurs für Lehrer, wobei auch Unterricht über Verfassungskunde ertheilt wurde, vereinigte 38 Zeichner und 42 Turner.

Appenzell A.-Rh. Es wurde ein zehntägiger Fortbildungskurs für appenzellische Lehrer im Seminar Kreuzlingen angeordnet, an welchem 41 Lehrer (d. h. circa die Hälfte aller appenzellischen Lehrer) theilnahmen. 5 Stunden im Tag waren der Pädagogik, sowie der Methodisirung des Sprachunterrichts (1 Stunde Probelektion, 1 Stunde Diskussion von Schulfragen und 3 Stunden Methodik) gewidmet und 3 Stunden dem Turnen an der Hand der eidgenössischen Turnschule. Die Ausgaben betrugen 1650 Fr.

Graubunden. Der nach üblichem Turnus vorgesehene Repetirkurs für Lehrer romanischer Zunge (9-10 Wochen) kam in Folge ungenügender Anmeldungen nicht zu Stande.

Aargau. Es fand in Aarau ein sechstägiger Experimentalkurs in Naturwissenschaften für Lehrer statt.

Genf. Wie im vorhergehenden Jahr wurden auch im Berichtsjahr Kurse gehalten in Sprache, Singen und Zeichnen.

4. Unterricht.

Ueber den Unterricht im Allgemeinen sprechen sich mehrere Berichterstatter aus, einige verbreiten sich einlässlich über die auf den verschiedenen Schulstufen gemachten Erfahrungen, andere referiren über einzelne Unterrichtszweige. In Zürich ist namentlich auf der untern Stufe (1. bis 3. Schuljahr, Elementarschule) das Bestreben ersichtlich, das Lehrziel zu beschränken und in der Erwerbung der Fertigkeiten des Lesens und Schreibens langsam und sicher vorwärts zu schreiten. Aerzte und Lehrer wünschen gemeinsam, es möchte der gesetz-

liche Lehrplan im Sinne einer Reduktion des Lehrstoffs revidirt werden, und es wird insbesondere auch der ausschliessliche Gebrauch der Schiefertafel beim Schreiben und Zeichnen an den Elementarschulen hart angefochten. Ebenso wird auf der obern Stufe (4. bis 6. Schuljahr, Realschule) einer Vereinfachung des Lehrplans und intensiverer Behandlung der Hauptfächer gerufen. Hiebei wird insbesondere betont, dass die Realien hier noch nicht Selbstzweck seien, sondern im Dienst des Sprachunterrichts stehen müssen, wobei das Prinzip der Veranschaulichung in erste Linie zu treten habe.

Solche Bemerkungen über die Wünschbarkeit eines fruchtbringenden Unterrichts in der Muttersprache lassen sich in allen drei Nationalsprachen vernehmen:

Schwyz. Der Schüler werde angeleitet, selbst zu denken und zu sprechen; denn er weiss nur das sicher, was er ordentlich sagen kann, und es bleibt ihm nur das, was er selbst geistig verarbeitet hat. Das ewige «Gängeln» des Kindes soll einmal aufhören; das praktische Leben fordert Leute, die gelernt haben, auf eigenen Füssen zu stehen.

Thurgau. Anstatt die Kinder zum Anschauen, Beobachten, Vergleichen und Denken anzuhalten, anstatt
den realistischen Unterricht in den Dienst des Sprachunterrichts zu stellen, die Kinder im Auffassen eines kurzen
Vortrags, im Antworten in vollständigen Sätzen und in
geordneten mündlichen oder schriftlichen Wiedergaben zu
üben, ist derselbe sehr oft blosser Gedächtnisskram ohne
Nachhaltigkeit.

Tessin. Im Allgemeinen befinden sich die 14-jährigen Kinder, welche die Elementarschule verlassen, so wenig im Besitz ihrer Muttersprache, dass sie nur mit grosser Mühe ihre eigenen Gedanken auf irgend eine Weise zu Papier zu bringen vermögen.

Genf. Es fehlt den Kindern an Gedanken und wenn sie solche haben, wissen sie dieselben weder zu gruppiren noch auszudrücken.

In vielen Kantonen wird der Hauptgrund dieser ungenügenden Resultate merkwürdigerweise nicht etwa in der ungenügenden Dauer der obligatorischen Schulzeit gesucht, sondern in erster Linie in der übermässigen Zahl der zu betreibenden Unterrichtsfächer. In Wallis allerdings besteht diese Gefahr der Zersplitterung noch nicht, indem «die Lehrer eben nicht mehr geben können, als sie selbst haben». Ein Schulinspektor in Neuenburg findet wohl mit Recht, dass die Ursache des unbefriedigenden Erfolgs weniger in der Zahl der Fächer als namentlich in der mangelhaften Methodisirung derselben und in der ungenügenden pädagogischen Befähigung der Lehrer liege.

Der Religionsunterricht findet in mehreren Jahresberichten besondere Erwähnung.

Im Kanton Zürich hat derselbe in Folge verschiedener Auslegung von Bestimmungen des Unterrichtsgesetzes in Verbindung mit neuern Vorschriften der eidgenössischen und der kantonalen Verfassung manigfache Wandlungen erfahren. In einigen Schulen ist statt eines besondern Religionsunterrichts «Sittenlehre» ertheilt, an andern ist derselbe als Schulfach fallen gelassen und der Kirche überlassen worden. Während eine Bezirksschulpflege diese Trennung ruhig geschehen liess, hat eine andere in einem Kreisschreiben die untern Schulbehörden ermahnt, den Religionsunterricht als Schulfach nach den Vorschriften des Unterrichtsgesetzes beizubehalten.

Im Kanton Thurgau scheinen in Folge der neuen Schulgesetzgebung, welche einen Religionsunterricht verlangt, der in der Anregung und Entwicklung religiöser und sittlicher Gefühle und Begriffe mit Ausschluss alles Konfessionellen bestehen soll, solche Gegensätze nicht wach gerufen worden zu sein. Es wird berichtet: Der Religionsunterricht wird mit Takt und richtigem Verständniss dafür, was in dieser Hinsicht das Interesse der Schule verlangt und in der Tendenz der Schulgesetzgebung liegt, ertheilt. Das spezifisch Konfessionelle wird positiv und negativ zur Seite gelassen und der Unterricht auf das beschränkt, was allgemein religiös und sittlich bildend einzuwirken geeignet ist. Der konfessionelle Religionsunterricht wird in besondern Unterrichtsstunden durch die Pfarrgeistlichen ertheilt, und es muss zu diesem Zwecke in allen Schulen am Mittwoch Nachmittag der Primarschulunterricht eingestellt werden. In der That sind durch diese Bestimmungen die vielfachen Kollisionen zwischen Geistlichkeit, Schulvorsteherschaft und Lehrerschaft gehoben worden. Obgleich in unserm Kanton nur wenige Schulen existiren, in denen nicht Kinder beider Konfessionen unterrichtet werden, so sind in den letzten Jahren über den von den Lehrern ertheilten Religionsunterricht weder von Eltern noch von Geistlichen Klagen irgend welcher Art laut geworden. Noch nie haben sich Eltern geweigert, ihre Kinder diesem Unterricht anzuvertrauen. Wir dürfen gewiss mit Recht sagen, dass dieser von der Schule ertheilte gemeinschaftliche Religionsunterricht wesentlich das gute Einvernehmen fördert, welches seit Jahren zwischen den Angehörigen unserer beiden sogenannten Landeskirchen herrscht.

Mit dem Singunterricht ist es in mehreren Kantonen noch nicht gut bestellt.

Genf kann in diesem Fach nur wenig Fortschritte konstatiren und hält dafür, dass der Gesangunterricht so ziemlich stationär geblieben sei.

Freiburg klagt: der Gesang wird noch zu sehr vernachlässigt in unsern Landschulen. Es muss lebhaft gewünscht werden, dass unsere ländliche Jugend Unterricht in den Anfangsgründen des Gesangs oder wenigstens des Choralgesangs erhalte.

Graubünden weiss noch Schlimmeres zu berichten: In einem Bezirk wurde der Unterricht im Singen im Allgemeinen nicht gut ertheilt; in einem andern fehlte er in drei Gemeinden ganz; in einem dritten kann von einem ordentlichen Gesangunterricht nicht gesprochen werden; in einem vierten ist derselbe mit Ausnahme von 2 Gemeinden eingeführt, aber es fehlt an der richtigen Methode; in einigen Schulen eines fünften Bezirks ist so gut wie gar nicht gesungen worden, weil die betreffenden Lehrer in diesem Fache gar nichts leisten; die romanischen Schulen müssen sich mit deutschen Lehrmitteln behelfen.

Wallis bescheidet sich, von schwachen Versuchen zu reden: das Singen steht noch in geringer Gunst, obgleich dieses Fach in einigen neuen Schulen eingeführt worden ist. Durch Kreisschreiben wurden die Inspektoren eingeladen, den Lehrern und Lehrerinnen, welche diesen Unterricht im Seminar genossen haben, zu empfehlen, denselben ihrerseits den Schülern beizubringen. Die glückliche Auswahl von Gesängen, welche im Seminar gelehrt werden, verdient, in den Volksschulen möglichste Verbreitung zu finden.

Auch der Zeichnungsunterricht ist noch in mehr oder minder mangelhaftem Zustand, wird aber immer mehr ein Gegenstand der Aufmerksamkeit von Seiten der Erziehungsbehörden.

Zürich meldet, dass auf diesem Gebiete ein Umschwung der Methode vor sich gehe, indem der Weg des Kopirens nach und nach verlassen und ein instruktiver Klassenunterricht eingeführt werde, welchem namentlich die Erstellung von geeigneten Zeichnungslehrmitteln im Staatsverlag aufzuhelfen vermöge.

Freiburg kann erst berichten, dass das Freihandzeichnen in einer ziemlichen Zahl von Schulen eingeführt sei.

Graubünden gesteht, dass dieser Unterricht an vielen Schulen noch gar nicht betrieben, an andern nur in den obern Klassen ertheilt werde und im Allgemeinen wenig tüchtige Leistungen aufweise; fast überall fehle es mehr oder minder an einem geeigneten Stufengang; an vielen Orten herrsche Mangel an befähigten Lehrern, an Lehrmitteln und Material.

Genf gedenkt sich in der nächsten Zeit mit diesem Unterrichtsfach besonders zu befassen, indem dasselbe im Allgemeinen zu wünschen übrig lasse.

Wallis kann erst von befriedigenden Leistungen des Seminars in diesem Unterrichtszweig reden, während in den Volksschulen der Zeichnungsunterricht sich noch im Embryo-Zustand befinde und erst nach einer Reihe von Jahren Aussicht habe, sich etwelchermassen zu verallgemeinern.

Der Turnunterricht ist ein mehrfach besprochener Gegenstand.

Im Kanton Zürich scheint es im Turnen da vorwärts zu gehen, wo gesunde rüstige Lehrer dieses Fach betreiben und wo man ihnen Turnlokalitäten oder wenigstens Turnplätze und Turngeräthe zur Verfügung stellt. Alle Bezirksschulpflegen richten ihr Augenmerk auf Hebung dieses Unterrichtsfaches; sei es, dass sie die Gemeinden zur Erstellung von Turnplätzen anhalten, oder jede Schule überhaupt als "ungenügend" erklären, an welcher dieses Fach gar nicht oder nur mangelhaft betrieben wird; sei es, dass sie durch Veranstaltung turnerischer Zusammenkünfte benachbarter Schulen oder durch Vornahme von Turnexamen zur Betreibung dieses Faches ermuntern.

Auch im Thurgau tönt es noch leidlich: In den meisten Schulen wird den Sommer durch geturnt; im Winter ist es nur ausnahmsweise möglich, dasselbe fortzusetzen. Ueberhaupt hat dieser Benjamin unter den Fächern unsers Primarschulunterrichts noch manche innere und äussere Hindernisse zu überwinden, bis er sich eine recht gedeihliche Existenz errungen haben wird. Zu den innern Hindernissen ist vor allem aus ein gewisses Vorurtheil der ländlichen Bevölkerung zu rechnen, die im Turnen zum grossen Theil nur ein mehr oder weniger nutzloses Spiel erblickt, das sich allenfalls für die Stadtkinder noch rechtfertigen lasse, für die eigenen Kinder aber ein Luxus sei, durch den zudem noch die übrige Schulzeit verkürzt werde. Ein mehr äusseres Hinderniss ist der Mangel an geeigneten Turnplätzen (um von gedeckten Turnlokalitäten zunächst gar nicht zu reden), und es wird in diesem Fache wohl erst dann ein rechter Erfolg erzielt werden, wenn für alle Schulen geeignete Turnplätze erstellt sind und eine eidgenössische Verordnung die Lehrziele genau normirt hat.

Die übrigen Kantone, welche dieses Unterrichts speziell Erwähnung thun, wissen dagegen noch wenig Erfreuliches zu berichten.

In Baselland gelang die Durchführung des Turnunterrichts als obligatorisches Fach noch nicht; es fehlte an vielen Orten an Turnplätzen, Turnlokalen, am rechten Ernst beim Lehrer, auch bei solchen, welche sich eifrig für das Turnen ausgesprochen hatten, als es noch nicht obligatorisch war. In einer einzigen Gemeinde wurde nach gesetzlicher Vorschrift das ganze Jahr hindurch geturnt, in der Hälfte der Gemeinden wenigstens im Sommer.

In Genf ist das Turnen stationär geblieben oder hat keine bemerkenswerthe Fortschritte gemacht.

In Schwyz wird der Turnunterricht nur an einzelnen Knabenschulen fakultativ gepflegt.

Im Wallis b. findet sich dieser Unterrichtszweig noch im Embryo-Zustand, ist indess in einigen neuen Schulen eingeführt.

Tessin äussert einstweilen den Wunsch, es möchte das Turnen, welches so viel zur physischen Entwicklung der Jugend beizutragen vermöge, wenigstens in den Sekundarschulen eingeführt werden können.

Freiburg weiss von einigen schwachen Versuchen mit diesem Unterricht in den Landschulen des II. Kreises zu berichten.

Zug fürchtet, es könnte die ohnehin mit Unterricht überladene Schule durch das Turnen noch mehr belastet werden und spricht gegenüber dem eidgenössischen Militärdepartement den Wunsch aus, es möchte die Unterrichtszeit für die erste Altersstufe unserer männlichen Jugend (10.—15. Altersjahr) auf 2 und für die zweite Stufe (16.—20. Jahr) auf 1½ Stunden per Woche beschränkt werden.

5. Absenzenwesen.

Das Absenzenwesen bildet einen der wenigen Punkte, welche in allen Berichten Erwähnung finden: bei den einen als einlässliche statistische Mittheilungen, bei andern in Gestalt allgemeiner Mittheilungen, in den übrigen wenigstens in Form von Klagen über unvollkommene Kontrole und mangelhaften Schulbesuch. Wenn auch der Begriff der Absenz darin fast überall derselbe geworden zu sein scheint, dass eine halbtägige Schulabwesenheit darunter verstanden wird, so kann eine vergleichende Zusammenstellung dieser Verhältnisse doch nur sehr relativen Werth beanspruchen, indem namentlich die Begriffe von entschuldigten und strafbaren Absenzen sehr weit auseinandergehen, ja sogar im gleichen Kanton in den einzelnen Landesgegenden noch ganz verschieden aufgefasst und gehandhabt werden.

Zürich. Die Gleichförmigkeit der Aufzeichnung und der Behandlung der Absenzen verallgemeinert sich mehr und mehr. Auch unter den schwierigsten Verhältnissen ist es energischen Gemeindsbehörden möglich geworden, die Absenzenordnung in musterhafter Weise durchzuführen. Zwar gibt es hie und da noch Lehrer, welche die Absenzen nicht mit der nöthigen Gewissenhaftigkeit notiren; auch etwa Eltern erweisen sich renitent, wenn nach absolvirter Alltagsschulzeit ihre Kinder wegen mangelhafter Leistungen ein weiteres Jahr in der Alltagsschule zurückzubehalten sind, oder es können gar einzelne Kin-

der durch stetes Herumziehen mit ihren Eltern dem Schulbesuch entzogen werden, aber im Ganzen ist der Schulbesuch befriedigend, und je schwieriger im Allgemeinen die lokalen Verhältnisse sich gestalten, desto regelmässiger stellt sich die Schülerschaar ein, sofern nicht die Eltern sie zurückbehalten. Kleine Bürschchen kommen bei 2 Fuss hohem Schnee nach weiter Wanderung mit dem ganzen Gesicht lachend zur Schule.

Bern. Der Bericht gibt das Verzeichniss der 70 Schulgemeinden, welchen der Jahresbeitrag für ein Jahr entzogen werden musste, weil sie trotz wiederholter Mahnung unterlassen haben, in Bezug auf den Schulbesuch die gesetzlichen Anzeigen an die Erziehungsdirektion zu machen. Ein weiteres Verzeichniss gibt die 9 Gemeinden an, deren Schulkommissionen während des Schuljahrs 1877/78 Straffälle bei der Absenzencontrole anzuzeigen unterlassen haben.

Luzern. Die bedeutende Zunahme der Schulversäumnisse gegenüber dem Vorjahre rührt von den Kinderkrankheiten her, die in mehr oder weniger heftigem Grade fast in allen Theilen des Kantons auftraten, so zwar, dass viele Schulen entweder früher geschlossen oder auf kürzere oder längere Zeit eingestellt werden mussten.

Uri. Dieses Jahr hat im Absenzenwesen ein Faktor uns übel mitgespielt, dem wir ohnmächtig gegenüber standen, nämlich epidemische Kinderkrankheiten: Scharlachfieber und die Nachwehen der Masern. Die Absenzenlisten, welche ohnedies an Wahrheitstreue und Grundsätzlichkeit zu wünschen lassen, büssen dieses Jahr zumal bei der sehr verschiedenen Notirung des durch Krankheit veranlassten Ausbleibens, ihren Werth grossentheils ein.

Schwyz. Es wurden an eine Reihe von Gemeindsbehörden Mahnungen und Weisungen betreffend Schulabsenzen und Schulbussen ertheilt.

Obwalden. Der schlechte Weg, die weite Entfernung, Noth und Armuth, Krankheit und Schwäche entschuldigen viele, aber bei Weitem nicht alle Schulversäumnisse; die Pflicht des regelmässigen Schulbesuchs muss noch viel gründlicher ins Bewusstsein, in Fleisch und Blut unserer Schulkinder und ihrer Eltern übergehen. In einer Gemeinde besteht noch das pädagogische Monstrum des «Nachholens» der Absenzen, wobei die Grossen zu den Kleinen in die Schule gehen können und umgekehrt, um die Schulversäumnisse wieder einzubringen.

Glarus. Zu den erfreulichsten Erscheinungen gehört neben der nun vollständig gesicherten, siebenjährigen Schulpflicht die sichtliche Verminderung der Schulversäumnisse in Folge der immer grössern Genauigkeit der Kontrole von Seiten der Schulpflegen. Es hat dazu jeden-

falls die Durchsicht der Absenzentabellen, wie sie am Schluss jedes Semesters das Aktuariat des Kantonsschulraths vornimmt, wesentlich beigetragen. Nur die unentschuldigten Absenzen weisen noch Zahlen auf, die auf eine ungleiche Praxis in der Anwendung des Absenzenregulativs schliessen lassen.

Zug. Leider haben noch nicht alle Gemeinden der erhaltenen Weisung gemäss die durch Krankheit entschuldigten von den übrigen gesetzlich entschuldigten Schulversäumnissen gesondert notirt. Es erhellt aus den Angaben der übrigen, dass circa ²/₃ der entschuldbaren Versäumnisse von Krankheiten herrühren. Die Zahl der unentschuldigten Absenzen hat in erfreulicher Weise abgenommen.

Freiburg. Die neuen Register haben 3 Rubriken eingeführt, nämlich die durch Erlaubniss, die wegen Krankheit entschuldigten und die unentschuldigten Absenzen. Während des Sommers werden die Kinder, die einen regelmässigen Urlaub erhalten, nicht im Register verzeichnet. Hinsichtlich einiger Gemeinden sind wir im Zweifel über die gewissenhafte Verzeichnung der Absenzen. Es gibt Gemeinden, in welchen die unentschuldigten Absenzen eine bedauerliche Zahl annehmen. Dies geschieht namentlich an Schulen mit untüchtigen Lehrkräften.

Solothurn. Während sich seit einigen Jahren eine Zunahme der unbegründeten Absenzen ergeben hatte, haben wir dieses Jahr eine Abnahme zu verzeichnen. Strafanzeigen an die Friedensrichter wegen unbegründeter Absenzen wurden 2779 gemacht gegenüber 3453 im Vorjahr. 21 Schüler wurden vom Besuch des letzten Primarschuljahrs oder des Sommersemesters des letzten Schuljahrs dispensirt.

Baselstadt. Die Ursachen der grössern Zahl von Versäumnissen als im letzten Jahr waren herrschende Kinderkrankheiten. In den meisten der beim Schulinspektor anhängig gemachten Fälle wegen mangelhaften Schulbesuchs war häusliche Noth oder Krankheit von Eltern oder Angehörigen die Schuld. In allen Fällen genügte ein Zuspruch des Inspektors. Einzig in einer Landgemeinde wurde ein Fall bis vor den Strafrichter gezogen.

Baselland. Der Schulbesuch ist zwar im Allgemeinen noch nicht «gut» zu nennen, immerhin ist er etwas besser geworden. Wo Lehrer und Schulpflegen ihr Möglichstes thun zur Bekämpfung der Absenzen, ist der Schulbesuch ein erfreulicher; wo sie lässig sind, zeigt sich das Gegentheil. In einer solchen Schule kamen auf 1 Schüler über 80 Absenzen vor. Die Zahl der von der Erziehungsdirektion den Gerichten zur Bestrafung überwiesenen Absenzfälle betrug 159.

Schaffhausen. Störend griffen in mehreren Gemeinden epidemische Kinderkrankheiten ein, welche sogar zeitweilige Einstellung der Schule nothwendig machten. Die Schulbehörden richten da natürlich nicht viel aus, wo der Lehrer zu nachgiebig ist. Derselbe darf zwar nicht zu rigoros verfahren, aber auch nicht aus Furcht, die Leute zu erzürnen oder um sich deren Gunst zu erwerben, sich zu schwach zeigen.

Appenzell J.-Rh. Der Schulzwang ist nun schon etwa seit 2 Jahrzehnden gesetzlich anerkannt; der Schulbesuch lässt im Ganzen aber sehr zu wünschen übrig. Mögen die Behörden ihre daherige Pflicht etwas ernster nehmen, als es bisher der Fall war.

Appenzell A.-Rh. Es werden den einzelnen Schulen für den Schulbesuch Censuren ertheilt, die bezüglichen Mahnungen und Strafeinleitungen von der Oberbehörde untersucht und als richtig oder unrichtig bezeichnet, ebenso die Tabellenführung der Lehrer. Der Schulbesuch darf im Ganzen als befriedigend erklärt werden, im Sommersemester erhielten 1, im Wintersemester 7 Tagschulen die Note mittelmässig, die übrigen befriedigend und sehr befriedigend. Von der Tabellenführung sagt der Bericht: Neu angestellte Lehrer studiren die Instruktion und 'das Verfahren bei den Ahndungen zu wenig.

St. Gallen. Ein einlässliches Kreisschreiben schärfte neuerdings grössere Strenge in der Handhabung des Absenzenwesens ein. In vielen Gemeinden des Rheinthals verursacht der Wegzug der ältern Schuljugend den Sommer über bedeutende Störungen im Schulbesuch. Betreffend die Ziegelknaben, welche in den Ziegeleien der östlichen Schweiz Brod suchen, wurde verordnet, dass den Wegziehenden einzuschärfen sei, ihre Schulausweise am neuen Aufenthaltsorte sofort abzugeben und dass den Zurückkehrenden Ausweise über Schulbesuch abzuverlangen und Nichtbesuch zu ahnden sei. Betreffend die «Schwabengänger», welche bei der Bauerschaft des schwäbischen Oberlandes Brod suchen, wurde im Unterrheinthal verfügt, dass Alltagsschulpflichtige am Wegzug zu hindern d. h. ihnen Ausweisschriften zu verabfolgen seien; gegen Renitente soll der Alltagsschulzwang bis zum vollendeten 14. Altersjahr ausgedehnt werden. Repetirund ergänzungsschulpflichtige Kinder haben sich bei ihrer Heimkehr über gepflogenen Schulbesuch auszuweisen.

Graubunden. Der Schulbesuch liess namentlich da zu wünschen übrig, wo der Sinn für gute Schulen noch nicht geweckt ist und keine guten Lehrer wirken. Die saumseligen Gemeinderäthe wurden vom Erziehungsrath an ihre Pflichten erinnert. Die Schwabengängerei anlangend, so wurden 4 nach Schwaben auswandernden Knaben die Heimatscheine abgenommen. Es ergab sich, dass dieselben für ältere Kinder ausgestellt worden d. h. dass die Altersangaben gefälscht waren.

Thurgau. Die Abnahme der unentschuldigten Absenzen ist um so erfreulicher, als durch das neue Unterrichtsgesetz in den meisten Schulen die Schulzeit von 38 auf 40 Wochen erhöht werden musste, indem jetzt letztere Zahl das Minimum bildet. Vom Erziehungsdepartement wurden über die von den Schulvorsteherschaften vollzogenen Strafen hinaus noch in 36 Fällen weitere Strafen verfügt, wovon in 13 Fällen Verweise, in 19 Fällen Geldbussen und in 4 Fällen Gefängniss (von 1-2 Tagen). Leider finden sich immer noch Schulvorsteherschaften, welche wegen mangelhafter Handhabung des Absenzenwesens verwarnt werden müssen. Das neue Schulgesetz von 1875 schreibt vor, dass unentschuldigte Absenzen in der Alltagsschule bei 10, im Winterkurs bei 6 im Semester bussfällig werden und jede derselben mit 20 Cts. zu büssen sei.

Tessin. Bis jetzt gibt es immer noch viele Kinder, welche so oder anders die Schule verlassen, auch da, wo dieselbe nur wenige Monate dauert, um auszuwandern in noch zartem Alter um des Brodes willen. 572 schulpflichtige Kinder können ihre Abwesenheit in keiner Weise entschuldigen. Wenn ihre Zahl auch geringer ist als in frühern Jahren, so ist sie doch immer noch viel zu gross und gibt keinen guten Begriff von der Aufsicht gewisser Gemeindebehörden über ihre Schulen. Fast alle Inspektoren führen Klagen über die enorme Zahl der unentschuldigten Absenzen, und doch liegt es nahe, anzunehmen, dass die angegebene noch unter der wirklichen Zahl liege, indem aus leicht begreiflichen Gründen Lehrer und Gemeindebehörden ein Interesse daran haben, dieselbe so viel wie möglich zu vermindern.

Waadt. Im Winter ist der Schulbesuch allgemein befriedigend. Im Sommer dagegen lässt derselbe viel zu wünschen übrig. Die im Gesetz für Kinder von über 12 Jahren vorgesehenen Dispense werden zu leicht ertheilt. Es genügt dafür bei den meisten Kommissionen das erreichte Alter, welches auch die geistige Entwicklung des Kindes sei, und es wird nicht einmal ein bezügliches Gesuch der Eltern abgewartet. In gewissen Schulen findet man im Sommer keinen einzigen Schüler über 12 Jahren, weil alle dispensirt sind. Die Ahndung der unentschuldigten Absenzen ist nicht überall gleich gut. Gewisse Schulkommissionen eitiren die fehlbaren Eltern nur vierteljährlich, verzeigen dieselben nicht, auch wenn sie nicht erscheinen, und lassen ihre Kinder ungestraft sogar 150-200 unentschuldigte Absenzen machen im Jahr.

Wallis. Die zu zahlreichen Absenzen bilden immer noch eine offene Wunde, obgleich das Uebel nach und nach abnimmt. Um es zu heben, müssen die Gemeindebehörden, die durch das Gesetz vorgesehenen Strafen anwenden, was einige noch weit entfernt sind, zu thun. Indessen ist die Zahl der Gemeinden, welche im verflossenen Schuljahr die Absenzen bestraft haben, wesentlich grösser als im Vorjahr, sie ist gewachsen von 43 auf 55 (25 französische und 30 deutsche Gemeinden), allerdings erst ungefähr ¹/₃ aller Gemeinden.

Neuenburg. Der Schulbesuch ist noch nicht, wie er sein sollte, wenn er sich auch seit Erlass des gegenwärtigen Schulgesetzes wesentlich gebessert hat. Der Gründe des mangelhaften Zustandes sind viele. Vorerst werden eine Menge von Absenzen missbräuchlich als entschuldigt eingeschrieben. Dann fällt — oft in verschiedenen Klassen derselben Schulen — das Verhältniss der unentschuldigten zu den entschuldigten Absenzen auf, was auf eine mangelhafte Führung der Listen hindeutet

Viele Schulkommissionen unterlassen es, die Eltern zu mahnen oder dem Friedensrichter zu verzeigen. Die unentschuldigten Absenzen sollten nach und nach ganz verschwinden; dies wird erreicht werden, wenn die Eltern die grosse Bedeutung einer versäumten Unterrichtsstunde zu erfassen vermögen, und die Schulbehörden genug Energie und Gewissenhaftigkeit besitzen, die gesetzlichen Vorschriften über den Schulbesuch zur Ausführung zu bringen.

Genf. Wir haben in der Stadt und auf dem Land eine Verminderung der Absenzen wahrgenommen. Dies ist ein Beweis, dass die Mehrzahl der Familien die Nothwendigkeit des Unterrichts erkennen. Die von Eltern bei Ermahnung zu regelmässigem Schulbesuch vorgebrachten Entschuldigungen beziehen sich in der That immer auf ihre schlimme ökonomische Lage, welche sie zwinge, Einnahmen aus der Arbeit ihrer Kinder zu ziehen.

Versuch einer Uebersicht. Durchschnitt der Absenzen auf einen Schüler.

Kantone.	A	lltagsschule	•	Repetir- u. Ergänzungsschule etc			
таполис.	Entschuldigte.	Un- entschuldigte.	Total.	Entschuldigte.	Un- entschuldigte.	Total.	
Zürich	15,1	0,8	15,9	3,8	1,3	5,1	
Bern	13	14	27			. •	
Luzern	9,6	4,4	14	1,5	2,5	4	
Uri	11,2	3	14,2			•	
Schwyz	9	5	14				
Obwalden	10,4	1,5	11,9	• .		•	
Nidwalden			•			• .	
Glarus		1,06	•		0,79		
Zug	8,2	2,3	10,5	1,4	1,6	3	
Freiburg	12,5	7,2	19,7	1 .		•	
Solothurn	12,5	6,7	19,2	1 .		•	
Baselstadt			22			•	
Baselland			24,4			29,32	
Schaffhausen					.	•	
Appenzell I./Rh							
Appenzell A./Rh	11,6	3,3	14,9	2	1,7	3,7	
St. Gallen	10,2	2,2	12,4	2,2	2,9	5,1	
Graubünden			•		.	•	
Aargan	11,2	2,5	13,7			•	
Thurgau	11,42	2,41	13,83	0,59	0,96	1,55	
Tessin						•	
Waadt	20,92	10,31	31,23	.		•	
Wallis			•		.	•	
Neuenburg			•				
Genf			•			•	

6. Weibliche Arbeitsschulen.

Das Institut der weiblichen Arbeitsschulen fehlt, wie aus den Berichten hervorzugehen scheint, in einzelnen Kantonen noch gänzlich (Uri, Unterwalden, Appenzell I.-Rh., Tessin). In seinen Anfängen liegt der Arbeitsunterricht in den Kantonen Zug und Neuenburg; bei einer Reihe der übrigen dagegen erscheint derselbe als ziemlich gut organisirt. Indess ist der eigentliche Klassenunterricht überall erst im Werden begriffen, und zur Zeit bildet wohl in weitaus den meisten schweizerischen Arbeitsschulen noch die individuelle Anleitung zu den nöthigen Fertigkeiten die ausschliessliche Methode.

Zürich. Der wohlthätige Einfluss, den die Theilnahme der Arbeitslehrerinnen an den angeordneten Kursen auf den Gang der Schulen ausübt, wird immer mehr spürbar, und die Zahl der Schulen nimmt von Jahr zu Jahr zu, denen eine theoretisch und praktisch gebildete Lehrerin vorsteht, welche im Stande ist, einen methodisch geordneten Klassenunterricht zu ertheilen. Die untern Schulbehörden entwickeln grosse Thätigkeit zur Befestigung und detaillirten Organisation dieser Schulen, die denselben vorstehenden Frauenkommissionen üben im Allgemeinen eine wohlthätige Aufsicht aus, und die Erziehungsbehörde unterstützt thatkräftig diejenigen Bezirksschulpflegen, welche das Arbeitsschulwesen ihres Bezirks zu heben bestrebt sind. Der Besuch der Arbeitsschulen ist für die Mädchen vom vierten bis sechsten Schuljahr obligatorisch; in einigen Gegenden, namentlich im Bezirk Zürich, nehmen auch schon die Mädchen des dritten Schuljahrs an diesem Unterricht theil, und es besuchen denselben freiwillig an verschiedenen Orten auch Sekundarund Ergänzungsschülerinnen. Indess zeigt sich besonders das Bestreben der Eltern, die Mädchen möglichst früh in die Arbeitsschule zu schicken, und sie dann im Alter der Ergänzungsschule diesem Institut zu entziehen, weil die Sorge um das tägliche Brod dazu treibt, die Kinder zum Erwerb anzuhalten.

Bern. -

Luzern. Zur Beaufsichtigung und Beurtheilung der Arbeitsschulen sind jedem Inspektor zwei Inspizientinnen beigegeben, welche, nicht inbegriffen die Jahresprüfungen, über 200 Schulbesuche gemacht haben. Die Arbeitsschulen erfreuen sich fast überall einer regen Theilnahme von Seiten der Bevölkerung, und es weisen dieselben im Ganzen auch durchaus befriedigende Leistungen auf; hie und da fehlt es zwar bei den Lehrerinnen noch an der gehörigen allgemeinen und besonders an der erforderlichen pädagogischen Bildung, wesshalb die Disziplin mitunter zu wünschen übrig lässt. Ferner wirkt ein allzuhäufiger

Wechsel des Lehrerpersonals um so störender, als die neu eintretenden Lehrerinnen in vielen Fällen noch zu jung sind, um mit der nöthigen Autorität auftreten zu können.

Uri. -

Schwyz. Die Leistungen der Arbeitsschulen sind durchweg befriedigend. Damit der Mangel an geeigneten Arbeitsschulen und die unpassende Konstruktion der Schulbänke nicht einen ungünstigen Einfluss ausübe auf einen geraden Wuchs der Kinder, ermahnen wir die Lehrerinnen, stetsfort auf eine gesunde Körperhaltung zu dringen. Die Schulräthe erinnern wir an die Anschaffung der vorgeschriebenen Lehrmittel, als Nährahme und Mustersammlungen von Arbeitsstoffen.

Obwalden. -

Nidwalden. -

Glarus. Es ist für die Arbeitsschulen ein einheitliches weibliches Inspektorat eingerichtet als Ergänzung des einheitlichen Schulinspektorats. Diese Einrichtung hat bereits ihre guten Früchte getragen, indem sie nicht bloss eine durchgreifende Regelung der Arbeitsschulverhältnisse überhaupt, sondern auch die Vorbereitung der Arbeitslehrerinnen durch die Inspektorin ermöglichte. Es wurden namentlich folgende allgemeine Normen aufgestellt:

- Sofort nach Ueberschreitung der durch das Gesetz festgesetzten Schülerzahl haben die Schulpflegen die Theilung eintreten zu lassen.
- 2. Die Zahl der wöchentlichen Arbeitsstunden muss mindestens zwei betragen.
- 3. Der Schulunterricht überhaupt darf an einem Tage nicht über sieben Stunden andauern.
- 4. Der Arbeitsunterricht darf für ein Kind täglich nicht über zwei Stunden betragen.
- 5. Der Arbeitsunterricht bei Licht ist untersagt.
- Die Sekundarschülerinnen sind zum Besuch der Arbeitsschule verpflichtet.

Zug. —

Freiburg. -

Solothurn. Eine Anzahl Schulen zählen über vierzig Schülerinnen und müssen getheilt werden. Die Frauenkommissionen nehmen sich der Schulen warm an, wo den letztern solche vorstehen. Die gesetzliche Vorschrift gemeinschaftlicher Beschaffung von Arbeitsmaterial von Seiten der Gemeinden findet nur in wenigen Gemeinden Nachachtung; daher rühren vielerorts die Klagen, die Schülerinnen seien ungenügend oder gar nicht mit Arbeitsstoff versehen. Die gesetzliche Schulzeit von jährlich 76 Schulhalbtagen ist nur bei wenigen Schulen innegehalten worden, unter 60 Halbtagen haben gehalten 16 Schulen, unter 50 3 Schulen. Die Inspektionen der Arbeitsschulen wurden von sachkundigen Frauenzimmern unter Begleitung eines Mitgliedes der betreffenden Bezirksschulkommission vorgenommen.

Baselstadt. Den Arbeitsschülerinnen wurde das Material von der Schule aus geliefert. Ein Kredit von Fr. 200 wurde dazu verwendet, armen und fleissigen Schülerinnen theils Arbeitsstoff, theils Schulbücher unentgeltlich abzugeben.

Baselland. Nach dem Erfundbericht des Schulinspektors standen unsre Arbeitsschulen zum grössern Theil nicht auf einer befriedigenden Stufe. Die Besoldung vieler Lehrerinnen ist ausserordentlich gering und so lange die Stellung derselben nicht verbessert wird, so lange werden auch tüchtige Lehrerinnen nicht zu bekommen sein.

Schaffhausen. Der Erziehungsrath legte den Schulbehörden 10 Fragen über den Zustand ihrer Arbeitschulen zur Beantwortung vor. Aus den eingegangenen Berichten ergibt sich im Wesentlichen Folgendes: Ein eigentlicher Klassenunterricht besteht nicht; die wöchentliche Stundenzahl bewegt sich zwischen drei und acht; zwei oder mehr Lehrerinnen ertheilen in demselben Lokal gleichzeitig Unterricht; besondere Lokale sind an einigen Orten noch nicht vorhanden und zwar zum Nachtheil der Handarbeiten und des übrigen Schulunterrichts. Wo der Unterricht in den Schulzimmern ertheilt wird, ist in der Regel auch keine besondere Bestuhlung. In allen Gemeinden - zwei ausgenommen - bestehen Frauenkomite, und es wird deren Einfluss durchweg als günstig bezeichnet. Aber gerade die methodische Behandlung der Arbeitsschule wird von ihnen wohl nicht energisch genug und mit hinreichender Ueberzeugung betrieben. Die Besoldungen der Lehrerinnen betragen per Stunde, 18-92 Cent. und in Schaffhausen 45-52 1/2 Franken per wöchentliche Stunde.

Appenzell I.-Rh. -

Appenzell A.-Rh. Ein Regulativ für die obligatorischen Mädchenarbeitsschulen wurde auf 1. Mai 1878 den Gemeinden zur Durchführung warm empfohlen und auf 1. Mai 1879 als obligatorisch erklärt.

St. Gallen. Die Arbeitsschulen, obgleich nur zu häufig die Stiefkinder schulräthlicher Pflege, entwickeln sich von Jahr zu Jahr besser, und die Zahl der befähigten Lehrerinnen ist in erfreulichem Wachsthum begriffen. In einigen Bezirken bestehen Frauenkomite zur Leitung und

Beaufsichtigung, in andern werden die Arbeitsschulen wenigstens durch sachkundige Frauen inspizirt. Es wurden von einzelnen Gemeinden erfreuliche Opfer gebracht zur Hebung der Arbeitsschulen durch Vermehrung der Unterrichtszeit, Verbesserung der Lokalitäten und Bestuhlung, Anordnung von Nachprüfungen mit Schülerinnen, welche bei der Prüfung nicht erschienen; in andern Gemeinden weiss man diesen Unterricht noch wenig zu schätzen und in industriellen Gemeinden meinen viele Eltern, die weiblichen Arbeiten seien für Fabriklerinnen ohne Werth. Der Arbeitsstoff und die Werkzeuge sollten nicht nur hie und da, sondern überall auf Rechnung der Schulkassen im Grossen angeschafft und den Kindern zum Kostenpreise bezw. den armen unentgeltlich verabreicht werden. Zur Erneuerung und Befestigung der in den Kursen gewonnenen Kenntnisse sollte den Lehrerinnen in Konferenzen Gelegenheit zur Fortbildung gegeben werden, wozu in Untertoggenburg ein guter Anfang gemacht wurde.

Graubunden. Im Schulbezirk Albula bestanden nur in sieben Gemeinden weibliche Arbeitsschulen. Das betreffende Schulinspektorat hat dahin zu wirken, dass im nächsten Schulkursus in allen Gemeinden den schulpflichtigen Mädchen in geeigneter Weise Unterricht in den weiblichen Handarbeiten ertheilt werde.

Aargau. An 122 Arbeitsschulen wurden im Ganzen Fr. 1595 als Staatsbeitrag verwendet. Die Arbeitslehrerinnen erhalten von den Oberarbeitslehrerinnen überall günstige Zeugnisse; dagegen fehlt es an genügenden Lokalitäten, an der nöthigen Theilnahme und Aufsicht bei vielen Gemeindebehörden und an zweckmässigem Arbeitsmaterial. An einigen Orten vertheilten Frauenvereine Arbeitsstoff an arme Kinder; es wäre jedoch zu wünschen, dass derselbe behufs Unterstützung eines methodischen geordneten Unterrichts von den Gemeinden angeschafft würde.

Thurgau. Viele Primarschulvorsteherschaften dürften sich an der regen Thätigkeit der Frauenkommissionen ein Beispiel nehmen. Auch im Lehrerpersonal zeigen sich die Früchte der Fortbildungskurse und der sachkundigen Inspektion. Der Schulbesuch ist bedeutend regelmässiger geworden. In ältern Schulhäusern fehlen noch oft besondere Arbeitsschulzimmer mit entsprechender Bestuhlung; hie und da sind auch die Klassen überfüllt. Das Unterrichtsgesetz von 1875 schreibt vor, dass in der Arbeitsschule vier unentschuldigte Absenzen im Semester bussfällig werden und jede derselben mit 40 Cent. zu büssen sei.

Tessin. -

Waadt, 371 Arbeitsschulen.

Wallis. Obwohl der Lehrplan der Primarschulen vorschreibt, dass in den von einem Lehrer geleiteten Schulen dieser Unterricht von einer besondern Lehrerin ertheilt werde, gibt es doch noch viele solcher Schulen, wo derselbe fehlt. Es sind eben die Lehrerinnen nicht immer vorhanden, und da muss dann der Unterricht in der Handarbeit darunter leiden. Indessen ist doch von Jahr zu Jahr ein fühlbarer Fortschritt zu bemerken.

Neuenburg. Wir haben unter dem Lehrerpersonal einige Personen, welche an der einen oder andern unsrer Primarschulen Unterricht in weiblichen Arbeiten geben.

Genf. In der grossen Mehrzahl der Schulen hat der Nähunterricht sehr befriedigende Resultate erzielt; nur wenige Schülerinnen wiesen etwas geringere Leistungen auf und zwar theils in Folge von Lehrerwechsel, theils in Folge zahlreicher Absenzen.

In einer Anzahl von Kantonen wurden theils zur Heranbildung, theils zur Fortbildung von Arbeitslehrerinnen besondere Kurse eingerichtet. In Appenzell A.-Rh.

kam zwar ein beabsichtigter Kurs nicht zu Stande in Folge geringer Geneigtheit von Seiten der Lehrerinnen. In Baselland dagegen fanden zwei Kurse zur Patentirung von Arbeitslehrerinnen statt, an welchen neben den 31 Einberufenen noch 25 Freiwillige theilnahmen. Die Arbeitsschulkurse im Kanton Glarus führten zur Patentirung von neun Lehrerinnen. St. Gallen ordnete einen zwölftägigen Fortbildungskurs für Arbeitslehrerinnen an, an welchem neben 46 Lehrerinnen auch 22 Aspirantinnen theilnahmen und welcher dem Staat eine Ausgabe von 1500 Franken verursachte. Ein vierzehntägiger Unterrichtskurs in Solothurn vereinigte 57 Theilnehmerinnen, wovon am Schluss 30 die definitive Wahlfähigkeit als Arbeitslehrerinnen erhielten, 20 für provisorische Anstellung befähigt erklärt und 7 abgewiesen wurden. In Luzern wurde ein dreiwöchentlicher Kurs mit 49 Theilnehmerinnen abgehalten, ebenso in Zürich mit 50 Lehrerinnen, welch letzterer bei einem Taggeld von Fr. 2. 50 für den Staat eine Gesammtausgabe von Fr. 3214. 95 veranlasste.

Die statistischen Angaben über die Arbeitsschulverhältnisse sind so spärlich, dass eine Zusammenstellung noch sehr wenige Anhaltspunkte zur Vergleichung bietet.

	0.1.1	0.1 = 3	Absenzen im	fa	D
	Schulen.	Schülerinnen.	Durchschnitt.	Lehrerinnen.	Besoldung.
Zürich	343	10249	3,7	382	Minimum 25 Fr. per wöchentliche Stunde.
Bern	1607	46487		1503	
Luzern ⁴	140	7565	 .		
Uri		_	-	_	•
Schwyz	_		· —		
Nidwalden	· 	_		-	•
Obwalden		_		· -	
Glarus		_	- . ·		
Zug	_	·	-	_	
Freiburg	157	· —	_	113	
Solothurn ²	_	5004	_		
Baselstadt	_	_		·	
Baselland	112	3112	_		
Schaffhausen	35	_	_	_	
Appenzell I./Rh.		, -	<u> </u>	. —	
Appenzell A./Rh.	_		_		
St. Gallen	_	10199	2,5		
Graubünden	122		_	_	
Aargau	26 8	13133	. —	288	300 — 1100 Fr. per Jahr.
Thurgau	_	5961	3,5	_	•
Tessin	_			_	
Waadt	371	_		_	
Wallis	_	,	_	_	
Neuenburg	_	_	_	_	
Genf	<u>-</u>		_	_	
	3185	101710		2286	-

¹ Excl. Stadt Luzern.

Solothurn und Olten.

7. Fortbildungsschulen.

Wenn auch zur Zeit noch nicht alle Kantone sich mit der Fortbildung der nachschulpflichtigen Jugend befassen, so bricht doch überall und immer mehr die Anschauung durch, es habe der Staat die Pflicht, in irgend einer Weise auch der heranwachsenden Jugend zwischen 15 und 20 Jahren zu ermöglichen, dass sie das in der Schule Gelernte nicht völlig vergesse und dass der Uebertritt in's bürgerliche und berufliche Leben nicht ganz unvermittelt geschehe. Das Beste ist hierin allerdings noch nicht gefunden, überall steht man noch im Stadium der ersten praktischen Versuche nnd namentlich ist die Frage eines Obligatoriums auf dieser Altersstufe noch eine vielfach erst ventilirte. Wenn auf der einen Seite auf Grund unerfreulicher Erfahrungen auf dem Boden der Freiwilligkeit laut nach einer obligatorischen Fortbildungsschule gerufen wird, so fürchtet man auf der andern Seite ungenügende Leistungen in Folge ungleichen Bildungsstandes und warnt vor dem Zwang in einem Alter, da nur die Freiwilligkeit wirklich Erspriessliches Thurgau und Solothurn allein hervorbringen könne. haben den Schritt zum Obligatorium wenigstens für die männliche Jugend bereits gethan und die in diesen beiden Kantonen bisher gemachten Erfahrungen dürften andere nicht zurückschrecken.

Zürich. Die Zahl dieser freiwilligen Institute (Fortbildungs-, Handwerks- und Gewerbeschulen) ist in fortwährender Zunahme begriffen. Die Mehrzahl entspricht einem wirklich vorhandenen Bildungsbedürfniss und zwar namentlich demjenigen technisch-beruflicher Ausbildung und der Vorbereitung auf das bürgerliche Leben. Einzelne fristen ein kümmerliches Dasein, weil die Schülerzahl eine sehr beschränkte ist. Die Aufsicht der staatlichen Organe über diese Schulen ist nunmehr so eingerichtet, dass die verschiedenen Bezirksschulpflegen die Inspektion einem einzelnen sachkundigen Mitglied übertragen, welches wirksam eingreifen und durch das Mittel des Jahresberichts auch dazu beitragen kann, dass die Staatsbeiträge den wirklichen Anstrengungen und Leistungen gemäss vertheilt werden. Die grosse Mehrzahl der Schüler ist zwar nicht mehr schulpflichtig oder hat nur noch die Singschule zu besuchen, dagegen werden doch an gewissen Orten immer noch zu junge Schüler zugelassen, welche dann hinwiederum die ältern, für welche diese Institute eigentlich bestimmt sind, ferne halten. In der Stadt Zürich besteht eine auf breiter Basis aufgebaute und gut organisirte Handwerkerschule, in welcher in 70 Sonntagsund Abendstunden gegen 500 Schüler von 24 Lehrern unterrichtet werden. Diese Schule erhält einen Staatsbeitrag von 2400 Fr.

In der Mehrzahl dieser Schulen wird das ganze Jahr hindurch — mit Ausnahme der Ferien — Unterricht ertheilt, eine Anzahl besteht nur im Wintersemester. Die wöchentliche Stundenzahl ist verschieden und beträgt im Minimum 2, im Maximum 12 (excl. Zürich). Von circa 2500 Schülern, welche am Schluss des Schuljahrs diese Institute besuchten, befanden sich circa 500 noch im ergänzungsschulpflichtigen Alter d. h. waren nicht über 15 Jahre alt.

Bern. -

Luzern. Die Zahl der Wiederholungsschulen und der daherigen Schüler nimmt im Ganzen immer mehr ab mit Ausnahme eines einzelnen Kreises, welcher jeweilen die beste Rekrutenprüfung aufzuweisen hat.

Uri. Der Repetitionskurs fängt an etwas besser zu gedeihen, lässt aber freilich noch Vieles zu thun übrig. Die nachfolgenden zwei Urtheile mögen die Licht- und Schattenseite illustriren: Der Eifer der Fortbildungsschüler in Bürglen ist an den dortigen häufigen Feuersbrünsten nicht Schuld; von 20 Knaben waren 10 unsichtbar, von den Anwesenden die Hälfte Nachschüler in spe. In Seedorf sind ausser den pflichtigen auch mehrere freiwillige Schüler im Repetitionskurs, dessen Leistungen wenigstens theilweise Weiterbildung aufweist.

Schwyz. Durch ein Circular wurde die Errichtung von Fortbildungsschulen empfohlen, und es wurden solche in 7 Gemeinden eingeführt.

Obwalden. Es bestehen einzelne Fortbildungs- und Wiederholungsschulen.

Nidwalden. -

Glarus. Die Fortbildungsschulen sind immer noch ein Institut, das erst im Werden begriffen ist. Es bestehen ihrer 20 und die Staatsbeiträge belaufen sich auf circa 2500 Fr. Einzelne der frühern sind eingegangen, andere fast in Nichts zusammengeschrumpft. Man muss es an manchen Orten — industriellen und agrikolen — für eine Ehre halten, wenn die jungen Leute sich herbeilassen, noch etwas zu lernen, was ihnen ohne jegliches Opfer als das der Zeit geboten wird. Die Lehrerkonferenz empfiehlt in ihrer Mehrheit die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule.

Zug. Die durchaus unzureichenden Ergebnisse der Repetirschulen drängen immer mehr zur gesetzlichen Organisirung der obligatorischen Fortbildungsschule.

Freiburg. Im Weinmonat wurde ein Aufruf an alle jungen Leute, die guten Willens sind, sowie an die Rekrutirungspflichtigen des Jahres, welch' letztere allein gezwungen sind, den Kurs mitzumachen, zur Theilnahme an einem Fortbildungskurs erlassen. Die Inspektoren des französischen Kantonstheils verlangen, dass diese Fortbildungsschule bis zum 19. Altersjahr obligatorisch erklärt werde. Es wurden Prämien an die bestehenden Schulen vertheilt.

Solothurn. In einer einzigen Gemeinde bestand keine Fortbildungsschule, weil dieselbe keine schulpflichtigen Schüler besass. Nur in wenigen Schulen verlegte man den Unterricht auf einen Nachmittag oder Sonntag Vormittag. In allen andern wurde derselbe an Werktagen Abends ertheilt. Mehrere Inspektoren klagen, dass viele Schüler schlecht vorbereitet und geistig träge sind. Von 1846 Schulpflichtigen haben 446 die oberste Klasse der Primarschule nicht besucht. In ihrer äussern Erscheinung können die Fortbildungsschulen als ziemlich befriedigend taxirt werden, weniger in Beziehung auf ihre Leistungen.

Baselstadt. Die Schulen der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen (deutsche Repetirschule, französische Repetirschule für Jünglinge und französische Repetirschule für Töchter), sowie die Richter-Linder'sche Anstalt, welch' letztere wegen des beständigen Wechsels der Schülerinnen einen rein repetitorischen Charakter trägt, sind Privatanstalten, welche Schülern im Alter zwischen vollendeter Schulpflicht und Konfirmation, die keine höhern Schulen besuchen, noch einigen Unterricht ertheilen.

Baselland. Ausser den gewöhnlichen Fächern: Lesen, Aufsatz, Rechnen, Vaterlandskunde wurden an 2 Schulen Buchführung und technisches Zeichnen, an 4 Schulen Belehrungen über Obstbau und an einer über Behandlung des Weins ertheilt. Der Schulbesuch liess zu wünschen übrig, zumal in industriellen Gemeinden; in manchen Rapporten wird bedauert, dass oft gerade diejenigen Jünglinge, welche die Schule am nöthigsten hätten, sich nicht zum Eintritt bestimmen liessen oder aber, dass manche bald wieder wegblieben, nachdem sie gemerkt, das Lernen strenge an. Zu einer obligatorischen Einführung der Fortbildungsschule weht der Wind nicht sehr günstig; aber die eidgenössischen Rekrutenprüfungen und ihre geringen Resultate werden die jungen Leute doch immer mehr hineintreiben.

Schaffhausen. Der Versuch, die Fortbildungsschulen auf die Nacht zu verlegen, ist in Beziehung auf die Verminderung der Absenzen gut ausgefallen, und es soll auch in Zukunft die Verlegung auf die Abendstunden gestattet sein.

Appenzell L-Rh. Die Jünglinge, welche bei dem Rekrutenexamen als nachschulpflichtig bezeichnet wurden und diejenigen, welche im nächsten Jahr militärpflichtig werden, haben an einem Ergänzungskurse theilzunehmen.

Appenzell A-Rh. Die Landesschulkommission beantragte die Vertheilung von 925 Fr. an 20 Fortbildungsschulen nach dem Verhältniss der Schülerzahl. Der ausgesetzte Credit von 800 Fr. durfte aber nicht überschritten werden. Es wurde für die Organisation und Subvention dieser Schulen ein Regulativ aufgestellt. Für die Rekruten wurden an einigen Orten Versuche mit der Einrichtung von Winterschulen gemacht.

St. Gallen. Es zeigt sich eine ziemlich grosse Veränderung im Stand dieser Schulen. 17 gingen ein. 19 wurden eröffnet. Von 1133 Schülern im Winterhalbjahr hielten 1033 und von 789 Schülern während des ganzen Jahrs 754 bis zum Schluss des Kurses aus, ein für die Freiwilligkeit ganz erfreuliches Ergebniss. Unter ihnen befanden sich 248 Mädchen, welche in 4 besondern und 13 gemischten Schulen den Unterricht genossen. Der Besuch war regelmässig, besonders da, wo die Schüler sich die Ordnung selbst gemacht hatten, ein Beweis, dass man mit dieser Altersstufe am besten fährt, wenn man ihr Vertrauen erweist und Freiheit gewährt, als Mitgliedern eines zielbewussten Bildungsvereins. Die Dauer der Kurse war sehr verschieden, von 3¹/₂-10 Monaten. Der Bezirk Gaster allein besitzt weder eine Fortbildungsschule noch eine Realschule. In einzelnen industriellen Gemeinden werden die jungen Leute Abends durch Arbeit in den Stickfabriken zurückgehalten, ein Uebelstand, der wohl durch das Bundesgesetz gehoben werden dürfte.

Graubunden. Es bestehen eine Anzahl Fortbildungsschulen und einige wenige Abendschulen. Die letztern entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen, um zum Bezug eines Staatsbeitrags berechtigt zu sein. 17 Fortbildungsschulen erhielten zusammen einen Staatsbeitrag von 3010 Fr.

Aargau. Neben den 26 Fortbildungsschulen, welche an Stelle der obersten 3 Klassen der Primarschulen fakultative Alltagsschulen sind, bestanden 18 freiwillige Fortbildungsschulen für die nachschulpflichtige Jugend, wovon 12 im Bezirk Brugg.

Thurgau. Das Institut der obligatorischen Fortbildungschule ist für die heranwachsende männliche Jugend eine Wohlthat, die nicht genug geschätzt werden kann, bietet aber für den Lehrer grosse Schwierigkeiten. Die Erfahrung weist darauf hin, dass der Unterricht für einen grossen Theil der Schüler sehr elementar gehalten werden

muss, wenn wirklich bleibende Resultate erzielt werden sollen. Die Vollziehungsverordnung gestattet im Maximum die Behandlung von 4 Fächern, in der Regel dürften deren 3 genügen. Einzelne Schulvorsteherschaften und Lehrer wollten nur zu viele Fächer behandeln. Angesichts der Thatsache, dass im Aufsatz sehr oft geringe Leistungen zu Tage treten, sollte man wahrlich nicht daran denken, wie man die obligatorische Fortbildungsschule wieder aufheben, sondern vielmehr, wie man ihr das Doppelte oder Dreifache der jetzt eingeräumten Zeit zuwenden könnte.

Neben diesen obligatorischen Fortbildungsschulen bestanden noch 23 freiwillige Fortbildungsschulen mit 367 Schülern, welche in erster Linie das Zeichnen pflegten und daneben auch Rechnen, Geschäftsaufsatz und Buchhaltung betrieben.

Tessin. Von den 632 Schülern der 13 Zeichnungsschulen waren 318 zugleich Sekundar- oder Gymnasialschüler. Wo die Schüler zahlreich sind, befriedigen die Resultate mehr, als in den spärlich besuchten.

Waadt. Im Winter wird jeweilen ein kantonaler landwirthschaftlicher Kurs eingerichtet, welcher im abgelaufenen Schuljahr 15 Theilnehmer zählte.

Wallis. In 209 Schulen, Repetitions- oder Abendschulen, wurden 2820 Schüler von 15-20 Jahren unterrichtet in Muttersprache, Arithmetik, in den Elementen der Geschichte und der Geographie der Schweiz nebst Einblick in die kantonale und eidgenössische Verfassung. Wo zu wenig Schüler sind, werden sie in die Primarschulen gewiesen. Eine grosse Zahl der Schüler hatte beim Eintritt keinerlei Kenntnisse in Geschichte und Geographie, indem dieses Fach noch vor wenigen Jahren in der Primarschule nicht gelehrt wurde. Für Viele war auch eine lange Zeit verflossen seit dem Austritt aus der Primarschule, sodass sie fast alles Gelernte wieder vergessen hatten. Daher sind die Resultate dieser Kurse in der Mehrzahl der Schulen noch sehr schwach. Im Durchschnitt wurden während 31/2 Monaten im Winter 2-3 wöchentliche Stunden ertheilt.

Neuenburg.

Genf. Die Abendschulen sind von einer grössern Zahl von Schülern besucht worden als in den vorhergehenden Jahren. Diese Stunden, welche einen mehr praktischen Charakter haben, werden immer mehr als ein Mittel angesehen, erworbene Kenntnisse zu befestigen. Sie sind eine wahre Wohlthat für die fremde Bevölkerung. 30 Landgemeinden haben während des verflossenen Winters eine Abendschule gehabt.

Eine freiwillige Ergänzungsschule in der Stadt wurde von 97 Mädchen besucht von 15—20 Jahren. Leider vollenden die Schülerinnen den dreijährigen Kurs nicht, sie unterbrechen den Unterricht schon am Schluss des ersten Jahres und besonders nach dem zweiten Jahr. Der letzte Kurs zählte nur 3 ordentliche und 11 ausserordentliche Schülerinnen. Diese dem Studium gewidmeten Abende sind dazu angethan, jungen Töchtern, welche schon im praktischen Leben stehen, oder in dasselbe einzutreten bereit sind, wesentliche Dienste zu leisten.

(Siehe nachstehende Tabelle, pag. 34.)

8. Schullokalitäten.

Die Schullokalitäten, in welchen die schweizerische Jugend ihren Primarschulunterricht geniesst, können ohne Zweifel im Allgemeinen nur bescheidenen Ansprüchen genügen. Wenn die bezüglichen Bedürfnisse als sehr manigfaltige anerkannt werden müssen, so scheinen auch die Ansichten über die an eine zweckmässige Schulhausbaute zu stellenden Anforderungen in den Kantonen noch wesentlich von einander abzuweichen. Ein mit der Untersuchung sämmtlicher schweizerischer Schulhäuser betrauter Fachmann würde kaum alle Lokalitäten für «genügend» erklären, welche in den Verwaltungsberichten der einzelnen Kantone unter dieser Bezeichnung erscheinen. Und doch schiene gerade dieser Punkt für eine gewisse Annäherung nicht ungeeignet zu sein, indem der Erlass eidgenössischer Vorschriften über die gesundheitliche Seite der Schulverhältnisse wohl am wenigsten Anstoss erregen würde, und anderseits es doch nicht unwichtig sein dürfte, dafür zu sorgen, dass die nachwachsenden Generationen in der Schule nicht verkümmern. In den meisten Kantonen besteht zwar irgend eine staatliche Controle über die Schulhausbauten, indem wenigstens die Verabreichung eines Staatsbeitrags an die Bedingung der zweckmässigen Ausführung der Baute geknüpft ist; dagegen sind nur ganz wenige kantonale Behörden in ihrer Aufsicht über die Schullokalitäten bis zur Aufstellung von Normalien geschritten, sodass wir noch weit davon entfernt sind, von einem kantonalen, geschweige denn von einem eidgenössischen Schulhausbaustyl sprechen zu können. Im Allgemeinen ist wohl die Bemerkung zu machen, dass die Nothwendigkeit, zweckmässige Schulhäuser zu erstellen und dieselben mit entsprechendem Mobiliar zu versehen. noch nicht überall genug erkannt ist und dass Bestrebungen in dieser Richtung noch sehr der Aufmunterung und Verbreitung bedürfen. Eine schweizerische Bauunternehmung, die sich die Erstellung und Ausrüstung von Schullokalitäten zur ausschliesslichen Aufgabe machen wollte, würde sich um so begründeteren Anspruch auf öffentliche Anerkennung erwerben, je mehr dieselbe den

Tebersicht.

Kantone.	Name.		Zahl der	Stun per W	den oche.	Staats-
		Schulen.	Schüler.	Ritimum.	Laximam	beitrag.
			0.400		104	Fr.
Zürich	Fortbildungs-, Handwerks- und Gewerbsschulen.	98	2492	2	12'	16800
Luzern	Wiederholungsschulen	92	1591	-		_
Uri	Repetitionskurse	20	307	-		. —
Schwyz	Fortbildungsschulen	7	- .	-	- 1	-
Obwalden	Fortbildungs- und Wiederholungsschulen		· —	-	-	. —
Glarus	Fortbildungsschulen	20	_	_		2500
Zug	Fortbildungsschulen	5	·	_	_	· ' —
Freiburg	Fortbildungsschulen		. —	_	_	6545
Solothurn	Fortbildungsschulen		1907	2		9852
Baselstadt	Repetirschulen	4	200	-	-	— ,
Baselland	Fortbildungsschulen	27	500	, ,		<u> </u>
Schaffhausen	Fortbildungsschulen	_	_			_
Appenzell I./Rh	Ergänzungskurs					eta . 1
Appenzell A./Rh	Fortbildungsschulen	21			· — ·	800
St. Gallen	Fortbildungsschulen	. 80	1033	4	9	5150
Graubünden	Fortbildungsschulen					3010
Aargau	Freiwillige Fortbildungsschulen	1	_	_	_ {	_
Thurgau	Fortbildungsschulen: a. obligatorische	133	2338		·	14450
»	b. freiwillige	23	367	_ :		2281
Tessin	Zeichnungsschulen	13	632	_		<u>-</u>
Waadt	Landwirthschaftlicher Kurs	1	15			_
Wallis	Repetir- und Abendschulen	209	2820	_	<u> </u>	<u> </u>
Neuenburg					<u> </u>	:
Genf	Abendschulen	30	. <u> </u>	_	<u></u>	
	Ergänzungsschule	1		<u>:</u>		4.
»	Erganzungsschule	<u> </u>				
¹ Excl. Stadt Züric		818	14202	<u> </u>		61388

beiden Hauptanforderungen der Zweckmässigkeit und Billigkeit zu entsprechen vermöchte.

Zürich. Die Frage der Schullokalitäten bildet den Gegenstand allseitiger Aufmerksamkeit von Seiten der Bezirksschulpflegen. In einigen Bezirken sind fast sämmtliche Schulhäuser in recht gutem, theilweise in musterhaftem Zustand und für Licht- und Luftzutritt wird viel gethan; in andern sind die bezüglichen Verhältnisse noch weniger befriedigend und in einem Bezirk wurden nach einer einlässlichen Inspektion viele grössere und kleinere Reparaturen und Verbesserungen der Lokalitäten verlangt. Es gibt Gemeinden, welche freiwillig oder auf die erste Anregung hin Neubauten oder Hauptreparaturen an Hand nehmen; es gibt andere, welche kein Mittel unversucht lassen, um die Bauangelegenheit zu hintertreiben oder auf die lange Bank zu schieben. Die Erstellung von Turnhallen, Turnplätzen und Schulhausbrunnen wird vom Staat ebenfalls durch Verabreichung von Beiträgen unterstützt und begünstigt. Im Jahr 1877 wurden an Neubauten, Hauptreparaturen etc. Staatsbeiträge verabreicht im Gesammtbetrag von 31700 Fr.

Bern. Im Jahr 1877 wurden für Schulhausbauten an 14 Gemeinden Staatsbeiträge ertheilt und zwar im Betrag von 29930 Fr. (Maximum 10000 Fr., 5% der Devissumme.)

Luzern. Ins Berichtsjahr fällt die Vornahme von 3 Umbauten und die Erstellung eines Neubaus. Eine Gemeinde musste zur Erstellung eines Brunnens, verschiedene andere zur Reparatur der Aborte, zur Anschaffung zweckmässiger Schulbänke und zur Erstellung sanitarisch vortheilhafterer Oefen angehalten werden. Ein Gemeinderath wurde angewiesen, das Metzglokal im Schulhaus zu künden

Uri. Zwei Neubanten wurden durchgeführt, 4 andere bezw. Erweiterungen sind dringend nöthig.

Schwyz. Von der Gesammtzahl der 126 Schullokale werden 9 als ungenügend bezeichnet. An die Schulhausbaute in Schwyz wurde ein Staatsbeitrag von 3000 Fr. ertheilt.

Obwalden. 2 Schulhäuser sind gänzlich ungenügend.

Nidwalden. -

Glarus. Die staatliche Unterstützung für Neubauten und Hauptreparaturen hat zu Anständen mit 2 Schulgemeinden geführt, welche das Schulgut für den Bau verwendeten und die Grösse des Staatsbeitrags selbst glaubten bestimmen zu können. An drei Bauten wurden Beiträge von 3000 Fr., 2700 Fr. und 30000 Fr. verabreicht.

Zug. Es wurde für Bestreitung der Kosten einer sanitarischen Untersuchung der Schulhäuser ein Credit von 500 Fr. ausgesetzt und es soll die letztere einer vom Regierungsrath zu bestellenden Kommission übertragen werden, bei deren Bestimmung die pädagogische, die sanitarische und die baulich-technische Seite zu berücksichtigen ist. Der Staatsbeitrag an eine Schulhausbaute von bedeutendem Umfang betrug 8000 Fr.

Freiburg. Viele Schulhäuser sind zu klein geworden, um alle schulpflichtigen Kinder zugleich aufzunehmen, man ist daher genöthigt, die Oberklasse am Morgen, die Unterklasse am Nachmittag kommen zu lassen.

Solothurn. -

Baselstadt. In Basel wurde ein neues Schulhaus erbaut mit einem Kostenaufwand von 255000 Fr.; in Riehen ein solches mit einem Aufwand von 74000 Fr., an welch' letztere Summe der Staat einen Beitrag von 35000 Fr. leistete.

Baselland. 2 Gemeinden reichten Pläne für Neubauten zur Genehmigung ein. Als mehrfacher Verbesserung bedürftig, theils zu klein, theils zu niedrig, theils zu dunkel, theils in anderer Hinsicht ungenügend, bezeichnete der Schulinspektor die Schulhäuser von 16 Gemeinden. Mit Anschaffung einer bessern Bestuhlung wurde, trotz Mahnung, erst in wenigen Gemeinden begonnen; man begnügte sich meistens mit den unvermeidlichsten Ausbesserungen des alten Mobiliars. Einer Gemeinde wurde empfohlen, ein in unmittelbarer Nähe des Schulhauses liegendes Landstück als Spiel- und Turnplatz für die Schuljugend anzukaufen.

Schaffhausen. In 4 Gemeinden sind die Schullokale in ungenügendem Zustand, jedoch sind an allen Orten die nöthigen Schritte zur Abhülfe geschehen. Appenzell L-Rh. In 3 Gemeinden wurden die Einleitungen zur Verbesserung der Schullokalitäten an Hand genommen.

Appenzell A.-Rh. Ein Schulhausbau wurde mit 800 Fr. Staatsbeitrag subventionirt.

St. Gallen. Der Bau von Schulhäusern und die Einrichtung entsprechender Schullokalitäten bildet für viele Gemeinden eine schwer zu lösende Aufgabe. Einige wenige Schulorte besitzen noch gar keine eigenen Schulhäuser. Eine Anzahl neuer Schulhäuser sind im Entstehen begriffen und eine Reihe von Schulgemeinden zur Anhandnahme von Reparaturen oder Neubauten verhalten. Für Schulhausbauten wurde vom Staat eine Summe von 5520 Franken verwendet.

Graubunden. Eine grosse Anzahl von Gemeinden besitzen noch ungenügende Schullokalitäten. An einem Orte musste Protest erhoben werden, weil das Schulhaus auf einem alten Friedhof gebaut werden wollte. Auch die Bestuhlung lässt noch sehr viel zu wünschen übrig. Indess ist doch mit gut konstruirten Schulbänken schon ein schöner Anfang gemacht. Die Versicherung der Schulhäuser gegen Feuerschaden ist obligatorisch; indessen erweisen sich noch gewisse Gemeinden gegen diese Verordnung als renitent.

Aargau. Von 283 Schulorten befinden sich an 30 Orten ungenügende Schullokale und in 37 Schulen ist die Bestuhlung mangelhaft. An Schulhausbauten wurde die Summe von 5520 Fr. verabreicht.

Thurgau. Grössere Reparaturen und Neubauten wurden an 5 Orten ausgeführt, für eine weitere Gemeinde der Bauplan genehmigt und eine Schulgemeinde, welche ihr Schulhaus erweitern wollte, zu einem Neubau veranlasst. Für fertige Bauten werden jeweilen Staatsbeiträge im Betrage von eirea 10 % der Baukosten ertheilt.

Tessin. -

Waadt. 4 Gemeinden haben Staatsbeiträge an Schulhausbauten erhalten, eine Gemeinde hat keine Unterstützung verlangt.

Wallis. Die Zahl der ungenügenden Schullokale ist noch ziemlich bedeutend. Indessen nimmt dieselbe doch von Jahr zu Jahr ab. Eine ganze Reihe von Gemeinden (circa 20) haben entweder neue Schulgebäude erstellt oder Hauptreparaturen vorgenommen. Einige der letztern befolgten zwar die Vorschriften der Oberbehörde nicht in allen Punkten, und man hat namentlich Mühe, von den Bergbewohnern eine genügende Zimmerhöhe zu erlangen.

Neuenburg. In den letzten Jahren wurde viel gethan für die Verbesserung der Schullokalitäten. Grosse und zweckmässige Bauten sind ausgeführt, andere vorbereitet worden; auch für abgelegene Schulen legt man sich hierin Opfer auf. Eine Anzahl von Klassen sind zwar immer noch in der Enge, hie und da könnte man erweitern, besser wäre jedoch zu bauen. Auch unter den neueren Bauten gäbe es Allerlei auszusetzen, namentlich was Lage des Schulhauses, Umgebung, Dimensionen und Beleuchtung anbetrifft. In einer Anzahl von Schulen befinden sich Bänke amerikanischer Konstruktion, welche der Ueberfüllung der Schulen entgegenwirken.

Genf. In der Stadt sind neue Lokalitäten durchaus nothwendig, um einige überfüllte Abtheilungen trennen zu können.

Dritter Abschnitt.

Kleinkinderschulen und Privatschulen.

1. Kleinkinderschulen.

Nur in einer kleinen Zahl der offiziellen Berichte finden auch die Anstalten Erwähnung, welche sich des vorschulpflichtigen Alters annehmen, obgleich aus gewissen Bemerkungen zu schliessen ist, dass in den meisten Kantonen solche Einrichtungen bestehen. Es fehlen ohne Zweifel die bezüglichen Angaben, weil die staatliche Ueberwachung dieser Institute vielorts noch nicht organisirt ist, indem die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten und Kinderschulen völlig den Gemeinden oder Privaten überlassen bleibt. Die Beschäftigung der Kleinen scheint in den französischen Kantonen bis auf eigentlichen Schulunterricht sich zu erstrecken, wobei die ersten Anfänge des Lesens, Schreibens und Rechnens beigebracht werden, während in der deutschen Schweiz diese Aufgabe ausdrücklich ausgeschlossen und der eigentlichen Schule vorbehalten wird.

Zürich	circa	30	Kleinkir	iders	schulen	\mathbf{mit}	circa	1,930	Kindern	und	mit	37	Lehr	erinnen.
Bern		36	*	»		»		(1,900)) »					
Zug		3		>		>>		100	» [;]					
Freiburg		18		»		»		(900)) »					
Tessin		8		>		>		582	>					
Waadt	1	82		»		>		8,000	•			-		•
Neuenburg		37		>	• :	>		1,299	>	D	>	42		>
Genf		41		» ·		>		2,314	>>					10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 10 1
						-					•			

355 Kleinkinderschulen.

17,025 Kinder.

2. Privatschulen.

Die Notizen über die Privatschulen sind — wohl aus dem gleichen Grunde unzureichender staatlicher Kontrole — nahezu so lückenhaft wie diejenigen über die Kleinkinderschulen. Wenn auch die zusammengetragene Schülerzahl von zirka 10000 wahrscheinlich um weitere 5—6000 vermehrt werden muss, um der wirklichen Zahl der schweizerischen Privatschüler nahe zu kommen, so bilden diese letztern doch im Durchschnitt kaum 3 % der in den öffentlichen Schulen Unterrichteten, trotzdem dieser Prozentsatz in Genf und Basel bis auf 20 steigt. Während die Gründe der Existenz von Privatschulen im Allgemeinen in abweichenden religiösen Anschauungen oder in besondern Bedürfnissen Angehöriger fremder Nationen zu suchen sind, scheint die öffentliche Volksschule einiger Städte-Kantone in der Anschauung ökonomisch besser

situirter Klassen wenigstens auf der untern Stufe immer noch als eine minderwerthige Unterrichtsanstalt angesehen und darum von den Angehörigen jener Klassen noch weniger allgemein besucht zu werden. Verschiedene Anzeichen deuten darauf hin, dass die staatliche Aufsicht über die Privat-Unterrichtsanstalten im Allgemeinen zu wirksamerer Thätigkeit schreiten will. Im Kanton Tessin dagegen tritt eine entgegengesetzte Tendenz hervor. Der Berichterstatter glaubt sich entschuldigen zu sollen, dass er sich theilweise noch über diejenigen Privatschulen verbreitet, welche in Zukunft der staatlichen Aufsicht enthoben sind, indem er die Rücksichten und die genauen Vorschriften wohl kennt, welche das neue Gesetz über den Unterricht der staatlichen Administration im Allgemeinen und dem Erziehungsdepartement im Besondern gegenüber den Privatanstalten auferlegt hat.

ا نست دا جها	. The second of	Circa Schüler.	Total.
Zürich:	5 freie Primarschulen, von der evang. Gesellschaft gegründet	. 400	
	1 evang. Seminar mit Uebungsschule	. 20	
:	und Zöglingen über 16 Jahre	. 60	,
	18 weitere Privatschulen, namentlich in Zürich und am See	. 560	• • •
-	und Zöglingen über 16 Jahre	. 60	1,100
: Bern:	1 Fabrikschule		1,100
* . - • · · · ·	55 Privatanstalten (Institute, Pensionate, städtische Schulen) mit circa	•	(3,500)
Uri:	Italienische Privatschule in Göschenen (Primarschule mit 132 Schulhalbtager	a)	50
. Schwyz:	4 Privatschulen, wovon 2 Töchtersekundarschulen		200
Bascl:	Städtische Waisenhausschule (3 Elementar- und 4 Sekundarklassen)	. 104	
	2 Schulen in den Missionshäusern	. 59	•
	Landwirthschaftliche Armenanstalt	. 33	
	Katholische Schulen	. 991	
<u>.</u>	9 Privatinstitute	. 250	
Graubüna	den: Klosterschule in Dissentis (2 Vorbereitungs- und 2 Real- und Gymnasial-Klasser	n) 46	1,437
	Realschule und Lehrerseminar in Schiers (5 Real- und 3 Seminar-Klassen)	. 92	
	Einige Töchterinstitute	• =	138
Thurgau:	Töchterinstitut Zollikofer in Romanshorn		
	Katholisches internat. Erziehungsinstitut in Fischingen	. —	•
Tessin:	5 Privatinstitute für Knaben (Vorbereitungs-, Industrie-, Literarschule)	240	
1633111.	3 Privatinstitute für Mädchen	. 69	
	o i iivamismute ini madenen		309
Neuenbur	$g\colon$	•	1,158
Genf:		• • • • • • • • • • • • • • • • • • •	2,547
•			10,139
			20,200

Vierter Abschnitt.

Mittelschulen.

Die Zahl derjenigen Schüler, welche einen über das Ziel der obligatorischen Primarschule hinausgehenden Unterricht in den Mittelschulen geniessen, beträgt nach den in den Berichten vorhandenen Notizen mindestens 30,000. Es ist wohl anzunehmen, dass von den fehlenden Kantonen namentlich Schaffhausen und Glarus noch zirka 2000 solcher Schüler aufweisen. Ferner sind die zürch. Sekundarschüler und wohl auch die entsprechenden Schüler anderer Kantone nur insoweit in Rechnung gebracht, als sie an der Schlussprüfung noch vorhanden waren, was einen bedeutenden Ausfall ausmacht, indem wohl die Hälfte der Schüler, sobald sie ein passendes Unterkommen als Lehrlinge finden, im Laufe des obersten Kurses austreten. Es wird also unbedenklich die Zahl auf 35,000 angesetzt werden dürfen. Leider ist nicht mög-

lich, das Zahlenverhältniss zu denjenigen Schülern festzustellen, deren Schulbildung nicht über den obligatorischen Primarunterricht hinausgeht, indem einstweilen noch kein Bericht sichere Anhaltspunkte zur Beantwortung dieser Frage bietet. Allerdings gewährt der schweizerische Mittelschulunterricht nach Umfang und Inhalt eine sehr ungleichwerthige Weiterbildung, und es ist das Mass der Bildung, welche ein ausgebildetes kantonales Gymnasium zu geben vermag, sehr verschieden von demjenigen, welches durch eine einklassige Sekundarschule in den Urkantonen oder durch eine aargauische Fortbildungsschule vermittelt wird. Aber es muss immerhin von etwelchem Interesse sein, einstweilen eine annähernde Sehätzung dieser jungen Elitetruppen zu versuchen, so lange die Angaben nicht hinreichen, um eine genaue Klassifizirung derselben nach ihrem besondern Werthe vorzunehmen. Für einmal muss die beigegebene Zahl der Jahreskurse - soweit dieselbe möglich war - als einziger Werthmesser gelten.

		Klassen.	Kuaben.	Bädchen.	Total.	Summa
Zürich.	.					
83 Sekundarschulen	-	3	2816	1488	4304	
Kantonales Gymnasium	•	7	271	_	271	
Städtisches Realgymnasium in Zürich	•	3	95		95	
Städtisches Gymnasium in Winterthur	.	7	128		128	
Kantonale Industrieschule in Zürich		4	186		186	
Städtische Industrieschule in Winterthur		4	52	_]	52	
Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht		4	149	18	167	
Städtisches Lehrerinnenseminar in Zürich		4	_	47	47	
Höhere Töchterschule in Zürich		2	·	115	115	
Städtisches Lehrerinnenseminar in Winterthur		4		25	25	
Höhere Töchterschule in Winterthur		3	·	43	43	-
Kantonales Technikum in Winterthur		2-3	165		165	
Thierarzneischule in Zürich	•	3	33	_	33	
Die Sekundarschulen und Gymnasien schliessen unmittelbe	aran	-	3895	1736		563
die 6. Klasse der Primarschule an, die kantonale Industrieschul die II. Klasse der Sekundarschule und alle übrigen Unterrichtsanst	le an		3033	1100	•	303
an die III. Klasse der Sekundarschule mit Ausnahme der höl Töchterschulen in Zürich und Winterthur, welche auf das Lehrzie 4klassigen städtischen Mädchensekundarschulen aufbauen.	heren					
Bern,						
4 Progymnasien		4-6	359	<u> </u>	359	İ
50 Sekundarschulen		1-6	1527	1653	3180	
Lehrerseminar in Münchenbuchsee		3	124	<u> </u>	124	l
Lehrerseminar in Pruntrut		4	89		89	
Lehrerinnenseminar in Hindelbank		1	_	30	30	1
Lehrinnenseminar in Delsberg	.	1	_	24	24	
Kantonsschule in Bern		12	402	_	402	1
Kantonsschule in Pruutrut		6-7	76	_	76	
Gymnasium in Burgdorf		8	169	l —	169	
			2746	1707		445
•				1777		
Luzern.			399	197	536	
26 Bezirksschulen mit Halbjahreskursen	•	2	323	137 182	505	l
5 Bezirksschulen mit Jahreskursen	•	ll .	66	1	78	
11 212	• .	4	I	12	167	ľ
3 Mittelschulen		4	167		107	
Höhere Lehranstalten in Luzern:			110	-	110	
a. Realschule	•	5	116	-	116	
b. Gymnasium und Lyceum	•	8	103		i	1
c. Theologie	•	3	17		17	1
			1191	331		152
Uri.		,			†	1
2 Sekundarschulen (1 Ganzjahr- und 1 Halbjahrschule) .		_	7	20	27	1
Kantonsschule (Real- und Gymnasial-Abtheilung)	•	_	34	_	34	
remoneounce (mean and alumoser-vanienmis)	•		<u> </u>			-
and the control of t The control of the control of			41	20		6
Hebe	rtrag		l	1		1166
Cebe		11			1	

									Klassen.	Knaben.	Mädchen.	Total.	Summa
						U	[ebert	rag					11667
Schwyz.								Ů					
9 Sekundarschulen		•			•	•	•	•	2-3	200	64	264	
1 Lehrerseminar		•	•	•	•	•	•	•	3	62		62	
										262	64		326
945 3 3 3													
Nidwalden. —	;												\ship\rac{1}{2}
Obwalden. —													
Glarus.													· ·
7 Sekundarschulen	•	•					•	•	∥ — ∣		_	=	_
Zug.													, .
4 Sekundarschulen									2	70	64	134	
Kantonsschule: a.		hule						•	4	60	_	60	
· ·	Gymnasiun			•				•	6	18	—	18	· ·
.									<u> </u>	148	64		212
; · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·													""
Freiburg.													
9 Sekundarschulen									2-5	231	126	357	
1 Lehrerseminar	•								3	70		70	ŀ
Gymnasium und L	yceum			•					∥	195	_	195	· .
	•					•				496	126		622
; / / / / / / / / / / / / / / / / / / /										450	120		. 022
Solothurn.												i	l ·
11 Bezirksschulen		_	_						 	445	84	529	
Kantonsschule.								•		147		147	u un f
										592	84	-	676
										592	04		010
Baselstadt.	•											11 man	.70
Pädagogium .									3	64	 	64	
Gewerbeschule		•	•	•	•	•	•	•	4	147		147	
Humanistisches Gy	mnasium	•					·	•	6	456	·	456	
Realgymnasium		_	•						5	729	_	729	
Allgemeine Töchte									6		374	374	
	•								-	1000	974		1550
										1396	374	. :	1770
Baselland.													
2 Mädchensekunda	rachulen						_	_	2_3	l _	97	97	4
4 Bezirksschulen	r por mon	•	•	•	•	•	•	•	3	386		386	
1 Dominoschulen	• •	•.	•	•		•	•	•	 	<u> </u>	ļ	ļ	
									-	386	97		483
CahaMhamar												,	
Schaffhausen. 8 Realschulen .										_		_	} ·
6 Realschulen . 1 Gymnasium .	•	•	•	•	•	•	•	•	_			_ :	
i Gymnasium .	•	•	•	•	•	. •	•	•	<u> </u>		<u> </u>		
										_	_	-	
							ebert		1		1		15756

								Klasser.	Knabea.	Mädchen.	Total.	Summ
					T	Jebert	rao					1575
Appenzell ARh.							· • 5					
Realschulen			•		•			-	345	_	345	
Kantonsschule			,		•	•	•	5	48	_	48	
								ļ —	393			39
Appenzell L-Rh. —												0.5
St. Gallen.								1 .		-	Grant.	
Circa 40 Realschulen								2	1075	684	1759	. 20 C
Lehrerseminar .	•	•	•	•	•	•	•	_	87	_	87	a a a
Kantonsschule	•	•	•	•	•	•	•	-	287		287	⁻
Ranconsciule	•	•	•	•	•	•	•	 				
	-								1449	684		2 13
Graubunden.	. ~								-			
Kantonsschule in Chur:	-			•.	•	•	•	7	71	_	71	Ī
	b. Reals		ung	•	•	•	•	5	129	_	129	
	c. Semi	nar	•	•	•	•	•	4	144	, -	144	
						-			344			34
Aargau.												Park 2
26 Fortbildungsschulen	•		•					∥ —	395	560	955	
00 70 11 1 1		•		•	•			4	1389	526	1915	<i>i</i>
Kantonsschule (Gymnasiu	m und	Gewe	rbssch	ule)				4-6	154	_	154	ŀ
Seminar in Wettingen		•		•				4	85	-	85	1
Lehrerinnenseminar in A	arau .		•					3	_	62	62	
·									2023	1148		317
Thursday									4040	1148		011
Thurgau. 23 Sekundarschulen								3	608	217	825	.:
Lehrerseminar	•	•	•	•	•	•	•	3	79		79	
Kantonsschule	•	•	•	•	•	•	•	_	203		203	
nanoussenue	•	•	•	•	•	•	•	-			200	
<u> </u>									890	217	5	. 110
Tessin.									465			ļ .
16 Sekundarschulen für			•	•	•	•	•	3	420		420	ŀ
10 Sekundarschulen für	Mädche	n.	٠		•	•	•	3	_	287	287	
4 Gymnasien		•		•	•	•	•	-	306	-	306	
Lyceum	•	•	•	•	•	•	•	-	18	-	18	
Lehrerseminar in Pollegi		•	•	•	•	•	•		25	45	70	
									769	332		110
Waadt,												
17 Gemeinde-Colléges						•		-	1004	58	1062	
12 höhere Mädchenschule	en .	•						2_7	_	735	735	
Kantonale Industrieschule						•		-	561	_	561	
Kantonales Gymnasium			•		•			7	190	_	190	
Lehrerseminar .								4	124	_	124	
Lehrerinnenseminar .								2	_	57	57	
Gymnasium an der Akad	lemie .							_	97		97	'
•	•								1976	850		ൈ
									1210	090		282
					T	Jebert.		11	ŀ		1	2683

source contact	Klasson.	Knabon,	Mädchen.	Total.	Summa
Wallis. — Uebertrag					26831
Neuenburg.					
7 Sekundar- und Industrieschulen	2-4	396	556	952	
Höhere Töchterschule in Neuenburg	_	_	161	161	
Lateinschule in Neuenburg		135	,·	135	Į.
Kantonales Gymnasium in Neuenburg	-	116	_	116	
		647	717	1	1364
		041	111		1304
Genf.					
Sekundar- und höhere Tochterschule in Genf	6		1069	1069	
Collège in Genf: a. Klassische Abtheilung	7	519	-	519	1
b. Industrie-Abtheilung	6	542	l	542	
College in Carouge	6	48	1.2	48	1.
Industrie- und Handelsschule	5	371		371	. .
Gymnasium	2	68		68	!
		1548	1069	-	2617
and the first control was a second of the control of the first second of the control of the cont	-	1340	1009		
		1			30812
					1

Zusammenstellung der Schüler der Mittelschulen.

	FF Street Company Spine	Knaben.	Mädchen.	1	Total.		Knaben.	Mädchen.	Total.
Zürich		3,895	1,736	:	5,631	Uebertrag	11,153	4,603	15,756
Bern		2,746	1,707	1 - 177	4,453	Schaffhausen	_	_	
Luzern		1,191	331		1,522	Appenzell L-Rh.	· ·		<u> </u>
Uri		41	20	• •	61	Appenzell ARh.	393	. <u> </u>	393
Schwyz		$\bf 262$	64		326	St. Gallen	1,449	684	2,133
Nidwalder	a ,	-	<u> </u>		· . —	Graubünden	344		334
Obwalden				3 4 + 1,4		Aargau	2,023	1,148	3,171
Glarus		·····	::	ئ ئالىيا. نور يېلىكوچىك	in. Geografia	Thurgau	890	217	1,107
Zug		148	64		212	Tessin	769	332	1,101
Freiburg		496	126	_	622	Waadt	1,976	850	2,826
Solothurn	Į.	592	84	- F	676	Wallis	_		- <u>- </u>
Baselstadt	t	1,396	374		1,770	Neuenburg	647	717	1,364
Baselland		386	97		483	Genf	1,548	1,069	2,617
Managan and the state of	Uebertrag	11,153	4,603		15,756		21,192	9,620	30,812

Fünfter Abschnitt.

Hochschulen und Akademien.

An den 3 Hochschulen der deutschen Kantone sind je alle 4 Fakultäten eingerichtet. Die Thierarzneischule in Bern ist mit der dortigen Hochschule gesetzlich noch nicht verbunden, so dass das Verhältniss ungefähr dasselbe zu sein scheint, wie in Zürich, wo als Lehrkräfte

in der Regel Dozenten der Hochschule herbeigezogen werden. Die Akademien der französischen Schweiz weichen darin von einander ab, dass Genf allein eine medizinische Fakultät besitzt und dass an der Akademie in Lausanne auch eine technische und eine pharmazeutische Abtheilung besteht. Die Zahl der Studirenden und Auditoren an diesen 6 höchsten kantonalen Unterrichtsanstalten steigt auf eirea 1600.

	Zuh	örer.		10	ozente	en.	
			P	rofessore	n.	Privat-	TOTAL.
:	Sommer.	Winter.	Ordentliche.	Ausserord.	Henorarprof.	dozenten	TOTAL.
Zürich.					Apr -		(494) (494)
Theologische Fakulät	12	.1 0	6			4	10
Staatswissenschaftliche Fakultät	42 (6)	29 (11)	7		<u></u>	3	10
Medizinische Fakultät	182 (4)	200 (11)	10	2		6	18
Philosophische Fakultät	113 (15)	132 (26)	17	7		25	49
I Bhosophische Pakutat	110 (10)						
The same of the sa	_	371 (48)	40	9	<u> </u>	38	87
Bern.							, 2 .
Theologische Fakultät (protestantisch)	28	19	5	_		1	6
(katholisch) .	13	17	6		·	3 - 32-21	6
Staatswissenschaftliche Fakultät	82	102 (3)	5	2	_		7
Medizinische Fakultät	126	134 (1)	9	3	. 1	13	26
Philosophische Fakultät	113	121 (94)	11	5	3	16	35
Thierarzneischule	16	17	4	1	_	5	10
Thoras zholovadic		410 (98)	40	11	4	35	90
Basel.			,				
	36	50				_	. 8
Theologische Fakultät	30 19	24	_	_			6
	62	74	-	_	_	_	17
Medizinische Fakultät ,			<u> </u>	_	-	_	23
Philosophische Fakultat	82 (34)	77 (32)	* ************************************	· , —			
		225					54
Waadt.							
Lettres		44 (40)	_				5. 65
Sciences		24 (6)	_		_		
Pharmacie		25 (14)	l –	_	-	-	-
Technique		60 (9)			-	-	_
Théologie	· · · · ·	19 (3)	-		_	-	
Droit	1	60 (44)	_	—	l —		
		232 (116)	21	16		3	40
		=== (110)		10	<u> </u>	-	
Neuenburg.		99 (20)					
Lettres	31 (28)	33 (29)	777		-	_	_
Sciences	22 (16)	19 (14)		_	-	_	<u> </u>
Théologie	2 (2)	13 (4)	-	_	_	-	
Droit	3 (3)	9 (9)	: - 2.				
entre de la companya br>La companya de la co		74 (56)		_	_	_	
Genf.		· · · · ·	-		·		
Lettres	66 (41)	98 (75)	_	<u> </u>	-		_
Philosophie	14 (6)	12 (5)	_	_	_	_	
Droit	61 (24)	62 (26)		<u> </u>	_	-	_
	25 (7)	27 (8)		9			_
Théologie			<u> </u>	100000	10000	1	I
Théologie	` '	71 (16)			i —	<u> </u>	
Médecine	59 (7)	71 (16) 71 (39)	_	-	-		_
	` '	71 (16) 71 (39) 341 (169)	-	1 -::::::::::::::::::::::::::::::::::::	<u></u> (),		

Bemerkung. Die Zahl der Nichtimmatrikulirten, welche in der Gesammtzahl inbegriffen sind, wurden in Klammern beigesetzt.
 » Zürich: Die Lehramtskandidaten sind an der philosophischen Fakultät immatrikulirt.

Zusammenstellung für das Wintersemester.

and the second s	war in the same of the	Zuhörer.	<u>.</u>	ozenten.	Durchschni	t auf ein	en Dozenten.
Zürich	•	371 (48)		. 87		4,3	
Bern		410 (98)	*	90		4,5	
Basel		225 (3 2)		54		4,2	4 4 4 7 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
Waadt		232 (116)	•	40		5,8	
Nevenburg		74 - (56)			and the second s		
Genf		341 (169)		. —		_	
	1	653:(519)	1.00		1.34		-

Frequenzverhältnisse

nach der Heimat der immatrikulirten Studirenden in ⁰/₀.

		Somi	n e r.	2.14	- 1.8	t e r.	gertigt die	
	Kantons- angehörige.	Uebrige Schweizer.	Ausländer.	TOTAL.	Kantons- angehörige.	Uebrige Schweizer.	Ausländer.	TOTAL.
Zürich	24	44	32	100	27	50	23	100
Bern	58	- 33	9 9	100	52	38	10	100
Basel	_	·	· _	_ ;	27	- 57	16	100
Genf	30	26	44	100	33	27	40	100
	·				414 13			estellis i e

Sechster Abschnitt.

Oekonomisches.

Die ökonomischen Verhältnisse und namentlich die finanziellen Opfer, welche Staat und Gemeinden für das Unterrichtswesen jährlich bringen, werden wohl aus dem Grunde in den Beriehten mehr nur zufällig berührt, weil diese Ausgaben, wenigstens soweit sie den Staat betreffen, in den Staatsrechnungen zu finden sind. Mit Hülfe der jüngst in dem statistischen Handbuch der Schweiz von Chatelanat veröffentlichten Erhebungen hätten diese Angaben mehrfach ergänzt werden können; aber der Zweck dieser Arbeit ist vielmehr der, auf die Lücken in den kantonalen Jahresberichtersattungen hinzuweisen und eine einheitlichere Gestaltung derselben anzubahnen, und es

durfte daher kein anderes Material benutzt werden, als das in den Jahresberichten gebotene. Wenn den Kantonen nicht zuzumuthen ist, dass auch im Rechenschaftsbericht die finanziellen Schulverhältnisse zur Behandlung kommen, so dürften doch vielleicht die Hauptposten der Ausgaben für das Unterrichtswesen angegeben werden, damit dieser nicht unwesentliche Punkt der Berichterstattung nicht an die zweite nicht minder schwerfällige Maschine der Rechnungsstellung aller 25 Kantone gebunden ist. Schwieriger sind in den meisten Kantonen die Ausgaben der Gemeinden festzustellen, und es wird hiefür kaum zu vermeiden sein, dass sich die verschiedenen Erziehungsdepartemente die einzelnen Schulrechnungen oder wenigstens Rechnungsauszüge von den Gemeinden einreichen lassen.

1. Vebersicht über die Schulfonds und Schulausgaben.

Kantone.	Primar- schulfonds.	Sekundar- schulfonds.	Ausgaben für das Volks- schulwesen.	Ausgaben für das höhere Unterrichts- wesen.	Total.	<i>Bemerkungen</i> zu den Ausgaben.		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. Fr.				
Zürich	6,085,982	547,048	1,021,812	718,891	1,740,703	Staat.		
Bern	_	_	-		-			
Luzern	-	1 7 - 2,	260,110	. 110,681	_	Staat.		
Uri	. -	ing the second	er g i – pani	i .i—ii	B 🚐 👾			
Schwyz	492,451		125,073			Staat und Gemeinden		
Obwalden	174,482		24,389	•5 <u>-2</u> , 18	6 of	Gemeinden.		
Nidwalden				-	_	ikdea4 발립소의		
Glarus	1,103,568	- 25,415	292,146			Staat und Gemeinden.		
Zug	471,794	· · - !	92,040	22 –	÷ –	Staat und Gemeinden.		
Freiburg	3,503,453	_	587,935		;:. -	Staat und Gemeinden.		
Solothurn	 -	116,108	-	_	_	11-25-3		
Baselstadt	. :	:	oriji —	_	· _			
Baselland	662,481	596,715	-	_	_			
Schaffhausen	<u> </u>	_	_		_			
Appenzell ARh	-	_	_	_				
Appenzell IRh	-	_	_	_	_			
St. Gallen	5,730,709	2,923,715	1,926,802			Primarschulgemeinden.		
Graubünden			53,970		huu5au	Staat an die Lehrerbesoldungen.		
Aargau	5,715,999			_	559,886	Staat		
Thurgau	5,253,790				_			
Tessin		<u>-</u>		_	221,160	Staat.		
Waadt	1	_	1,074,467	_	-	Staat und Gemeinden.		
Wallis		- 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1 - 1	141,985		-72	Lehrerbesoldungen.		
Neuenburg	<u> </u>		si	10.00	874,581	Staat und Gemeinden.		
Genf	∦		<u> </u>			ា ស្នាប់ មានក្នុងកើ <u>្ត</u> ាធិប្ប		
		4 4 4 2 .			W 1 W 2			
					The second second			

2. Stipendien.

Es ist ein erfreuliches Zeichen, dass 13 Kantone, welche die Stipendienfrage berühren, zusammen eine Summe von über Fr. 200,000 dafür verwenden, weniger bemittelten Schülern die Wohlthat einer höhern Schulbildung zu Theil werden zu lassen. Wenn auch einige

der übrigen Kantone in dieser Beziehung von Staatswegen keine Opfer bringen, sondern die Bethätigung selch gemeinnützigen Sinns Privaten und Gesellschaften anheimgeben, so darf doch kein Zweifel bestehen, dass die in unserm Vaterland für diesen schönen Zweck verwendete Summe in Wirklichkeit das Ergebniss der unten folgenden Zusammenstellung noch bedeutend übersteigt.

		Zahl der Stipendier.	Mini- mum.	Maxi- mum.	Total.	Summa.
Zürich.			Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Hochschule und Ausland		23	200	800	10.550-	baters (S
Sekundarlehrerbildung .		19	200	450	5,850	-4.1.
Lehrer- und Lehrerinnenbild	ing	148	100	500	51,840	
Polytechnikum	•	13	200	400 .	3,475	Sec. 27
Musikschule	<i>⊶.</i>	1	ارسنت ا	, · .	200	
Mittelschulen		38	100	400 .	5,725	
Vorbereitung für höhere Ans	talten	5	150	400	1,350	
Sekundarschüler		en en tombolista el valor en Na ineato			14,600	
Bemerkung. Dazu kommer eine bedeutende Anzahl von Fr	für Hochschule und Mittel eiplätzen.	schulen			199,4 100	93,590
						್ಟಟಿಕಿಸುತ್ತ
Bern. Muchafonstiftung 770 705 P	. Sobulgeeleelfer 3 107 FO	K Da			2.35	1 told i
Mushafenstiftung 779,705 F	et am 12. Dezember 187	11.				14. 送 上,
	irenden der Naturwissensch	1		•	.s165/18	Marie
The state of the s					-మో ప్రభి	adībuļā
Luzern.				11111	a pie de	
Hochschulen			_		8,640	is that was
Kantonsschule			_		2,690	ische de
Lehrerbildung	· · · · ·			- s = q.	8,435	
	: ·					19,765
Uri.	e La esta					
Kantonsschule		14	35	200	960	in a La la Carpangli
Lehrerbildung		2	100	200	300	
						1,260
Schwyz.						
Nidwalden. —		1	111.4			
Obwalden. —						
	· •	j		-		
Glarus.		# 1				
Höhere Lehranstalten .		14	-		4,300	
Lehrerbildung		24	1 X V		6,100	ľ
; 7					. * .	10,400
Zug. Lehrerbildung		7				1,500
nemer on only		· (•) [[]		· •	_	ļ
Freiburg.	e de la companya de					
relourg. Lehrerbildung		9	a di aya a	_	_	2,900
	• • • • • • • • • • • • • • • • • • •					
Solothurn. —				-		
en e	Tagana					100 415
	uek	ertrag			- :	129,415
	· •					ો.કર્વ

						Zahl der Stipendien.	Mini- mum.	Maxi- mum.	Total.	Summa.
						#	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
The second of the					Uebertrag					129,415
Baselstadt. Hochschule						4.4			5,252	
Pädagogium	•	•	•	•		44	_		456	
Gewerbeschulen .	•	•	•	•		17			768	
Humanistisches Gy	ททลงเทพ	•	•	•		69			1,650	
Realgymnasium .			•	•	• • •	205		_	3,736	
Realschulen			•	•.		110		_	710	
Bemerkung. Da	n kommi	: «Schüle	rtuch »	für dö	rftige Schüler			1		12,572
und für eine grosse Schulgeldes.	Anzahl	ganzer o	der th	eilweise	er Erlass des					12,014
Schulgerdes.		:					1			
Baselland.										
Hochschulen .	•			•		4	-	-	1,720	***
Mittelschulen .					•	3	1 20	1	322	2/
Lehrerbildung .			• •	• 11	•	19			3,655	
Schaffhausen.								7 24		5,697
	3 9 9	.:	·	1.214	Q1:					,
4 Gymnasiasten un	a 2 Sem	ıınarzogu	inge e	rmeiter	Stipendien.					*
Appenzell L-Rh. —										
Appenzell ARh. 9 Seminarzöglinge	erhielte n	Stipendi	ien.							geni ed
St. Gallen. Kantonsschule .			•	•		12	50	100		960
Graubünden. —	4									
Aargau.		:								
Kantonsschule .						13	_	_	2,550	
Seminar Wettingen				•		_	_	_	6,902	
Lehrerinnenseminar						23	100	250	3,000	
_										12.452
Thurgau.						1				14,404
Kantonsschule .	•	•	•	•				-	1,020	in is i
Lehrerbildung .	•	• •	•	•		60	70	220	8,400	
Bemerkung. An und 1/1, 1/2, 2/3, 3/5 Fr	der Kant eitische in	onsschule m Konvik	noch]	Erlass d	es Schulgeldes					9,420
Tessin.										
59 Seminarzöglinge	wurden	mit Sta	atsstir	endien	unterstützt.					
Waadt.		,								
An 163 Seminarzög	glinge un	d 13 Kor	ıvikte	(Pensio	ns officielles					La la la Ar
wurden Staats				•	,	1)	_	_		44,056
Wallis							-			
Neuenburg.							100	900		5 5 KV
Gymnasium	•	•	•	.: • •	• • •	14	100	200	_	3,350
Genf. —										217,922
						H	1	i	1	I

Siebenter Abschnitt.

Wichtigere Beschlüsse von Erziehungsdepartementen, Schulbehörden oder Gemeinden.

1. Pädagogisches.

Bei Behandlung wichtiger Fragen in der Landesschulkommission soll aus jedem Ortsschulrathe ein vou diesem selbst gewähltes Mitglied beigezogen werden (Appenzell L-Rh.)

Lehrer, welche sich über 1 Jahr Lehramt an einer öffentlichen Schule im Kanton oder anderwärts befriedigend ausweisen und im Besitze der herwärtigen Wahlfähigkeit sind, können definitiv angestellt werden (Aargau).

Mit Beginn des Schuljahrs 1877/78 wurde in allen Primar- und Mittelschulen eine einheitliche Schulschrift eingeführt (Baselstadt).

Es werden die nöthigen Vorarbeiten getroffen zur Erstellung eines staatlichen Lehrmittels für das Handzeichnen in der Volksschule (Zürich).

Den Kindern, welche nach vollendetem 7. Schuljahr bis zum Eintritt in die Fabrik noch in der Schule zu verbleiben wünschen, wird der Besuch der obersten Klasse der Primarschule gestattet (Glarus).

Die pädagogischen Fächer am Seminar dürfen auch von Mädchen besucht werden, sofern sie die nöthige Vorbildung hiezu besitzen (Graubünden).

Einer erwachsenen Tochter wurde die Bewilligung zur Theilnahme am Chemie-Unterricht der Kantonsschule ertheilt (Schaffhausen).

In einem Kreissehreiben wurde die Lehrerschaft angelegentlichst ersucht, mit unermüdlicher Konsequenz die Grundbedingungen für das körperliche Wohlbefinden der ihr anvertrauten Kinder zu überwachen (Richtige Bestuhlung, Ventilation der Schulzimmer, Lüftung in den Pausen, richtige Beleuchtung der Schultische, gerade Körperhaltung, Reinhaltung der Zimmer, Treppen und Aborte, sowie der Kleider und des Körpers der Kinder) (St. Gallen).

2. Kenfessionelles.

In einigen paritätischen Kantonen ist in mehreren Gemeinden die Versehmelzung der konfessionell getrennten Schulen in eine einheitliche Gemeindeschule durchgeführt worden. Nachdem der Kantonsschulrath Glarus vergebliche Anstrengungen gemacht hatte, eine Verschmelzung von katholisch und evangelisch Netstall auf dem Wege gütlicher Vereinbarung zu erzielen, wurde die Vereinigung durch einen Landsgemeindebeschluss auf dem Wege des gesetzlichen Zwangs erwirkt. Leichter ging es mit der Verschmelzung von katholisch und reformirt Glarus, welche durch Gemeindebeschluss zu Stande kam. Auf dieselbe Weise geschah die Vereinigung der katholischen und reformirten Korporation der Gemeinde Almens im Kanton Graubünden. Die übrigen paritätischen Gemeinden des letztern Kantons wurden durch ein Kreissehreiben des Erziehungsrathes eingeladen, innert angesetzter Frist zu berichten, welche Vorkehrungen und Anordnungen sie zu treffen gedenken, um den Artikeln 27 und 49 der Bundesverfassung, das öffentliche Schulwesen betreffend, ein Genüge zu leisten. Eine von den Katholiken angestrebte Fusion der beiden konfessionellen Schulgemeinden der Stadt St. Gallen misslang für einmal in Folge der Ungeneigtheit der Evangelischen.